

Kantonaler Richtplan aufgrund der Artikel 6 bis 12
des Bundesgesetzes über die Raumplanung
vom 22. Juni 1979.

Bericht

zur kantonalen Richtplanung 1987

Zusammenfassung mit Richtplantext/Erläuterung der Baudirektion

Bereinigte Fassung



Vorbemerkung

Der «Bericht zur kantonalen Richtplanung 1987» wurde als Erläuterung zum Entwurf für den Richtplan im Hinblick auf die öffentliche Mitwirkung erstellt. Die verschiedenen Aenderungen aus dem Mitwirkungsverfahren und der vom Regierungsrat erlassene Richtplan erforderten eine Anpassung des Berichtes.

Der vorliegende «Bericht zur kantonalen Richtplanung 1987» wurde überarbeitet und beinhaltet sämtliche Aenderungen aus dem Mitwirkungsverfahren. Er ist somit auf dem Stand des kantonalen Richtplanes vom 1. September 1987 und steht der interessierten Öffentlichkeit als Informationsbroschüre über die kantonale Richtplanung zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass der Regierungsrat im Detail partielle Richtplanänderungen vorgenommen hat, die aufgrund von Ortsplanungsrevisionen oder Zonenplanänderungen nötig wurden. Diese Veränderungen werden laufend auf einer Richtplankarte im kantonalen Amt für Raumplanung Zug nachgeführt. Sie treten in diesem Bericht aber nicht in Erscheinung, da dieser auf einer allgemeineren Ebene angesiedelt ist und vor allem Informationen über Hintergründe und Zusammenhänge vermitteln will.

Zug, im Juli 1996

Raumplanung geht uns alle an!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Raumplanung ist Teil der Gestaltung unseres Lebensraumes, unserer Heimat. Sie beeinflusst, wo sich unsere Siedlungen entwickeln und wie sie gestaltet sind. Die Raumplanung trifft Massnahmen zum Schutze unseres bäuerlichen Kulturlandes sowie unserer Landschaft mit ihren natürlichen und kulturellen Schätzen. Sie koordiniert die Planungen des öffentlichen und privaten Verkehrs.

Raumplanung betrifft somit uns alle. Darum unterbreiten wir den Entwurf zum kantonalen Richtplan 1987 allen Zugerinnen und Zugern und laden Sie freundlich zur Mitwirkung ein.

Der kantonale Richtplan 1987 enthält die Massnahmen der Raumplanung auf kantonaler Ebene. Massgebend für die weiteren Planungen sind die einzelnen Richtplante~~te~~xe, welche Sie in der Zusammenfassung des Berichtes finden. Die zugehörige Richtplankarte zeigt auf, wo die einzelnen Massnahmen geplant sind.

Bericht und Karte können vom 9. März bis zum 8. Mai 1987 in den Gemeindeganzleien eingesehen und - soweit vorrätig - bezogen werden. Wenn Sie nach Durchsicht von Richtplante~~te~~xt und -karte eigene Vorschläge haben, so teilen Sie uns diese bitte mit. Ihre Mitarbeit ist für uns sehr wertvoll. Senden Sie Ihre Anregungen bis zum 8. Mai 1987 an:

Baudirektion des Kantons Zug, Poststrasse 18, 6300 Zug

Aufgrund der eingegangenen Anregungen werden wir dann den Entwurf des Richtplanes 1987 überarbeiten. Die definitive Fassung wird vom Regierungsrat beschlossen, dem Kantonsrat unterbreitet und schliesslich vom Bundesrat genehmigt.

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Dr. P. Twerenbold, Regierungsrat

Zug, im März 1987



I. Zusammenfassung mit Richtplantext

A	Überblick über die Aufgabe	7
B	Die Ausgangslage im Kanton Zug	7
C	Der Richtplan des Kantons Zug	8
	Die Richtplankarte	8
	Der Richtplantext	8
	Vorbemerkung	8
	Wortlaut des Richtplantextes, gegliedert nach Sachgebieten	
	Natur und Landschaft	10
	Siedlung	11
	Denkmalpflege und Archäologie	11
	Verkehr	11
	Öffentliche Bauten und Anlagen	12
	Ver- und Entsorgung	13
	Naturgefahren	13
	Umweltschutz	14
	Richtplannachführung	14
D	Zusammenfassung und Ausblick	14
<hr/>		
II.	Erläuterung der Baudirektion	17
III.	Anhänge	79

A Überblick über die Aufgabe

In der Volksabstimmung vom 14. September 1969 haben die Schweizer Stimmberechtigten neben der formellen Verankerung der Eigentumsgarantie in Art. 22ter der Bundesverfassung einen neuen Art. 22quater gutgeheissen. Mit diesem Verfassungsartikel wurde der Bund beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung aufzustellen. Das entsprechende Bundesgesetz über die Raumplanung wurde am 22. Juni 1979 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet und ist auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten.

Die Raumplanung beinhaltet die Richtplanung der Kantone, welche einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes berücksichtigt und andererseits den Gemeinden planerisches Ermessen belässt; die Richtpläne sind verwaltungsanweisend und nicht direkt grundeigentümergebunden. Die Nutzungsplanung ist hauptsächlich Aufgabe der Gemeinden. Ihre Nutzungspläne (Zonenpläne) ordnen unter Berücksichtigung der Richtpläne die zulässige Nutzung des Bodens. Die Richtpläne sollten bis Ende 1985 vorliegen, die an das Raumplanungsgesetz und den kantonalen Richtplan angepassten Nutzungspläne bis Ende 1987. – Der Bundesrat hat für verschiedene Kantone, so auch für den Kanton Zug, die Frist für die Einreichung des Richtplans erstreckt.

Der kantonale Richtplan entsteht aus der Gesamtschau der räumlichen Entwicklung unseres Kantons. Er hat die sogenannten raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Nachbarkantonen und Gemeinden zu koordinieren. Unter raumwirksamen Tätigkeiten versteht man die die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung verändernden Handlungen sowie Massnahmen, welche einen Zustand erhalten. Jegliche Planung hat die im Raumplanungsgesetz genannten Ziele und Grundsätze zu beachten.

Bei der Erarbeitung des Richtplans sind die verschiedenen Sachbereiche einer Lagebeurteilung zu unterziehen (Landwirtschaft, Landschaft, Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung usw.). Die politische Wertung soll den Blick auf die erwünschte räumliche Entwicklung öffnen und zeigen, wie die Planungsträger ihre Zuständigkeiten wahrnehmen, damit sich eine sinnvolle Ordnung ergibt.

Der Inhalt des kantonalen Richtplans kann nach der Begriffssprache der Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 gegliedert werden. Zunächst vermittelt der Richtplan die **Ausgangslage** mit den geltenden Plänen, den bestehenden Bauten und Anlagen. Er zeigt mit seinen **Festsetzungen**, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Bei fehlenden Abstimmungen ist in **Zwischenergebnissen** festzuhalten, was vorzukehren ist, um eine zweckmässige Lösung zu erhalten. Was sich noch zu wenig genau umschreiben lässt, aber wegen erheblicher Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens weiter verfolgt werden muss, schlägt sich in **Vororientierungen** nieder. Dabei sind lediglich die Festsetzungen materiell behördeverbindlich, während die Zwischenergebnisse und Vororientierungen der Planung dienen und entweder einen Auftrag an die Behörden zur Lösungssuche beinhalten oder lediglich orientierender Natur sind (vgl. Art. 3 und 4 Eidg. VO zum RPG).

Der kantonale Richtplan macht die Raumstruktur sichtbar. Was er koordiniert, ist Leitlinie für die Gemeinden und Ausgangspunkt für Nachbarkantone und Bund bei der Erfüllung ihrer planerischen Aufgaben. Die vom Richtplan definierten Massnahmen machen seinen programmatischen Inhalt aus, der die Gesamtpolitik des Kantons in erheblichem Masse steuern kann. Wir sind uns aber bewusst, dass sich auch in Zukunft nicht alle Probleme mit raumplanerischen Mitteln lösen lassen.

B Ausgangslage im Kanton Zug

Unser Kanton verfügt in der Raumplanung über einen hohen Stand. Schon 1946 hat der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg am Zuger- und Aegerisee Schutz-zonen geschaffen. In den fünfziger und sechziger Jahren stand die Strassenplanung im Vordergrund, gefolgt von der Planung im Bereich des Gewässerschutzes. Das kantonale Baugesetz vom 18. Mai 1967 leitete die Ära der modernen Raumplanung ein, die jedoch fast ganz im Autonomiebereich der Gemeinden verblieb. In jüngster Zeit erfolgten kantonale Planungen in den Bereichen Naturschutz und Radstrecken sowie im Strassenverkehr.

Folgende Pläne bilden nun die Ausgangslage bei der kantonalen Richtplanung:

- die Zonenpläne und Ortsgestaltungspläne der Gemeinden
- der Regionalplan gemäss Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974
- "Zonenpläne" gemäss § 6 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946 (Seeuferschutzpläne)
- der Richtplan der Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung gemäss § 3 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten vom 2. September 1982, mit den einzelnen Schutzplänen
- der Richtplan über die Durchgangsstrassen gemäss § 1 des Gesetzes über die Abänderung des Strassengesetzes betreffend Baulinien und Landerwerb vom 26. März 1956
- der Richtplan über die kantonalen Radstrecken gemäss § 3 des Gesetzes über die Radstrecken vom 28. Juni 1984
- die örtliche Bestimmung der regionalen Abwasserreinigungsanlage und der Hauptsammelkanäle gemäss § 27 f. des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969
- eine Reihe von Einzelverfügungen des Regierungsrates, beispielsweise hinsichtlich der Kulturobjekte.

Unser Kanton ist nach wie vor einem starken Entwicklungsdruck ausgesetzt. Einwohner und Arbeitsplätze nehmen in überdurchschnittlichem Masse zu. Diese Entwicklung soll in geordneten Bahnen verlaufen. Was bisher

C Der Richtplan des Kantons Zug

raumplanerisch erarbeitet wurde, bedarf jedoch keiner radikalen Korrektur, sondern ist mit der kantonalen Richtplanung je nach Sachgebiet zu ergänzen und zu einem Ganzen zusammenzufügen. Mit anderen Worten: Die Ausgangslage enthält wesentliche Teile des Mosaiks, das Bild ist jedoch noch zu vervollständigen, um den Richtplan gemäss Raumplanungsgesetz darstellen zu können.

Die Baudirektion hat sich der planerischen Aufgabe unterzogen. Der Regierungsrat hat vom Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen und gibt nun im Sinne des Raumplanungsgesetzes der Bevölkerung und den Gemeindebehörden, aber auch den zuständigen Instanzen unserer Nachbarkantone sowie des Bundes Gelegenheit, den Richtplan des Kantons Zug kritisch zu prüfen und bei der endgültigen Ausgestaltung mitzuwirken.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht umfasst er die **Richtplankarte** und den **Richtplantext**. Beim Richtplan handelt es sich somit nicht bloss um eine graphische Darstellung (Karte), sondern ebenso bedeutend ist die Umschreibung der planerischen Absichten im Richtplantext (Textbeilage). Beides sind Bestandteile des Richtplans.

Die Richtplankarte

Es handelt sich um eine topographische Karte im Massstab 1:25 000. Auf ihr ist einerseits die Ausgangslage der Raumplanung dargestellt, und andererseits vermittelt sie Angaben zu Planungs- und Koordinationsaufgaben (Gebiete, Linienführungen, Standorte) mit einer Legende. Das Zentrum der Stadt Zug und spezielle Angaben zum Landschaftsschutz sind separat dargestellt.

Die Richtplankarte soll im übrigen für sich selbst sprechen.

Der Richtplantext

Vorbemerkung

Der Richtplantext formuliert die anstehenden Planungs- und Koordinationsaufgaben, damit die zuständigen Behörden die weiteren Vorkehrungen treffen können. Der Richtplantext ist nach denselben Sachgebieten gegliedert wie der umfassende erläuternde Bericht über die Richtplanung. Mit Kursivschrift wird auf den Koordinationsstand hingewiesen. Begrifflich ist wie gesagt die Bundesverordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 massgebend, und zwar mit folgenden Definitionen:

Festsetzung:

Die Abstimmung (Koordination) von räumlichen Aufgaben ist weitgehend erfolgt

Zwischenergebnis:

Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht aufeinander abgestimmt, lassen aber erkennen, was zeitgerecht vorzukehren ist

Vororientierung:

Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch zu wenig erfasst, haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens

Weitere Hinweise, die vor allem die Gemeinden angehen, finden sich im technischen Bericht der Baudirektion.

Kurzfristig bedeutet nachfolgend, dass eine Aufgabe sofort an die Hand zu nehmen und möglichst innert fünf Jahren zu erfüllen ist, während **mittelfristige** Vorhaben auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt sind.

Der Richtplantext soll eine gut verständliche Auslegeordnung ergeben. Der Text geht jedenfalls über eine blosser Planlegende hinaus.

Wortlaut des Richtplantextes, gegliedert nach Sachgebieten

(mit fortlaufender Numerierung)

Natur und Landschaft

10

1.0 Die Gemeinden scheiden bei der Überarbeitung ihrer Zonenpläne im Gebiet ausserhalb der Bauzonen die Landwirtschaftszonen, die kantonalen und gemeindlichen Schutzzonen und das Übrige Gebiet aus und stellen diese Zonen in den Ortsgestaltungsplänen als Gebiet dar. Kurzfristig, Festsetzung

2.0 Die vom Kanton zu bezeichnenden Fruchtfolgeflächen werden anlässlich der Revision der Ortsplanung bereinigt. Ausserhalb der Bauzonen sind sie in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Im übrigen ist der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen bei der zonenrechtlichen Bestimmung bisheriger SPV-Zonen besondere Beachtung zu schenken. Kurzfristig, Festsetzung

3.0 Wo Landwirtschaftszonen und Bauzonen aneinander grenzen, prüfen die Gemeinden diese Grenzen vor allem im Hinblick auf die Erhaltung von guten Böden und von Landwirtschaftsbetrieben. Kurzfristig, Festsetzung

4.0 Der Regierungsrat und die Gemeinden prüfen die Ausscheidung zusätzlicher Naturschutzgebiete im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten. Gegebenenfalls beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Anpassung des kantonalen Teilrichtplans über die Naturschutzgebiete oder erlassen die Gemeinden eigene Schutzbestimmungen. Kurzfristig, Zwischenergebnis

4.1 Wo der Richtplan Naturschutzgebiet im Wald bezeichnet, sichert der Regierungsrat die Naturschutzbelange in der Regel im Rahmen der Waldwirtschaftspläne. Zwischenergebnis

5.0 Der Regierungsrat sichert im Rahmen der abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen die Belange des Naturschutzes beim Waffenplatz Rothenthurm in Koordination mit dem Kanton Schwyz und den zuständigen Stellen des Bundes. Kurzfristig, Festsetzung

6.0 Der ehemalige Schlammweiher in Edlibach wird im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten unter Schutz gestellt. Kurzfristig, Festsetzung

7.0 Der Regierungsrat erlässt für wertvolle, nicht geschützte Naturobjekte die notwendigen Schutzvorschriften. Mittelfristig, Zwischenergebnis

8.0 Die Gemeinden prüfen beim Erlass von bau- und planungsrechtlichen Verfügungen über alle im Richtplan enthaltenen Naturobjekte deren Schutz unter Einholung eines Mitberichts des Amtes für Raumplanung. Festsetzung

8.1 Die Gemeinden prüfen den Schutz von Naturobjekten von lokaler Bedeutung. Kurzfristig, Zwischenergebnis

9.0 Der Regierungsrat passt die Vorschriften für die Bauverbotszonen am Zuger- und Aegerisee, welche sich im Siedlungsbereich befinden, den Verhältnissen an und führt sie in kantonale Schutzzonen aufgrund des geänderten Baugesetzes über. Kurzfristig, Zwischenergebnis

10.0 Im Landschaftsschutzgebiet kommt der Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente und der landschaftlichen Einpassung von Bauten und Anlagen bei der Genehmigung von Nutzungsplänen und bei Einzelentscheiden der kantonalen und gemeindlichen Behörden besondere Bedeutung zu. Wo nötig erlassen Kanton oder Gemeinden überlagernde Schutzbestimmungen. Festsetzung

11.0 (Gestrichen)

12.0 Die Erweiterung des Baugebietes über die im Richtplan dargestellte spezielle Siedlungsbegrenzung hinaus (rote gestrichelte Linie) ist ausgeschlossen. Festsetzung

13.0 Wo der Richtplan Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Aus-, Ein- oder Umzonung) ausweist, prüfen die Gemeinden die Nutzungsabsichten und legen sie im überarbeiteten Zonenplan gegebenenfalls neu fest. Dabei soll die Zuordnung zu einer Bauzone eher die Ausnahme bleiben. Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen SPV-Zonen sollen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Kurzfristig, Festsetzung

14.0 Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Gemeinde für Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Aus-, Ein- oder Umzonung) Planungszonen mit Bauverbot, sofern Gefahr besteht, dass die Überarbeitung des gemeindlichen Zonenplans präjudiziert wird. Festsetzung

15.0 Die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Bootsstationierungsanlagen mit mehr als 25 Standplätzen werden vom Regierungsrat nur noch an den in der Richtplankarte bezeichneten Standorten konzessioniert. Festsetzung

16.0 Die Gemeinden weisen die bewilligten Abbau- und Deponiegebiete im Zonenplan dem Übrigen Gebiet zu. Bereits rekultivierte Flächen sind nach Prüfung der Bau- und Deponieabsichten von der Bau- und Deponieabsicht abzutrennen und von den Gemeinden in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Kurzfristig, Festsetzung

17.0 In den vom Richtplan dargestellten Gebieten mit zu prüfender Nutzung (Kiesabbau) scheidet die Gemeinden Übriges Gebiet für den Kiesabbau aus. Kurzfristig, Festsetzung

Siedlung

17.1 Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Revision ihrer Ortsplanungen bzw. Bauordnungen die Möglichkeiten des verdichteten Bauens. Kurzfristig, Festsetzung

18.0 Die Gemeinden überprüfen ihre Industrie- und Gewerbebezonen zur Unterscheidung der reinen Industriegebiete von Gebieten mit gemischter Nutzung. Kurzfristig, Zwischenergebnis

19.0 Wo der Richtplan öffentliche Erholungs- und Freizeitaltegebiete vorsieht, prüfen die Gemeinden die Ergänzung der Bauvorschriften, um die Ansprüche des Landschaftsschutzes und der Erholung und Zugänglichkeit für die Bevölkerung zu koordinieren. Kurzfristig, Zwischenergebnis

20.0 Grössere Erweiterungen des Siedlungsgebietes wird der Regierungsrat nicht vor einer späteren Revision des Richtplans genehmigen, ausser bei einem flächengleichen Abtausch von Baugebiet und Nichtbaugebiet im Zonenplan oder bei der Ausscheidung zusätzlicher Zonen im öffentlichen Interesse. Festsetzung

20.1 Der Kanton erarbeitet mit den Gemeinden ein Konzept für die weitere Siedlungsentwicklung über 15 Jahre hinaus. Kurzfristig, Festsetzung

21.0 Die Gemeinden planen die zeitliche Etappierung der Reservebauzonen. Kurzfristig, Zwischenergebnis

Denkmalpflege und Archäologie

22.0 Die Gemeinden überprüfen die genaue Abgrenzung und die für das Ortsbildschutzgebiet geltenden Vorschriften und ergänzen sie, wo nötig, insbesondere hinsichtlich der Bewilligungspflicht für den Abbruch von Bauten und Anlagen. Kurzfristig, Zwischenergebnis

23.0 Der Regierungsrat prüft die Unterschutzstellung der Kulturobjekte nach Rücksprache mit den Gemeinden und den Grundeigentümern. Er ergänzt wo nötig das Verzeichnis im Richtplan durch kleinere Schutzobjekte. Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis

24.0 Vor dem Erlass bau- und planungsrechtlicher Verfügungen über alle im Richtplan enthaltenen Kulturobjekte oder über Bauten und Anlagen in ihrer Umgebung holen die Gemeinden den Mitbericht des kantonalen Amtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. Festsetzung

24.1 Die Gemeinden prüfen den Schutz von Kulturobjekten von lokaler Bedeutung. Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis

25.0 In den Gebieten mit archäologischen Fundstätten erlässt der Regierungsrat die notwendigen Schutzbestimmungen. Kurzfristig, Zwischenergebnis

26.0 Die Gemeinden übernehmen die Gebiete mit archäologischen Fundstätten als Orientierungshilfe in ihre Zonenpläne. Sie legen in ihren Bauordnungen die Meldepflicht für Terrainveränderungen in diesen Gebieten fest und holen im Einzelfall den Mitbericht des kantonalen Amtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. Kurzfristig, Festsetzung

Verkehr

27.0 Die Stadt Zug, der Kanton Zug und die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren gemeinsam den Ausbau des Bahnhofs Zug unter Berücksichtigung einer in unmittelbarer Nähe befindlichen, zentralen Busstation und sichern die benötigten Flächen. Kurzfristig, Festsetzung

28.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen treffen den Variantenentscheid für einen neuen Bahntunnel in Zug und stimmen das Vorhaben mit dem Strassentunnel für die Stadumfahrung ab. Kurzfristig, Zwischenergebnis

29.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen bereinigen in Koordination mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden das Vorprojekt für den Ausbau der Bahnstrecke Zug—Arth-Goldau, insb. bis Oberwil. Kurzfristig, Zwischenergebnis

30.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren den Ausbau des Albistunnels sowie der Strecke Zug—Luzern auf Doppelspur. Kurzfristig, Festsetzung

31.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen prüfen die Aufhebung der Wendeschleife in Zug. Kurzfristig, Zwischenergebnis

31.1 Die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren aufgrund einer Standortplanung eine neue Ortsgüteranlage. Kurzfristig, Zwischenergebnis

32.0 (Gestrichen)

33.0 Der Kanton prüft Massnahmen zur Entflechtung des Strassenverkehrs, um den öffentlichen Bussen auf den Hauptverkehrsstrassen oder den Kantonsstrassen eine möglichst ungehinderte und bevorzugte Fahrt zu gewährleisten. Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis

34.0 Der Kanton hält den Raum frei und projiziert die notwendigen Strassen samt Nebenanlagen für die regionalen Busstrecken, für andere Busstrecken auf Hauptverkehrsstrassen oder Kantonsstrassen auf Antrag der betreffenden Gemeinde oder Unternehmung. Kurz- und mittelfristig, Festsetzung

Öffentliche Gebäude und Anlagen

35.0 Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit der Zugerland-Verkehrsbetriebe AG und der betreffenden Gemeinde die Standortwahl für den neuen bzw. erweiterten ZVB-Werkhof. Kurzfristig, Zwischenergebnis

36.0 Der Kanton prüft zusammen mit den zuständigen Bundesinstanzen und den betroffenen Gemeinden zwei zusätzliche Autobahnanschlüsse in Steinhausen und Hünenberg, und hält den allenfalls benötigten Raum frei. Kurzfristig, Zwischenergebnis

37.0 Der Kanton Zug setzt sich für einen provisorischen Anschluss an die erstellte Nationalstrasse N4 im Raum Knonau—Mettmenstetten ein. Sollte dies nicht möglich sein, so prüft der Kanton Zug zusammen mit den zuständigen Bundesinstanzen einen provisorischen Anschluss im Raum Bibersee. Kurzfristig, Zwischenergebnis

38.0 Der Kanton hält den Raum frei für die Hauptverkehrsstrassen. Festsetzung

12

39.0 Der Kanton hält den Raum frei für zwei Varianten des Stadttunnels in Zug und trifft in Koordination mit der Planung der Stadt Zug die Variantenwahl. Kurzfristig, Zwischenergebnis

39.1 Der Kanton koordiniert mit dem Kanton Zürich die Raumfreihaltung für eine Neuführung der Hauptverkehrsstrasse T4 Richtung Hirzel. Kurzfristig, Zwischenergebnis

40.0 Der Kanton überarbeitet den kantonalen Verkehrsrichtplan vom 7. Februar 1974/29. April 1982, wobei insbesondere folgendes zu prüfen ist: Streichung des sog. Bügels Zug—Inwil—Baar; Streichung der grossen Umfahrung Menzingen; Streichung der lokalen Umfahrungen Hinterburg, Neuheim und in Risch. Kurzfristig, Zwischenergebnis

40.1 Der Kanton unterbreitet eine neue Kreditvorlage für die Projektierung einer Ost-West-Verbindung nördlich der Stadt Zug mit vorwiegend unterirdischer oder überdeckter Linienführung. Kurzfristig, Zwischenergebnis

40.2 Die Gemeinden prüfen die Ergänzung ihrer Bau- und Parkplatzvorschriften zur Beschränkung von Parkplätzen, insb. für Pendler. Kurzfristig, Zwischenergebnis

40.3 Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Konzept für Park-and-Ride Anlagen an Bahnhöfen. Kurzfristig, Festsetzung

41.0 Der Kanton verwirklicht die kantonalen Radstrecken gemäss dem vom Kantonsrat am 28. Juni 1984 beschlossenen Richtplan. Kurz- und mittelfristig. Festsetzung

42.0 Kanton und Gemeinden überprüfen die Wanderkarte Zugerland 1986 auf ihre Eignung als Plan gemäss Art.4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, mit Unterscheidung kantonalen und gemeindlicher Wege. Die Gemeinden planen insbesondere das Wegnetz für den öffentlichen Zugang zu den See- und Flussufern und im Siedlungsgebiet. Mittelfristig, Festsetzung

43.0 Der Kanton fasst einen Hauptteil der verstreut in privaten Liegenschaften untergebrachten Verwaltungszweige in einem neuen kantonalen Verwaltungszentrum zusammen. Er erstellt am gleichen Standort ein neues Gerichtsgebäude. Kurzfristig, Festsetzung (1. Etappe), Rest mittelfristig, Zwischenergebnis

44.0 Der Kanton projektiert im Bereich des Werkhofes Hinterberg in Steinhausen neue Gebäude und Anlagen für das kantonale Strassenverkehrsamt und prüft die Unterbringung weiterer Verwaltungszweige am gleichen Ort. Mittelfristig, Festsetzung

45.0 Der Kanton projektiert die Gebäude und Anlagen für die Erweiterung der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Zug. Er koordiniert die nachfolgende Projektierung von Sportanlagen mit den Bedürfnissen der Stadt Zug. Kurzfristig, Festsetzung

46.0 Der Kanton projektiert den Neubau für die Kaufmännische Berufsschule in Zug; als Standort wählt er das Areal der alten Kantonsschule. Kurzfristig, Festsetzung

47.0 (Gestrichen)

48.0 (Gestrichen)

49.0 (Gestrichen)

Ver- und Entsorgung

50.0 Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zum Verbund der Wasserleitungen. Kurzfristig, Zwischenergebnis

51.0 Die Kantone Schwyz und Zug halten auf ihren Gebieten den Raum frei für den allfälligen Bau der Seewasserstollen zwischen dem Küssnachtersee und dem Zugersee sowie zwischen dem Zugersee und der Reuss. Die weiteren Projektierungsarbeiten werden mit den Kantonen Luzern, Schwyz und Aargau koordiniert. Zwischenergebnis

52.0 Der Regierungsrat scheidet aufgrund weiterer Grundwasserforschungen zusätzliche Grundwasserschutzareale aus. Kurz- und mittelfristig, Festsetzung

53.0 Die Projektierung neuer Hochspannungs-Freileitungen von 50 kV und mehr ist auf die in der Richtplankarte eingetragenen Trassen abzustimmen. Ausgenommen sind kürzere Abschnitte der Erschliessung spezieller Gebiete. Festsetzung

54.0 Im Raum Baar-Blickensdorf wird von den zuständigen Instanzen und vom betroffenen Elektrizitätswerk die Verkabelung der neuen Hochspannungsleitung geprüft. Kurzfristig, Zwischenergebnis

55.0 Der Kanton fördert die Heranführung einer Erdgasleitung in das Gebiet des Kantons Zug. Kurzfristig, Zwischenergebnis

56.0 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Beteiligung beim Gewässerschutzverband der Region Zugersee—Küssnachtersee—Aegerisee den Ausbau der Kläranlage Schönau. Er sorgt zusammen mit dem Gewässerschutzverband für die Verbesserung der Vorflutverhältnisse (Unterlauf der Lorze). Kurzfristig, Zwischenergebnis

57.0 Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzverband und den zugerischen Gemeinden die Fernhaltung von Fremdwasser aus dem Abwassersystem. Kurzfristig, Festsetzung

58.0 Der Kanton bezeichnet im Teilrichtplan «Abbau- und Deponiegebiete» die generellen Kiesabbaugebiete, wobei unter möglicher Schonung der Landschaft auf die wirtschaftlichen Erfordernisse (Kiesbedarf) Rücksicht genommen werden muss. Kurzfristig, Zwischenergebnis

58.1 Der Kanton stimmt mit den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Aargau die längerfristige Kiesversorgung ab. Mittelfristig, Zwischenergebnis

59.0 Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden ein Deponiekonzept und eine Standortplanung für Multikomponenten- und Monodeponien, insbesondere zur Entsorgung von Klärschlamm und von Schlacke aus der KVA Winterthur. Kurzfristig, Zwischenergebnis

60.0 Die PTT-Betriebe wählen einen Standort für einen neuen UKW-Sender. Mittelfristig, Vororientierung

Naturgefahren

61.0 Der Kanton revidiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug die Vorschriften für die baulich und geologisch kritischen Uferbereiche in der Stadt Zug und regelt die Verantwortlichkeiten neu. Kurzfristig, Festsetzung

61.1 Der Kanton revidiert die Karte der Naturgefahren. Er verpflichtet die Eigentümer von Schlammweihern zur regelmässigen Kontrolle. Kurzfristig, Festsetzung

Umweltschutz

61.2 Der Kanton erstellt einen Lärmkataster für die Nationalstrassen, die Hauptverkehrs- und Durchgangsstrassen. Er integriert darin den von den SBB erstellten Lärmkataster für die Bahnlinien. Der Lärmkataster bildet eine Grundlage für die Revision der gemeindlichen Ortsplanungen. Kurzfristig, Vororientierung

61.3 Der Kanton veranlasst lufthygienische Messungen an ausgewählten Orten und trifft bei übermässigen Immissionen die notwendigen Massnahmepläne. Mittelfristig, Festsetzung

Richtplannachführung

62.0 Änderungen des Richtplans werden im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Behörden mitgeteilt. Festsetzung

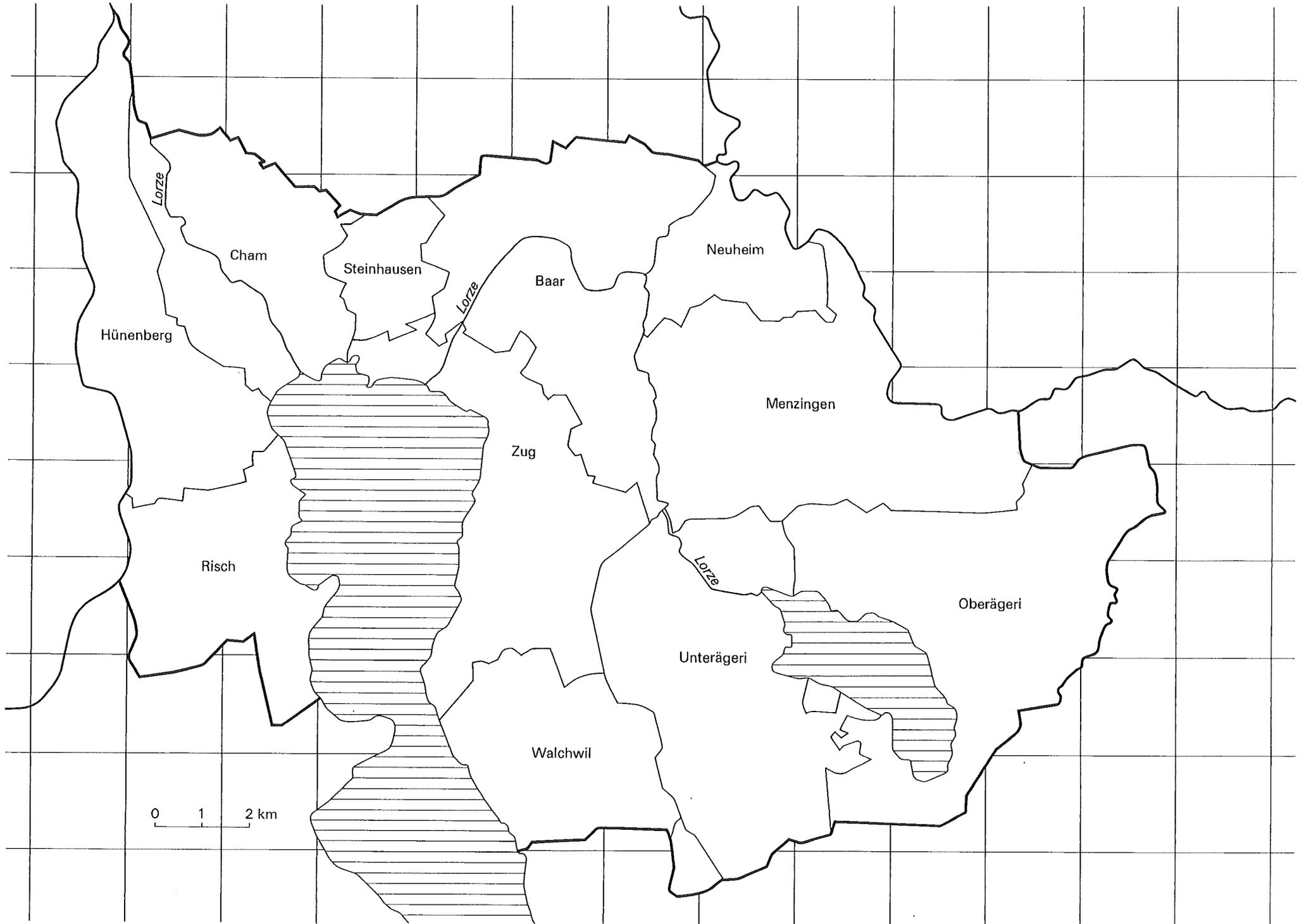
D Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem kantonalen Richtplan nehmen wir die räumlichen Gegebenheiten unseres Kantons wahr und erkennen Vorzüge und Nachteile der bisherigen Entwicklung. Welche politische Arbeit ist aber noch zu leisten, um im Sinne des Verfassungsauftrags die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung unseres Kantons zu gewährleisten? — Die wichtigsten Aufgaben sind im Richtplantext genannt: das Gebiet ausserhalb der Bauzonen wird entweder als Landwirtschafts-, Schutz- oder Übriges Gebiet bezeichnet, mit Schwerpunkt auf den landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen, welche die Fruchtfolgeflächen sicherstellen. Im übrigen Gebiet finden die Abbau- und Deponiegebiete Platz. Natur- und Kulturobjekte wie auch Ortsbilder und der übrige Landschaftsschutz geniessen mehr Aufmerksamkeit. Das Siedlungsgebiet erfährt keine Ausdehnung, ja die Gemeinden werden den Gebieten mit zu prüfender Nutzung die Auszonung bisheriger SPV-Zonen erwägen. Die Verkehrsbeziehungen sind in unserem Kanton gewiss nicht optimal gelöst. Bahn und Bus stehen aber vor einem kräftigen Ausbau. Im Strassenbau sind ebenfalls Lücken zu schliessen, namentlich im Raume Zug. Der öffentliche Hochbau schliesslich ist mit dem kantonalen Verwaltungszentrum, der Gewerblich-industriellen Berufsschule, der Kaufmännischen Berufsschule und der Motorfahrzeugkontrolle auf dem Wege, lange Aufgeschobenes zu verwirklichen und Provisorisches zu ersetzen.

Der kantonale Richtplan stellt eine Momentaufnahme dar. Er öffnet zugleich Fenster in die Zukunft. Mit der Richtplanung lassen sich nicht alle politischen Probleme lösen. Die Auslegeordnung wird aber den Blick für die Zusammenhänge schärfen.

II. Erläuterung der Baudirektion

Einführung	19				
1. Grundzüge der räumlichen Entwicklung	21	4. Verkehr		6. Ver- und Entsorgung	
2. Natur und Landschaft		41 Gesamtverkehr	51	61 Wasserversorgung	67
21 Landwirtschaft	29	42 Bahnanlagen	51	62 Energie	67
22 Forstwirtschaft	31	43 Busnetz- und -anlagen	53	63 Abwasserbeseitigung	68
23 Naturschutz	31	44 Strassenanlagen, Parkierung	53	64 Kies	68
24 Landschaftsschutz	34	45 Radwege	59	65 Abfallbeseitigung	69
25 Seen, Flüsse, Bäche	35	46 Fuss- und Wanderwege	59	66 Kommunikation	69
26 Grundwasserschutz	37	47 Öffentliche Schifffahrt	60		
27 Materialabbau, Deponien	37			7. Umweltschutz	
3. Siedlung		5. Öffentl. Bauten und Anlagen		71 Naturgefahren	73
31 Siedlungsstruktur	41	51 Kantonsrat, kantonale Verwaltung, kantonale Gerichte	62	72 Umweltschutz	73
32 Siedlungsgebiet	42	52 Erziehung und Bildung	62	73 Energie	74
33 Ortsbildschutz	45	53 Kultur	63		
34 Denkmalpflege, Archäologie	47	54 Sozial- und Gesundheitswesen	63	8. Richtplannachführung	
		55 Sport, Erholung, Tourismus	63	81 Raumbeobachtung	77
		56 Polizei und Strafvollzug	64	82 Richtplanänderung	77
		57 Militärische Anlagen, Zivilschutz, Feuerwehr	64	83 Richtplanüberarbeitung	77
				III. Anhänge	79



Einführung

Der Wettstreit um den Boden: Raumplanung

Was ist Raumplanung?

Raum ist Lebensraum für uns Menschen, für Tiere und Pflanzen; im Vordergrund steht dabei der Boden und seine Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Bauten, Strassen, Kies, Grundwasser, Seen etc.).

Dieser (beschränkte) Boden steht je länger je mehr in einem Wettstreit der Ansprüche und Nutzungen: Ackerland oder neue Häuser, Seeufer und Schilf oder neue Hafenanlagen, Naturschutzgebiet oder Melioration?

Raumplanung steht daher vor zwei grundsätzlichen Fragestellungen:

- Soll die Bodennutzung bleiben wie sie ist, soll sie erhalten werden?
Dies sind vor allem Schutzaufgaben
- Soll sich die Bodennutzung ändern können, braucht es zusätzliche Bauten und Anlagen?
Dies sind eigentliche Planungsaufgaben.

An solchen Aufgaben beteiligen sich oft verschiedene Stellen. Konflikte können auftreten: es entsteht der Bedarf nach gegenseitiger Information und Koordination.

Notgedrungen führt der Wettstreit um den Boden zu Einschränkungen: wo geschützt werden soll, kann nicht gebaut werden und umgekehrt. Solche Einschränkungen der Bürger und der Grundeigentümer brauchen eine gesetzliche Grundlage (die von den Bürgern resp. ihrer Vertretung beschlossen und von Regierung und Verwaltung "vollzogen" wird).

Das Bundesgesetz über die Raumplanung und der kantonale Richtplan

Das Bundesgesetz über die Raumplanung, abgekürzt RPG, ist seit Anfang 1980 in Kraft. Es stützt sich auf Art. 22quater der Bundesverfassung: Der Bund stellt Grundsätze auf über die durch die Kantone zu schaffende Raumplanung.

Diese Ziele und Grundsätze sind vor allem in den Artikeln 1 und 3 des RPG festgehalten (vgl. Gesetzestext im Anhang). Sie sind wesentlich ausführlicher formuliert, als der allgemeine Zweckartikel in unserem Baugesetz von 1967. Trotzdem ist aber die Stossrichtung unseres Baugesetzes und des Raumplanungsgesetzes dieselbe. Unsere bisher auf das kantonale Baugesetz abgestützte Raumplanung erfährt daher keine umwälzenden Änderungen.

Die Raumplanung wird in zwei grossen Stufen verwirklicht:

1. Durch die kantonale Richtplanung (ihr Resultat ist der kantonale Richtplan)
2. Durch die sogenannte Nutzungsplanung mit Nutzungsplänen als Resultat; in unserem Kanton sind das vor allem die Zonenpläne der Gemeinden mit Bauordnungen (aber auch z.B. die Bebauungspläne, Baulinienpläne, etc.).

Der Begriff "Richtplan" kommt von der "Ausrichtung" auf eine gewünschte Entwicklung. Die Behörden (und dann die Nutzungspläne) haben sich nach dem Richtplan zu "richten". Der Richtplan wird also behördenverbindlich, er zeigt, wie die Behörden weiterplanen werden, auf welcher Grundlage sie Nutzungspläne erarbeiten oder weitere Entscheide treffen. Erst diese Nutzungspläne und weitere Entscheide werden unmittelbar rechtsverbindlich für Grundeigentümer oder andere Betroffene.

Im kantonalen Baugesetz war bereits ein ähnliches Instrument vorgesehen, die "Regionalplanung". Sie war gedacht für die Koordination unter den Gemeinden, kam aber nur beschränkt zum Tragen. Hingegen wurden eine ganze Reihe von kantonalen Teilrichtplänen erarbeitet und beschlossen, wie z.B. der Verkehrsrichtplan, der Richtplan über die Naturschutzgebiete etc.. Die Richtplanung nach RPG kann sich zum grossen Teil auf diese kantonale Planungen sowie die Ergebnisse der Ortsplanungen abstützen.

Wesentliche kantonale und gemeindliche Planungen sind also bereits durchgeführt und rechtskräftig. Soweit an ihnen nichts mehr geändert werden muss, gehören sie zur sogenannten Ausgangslage.

In einzelnen Bereichen bestehen aber noch räumliche Konflikte und sind weitere Planungen nötig. Dies festzulegen war und ist Hauptaufgabe der Richtplanung. Was noch gemacht werden muss, was an Planungs- und Koordinationsaufgaben besteht, ist in den einzelnen Richtplantexten formuliert. Die Richtplankarte zeigt auf, wo sich solche Aufgaben ergeben.

Der kantonale Richtplan besteht also aus den einzelnen Richtplantexten und der zugehörigen Richtplankarte.

Die Richtplantexte sind in der Zusammenfassung (graue Seiten) enthalten. In den nachfolgenden Sachkapiteln der Erläuterungen sind sie jeweils wiederholt (Texte in Rahmen) und mit den gleichen fortlaufenden Nummern versehen.

Unser kleiner Kanton hat keine Unterteilung in Regionen wie grössere Kantone; der ganze Kanton ist eine Region. Der kantonale Richtplan ist daher gleichzeitig ein Regionalplan und richtet sich direkt an die Gemeinden. Er ist entsprechend detail-

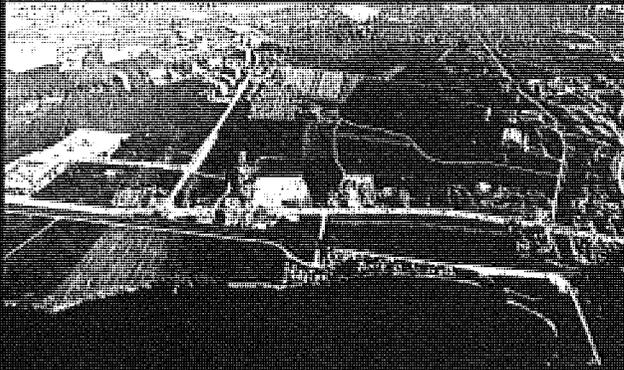
liert. Den Gemeinden wird aber aufgrund von Art. 2 RPG der benötigte Handlungsspielraum eingeräumt. Die Frage dieses Handlungsspielraumes ist je nach Sachgebiet und Aufgabenteilung verschieden zu entscheiden und durch bisherige Planungen auch schon vorgegeben: So wurden z.B. vom Kantonsrat die kantonalen Naturschutzgebiete festgelegt und die Gemeinden können weitere, gemeindliche Gebiete ausscheiden. Grundsätzlich stellt sich aber immer wieder die Frage, ob etwas auf kantonaler Ebene festzulegen ist oder nicht, damit auch die Frage nach der zweckmässigen Aufgabenteilung.

passung der Zonenpläne (z.B. Einführung der sogenannten Landwirtschaftszone) nötig. Diese Aenderungen wird der Regierungsrat dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreiten.

Mitwirkung und weiteres Vorgehen

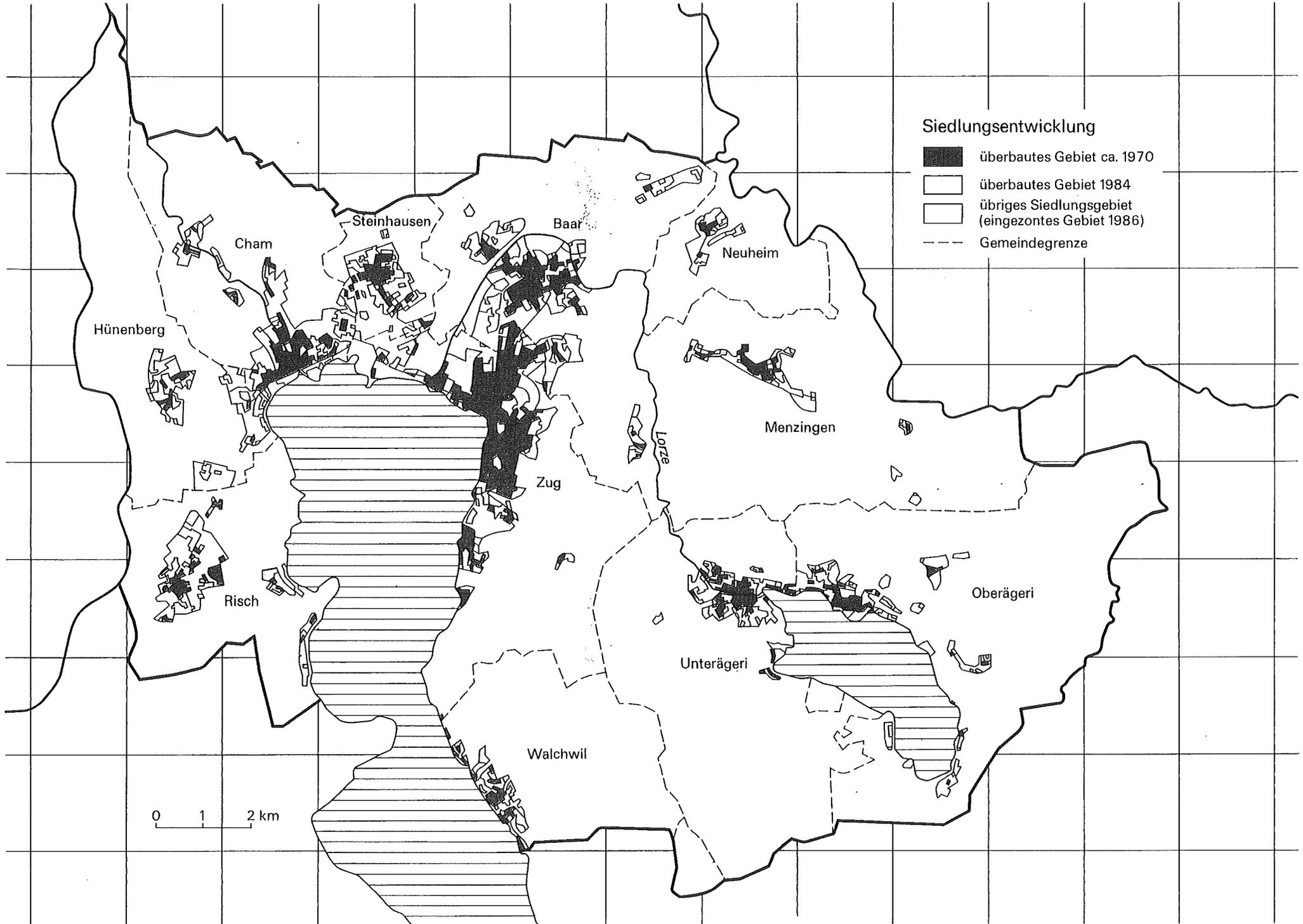
20 Der vorliegende Entwurf des kantonalen Richtplanes geht nun in die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 4 RPG. Jedermann kann sich dazu äussern, Vorschläge für Anderes oder für Neues machen. Dies entspricht der Auflage von Ortsplanungen, wo ein ähnliches Verfahren spielt. Der Entwurf wird dann entsprechend überarbeitet, vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Bundesrat genehmigt anschliessend den kantonalen Richtplan, insbesondere hinsichtlich des Einbezugs der Bundesaufgaben und des sogenannten Mindestinhaltes. Der Richtplan wird damit auch für die Bundesbehörden verbindlich.

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Raumplanung erfordert einige Aenderungen des kantonalen Baugesetzes und seiner Verordnung. Ein Teil der formellen Fragen (z.B. Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen) wurde in einer regierungsrätlichen Verordnung bereits geregelt (Kantonale Verordnung über die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 21. Oktober 1980, mit Ergänzung vom 5. November 1985). Weitere Bestimmungen sind für den Erlass des Richtplanes und die An-



1. Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Die räumliche Entwicklung bestimmt die besonders bedeutsamen Aufgaben der Raumplanung: die Ausscheidung von Siedlungsgebieten, die anzustrebende Entwicklung der Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen), der Schutz von Gebieten mit besonderer Schönheit, die Ausscheidung von Landwirtschaftsgebieten. Besonders stark sind in unserem Kanton immer noch die Einwohner- und Arbeitsplatzzunahmen und damit die Bautätigkeit. Hauptaufgabe der Raumplanung bleibt es daher, diese räumliche Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken und negative Auswirkungen möglichst einzudämmen, um so die Attraktivität unseres Kantons und die Lebensqualität für die Bevölkerung zu erhalten. Dieses Kapitel gibt einen Ueberblick über die zu erwartenden Entwicklungen und die sich ergebenden Planungsaufgaben. Die konkreten Angaben über die einzelnen Planungsgebiete sind in den nachfolgenden Sachkapiteln enthalten.



Schlüsselgrössen der räumlichen Entwicklung

Schlüsselgrösse der räumlichen Entwicklung in unserem Kanton ist die Entwicklung des Siedlungsflächenbedarfes. Er steht in Konkurrenz zu den Ansprüchen der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes und zieht Probleme des Ausbaus der Infrastruktur nach sich.

Ausgelöst wird der höhere Siedlungsflächenbedarf durch die Zunahme von Einwohnern und Arbeitsplätzen, die Entwicklung des Lebensstandards (mehr Wohnraum pro Kopf) und die durch die Motorisierung ermöglichte Dezentralisierung der Siedlungen (Quartiere geringerer Dichte in grösseren Entfernungen von den Zentren).

Basis für diese Zunahmen ist die hohe Standortgunst unseres Kantons: gute Ver-

kehrerschliessung, Nähe zu Zürich und Luzern und zum Flughafen Kloten, schöne Vor-alpenlandschaft mit Zuger- und Aegerisee, gute wirtschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen.

Der Vergleich mit den Nachbarkantonen und dem schweizerischen Durchschnitt zeigt die überdurchschnittlichen Zunahmen in den vergangenen 20 Jahren und die heute für unseren Kanton geschätzten Prognosen.

Unter dem Einfluss einer überdurchschnittlichen Bevölkerungszunahme steht auch der Wohnungsmarkt: 1940 wurden im Kanton Zug erst 8'138 Wohnungen registriert, 1960 waren es bereits 12'881 Wohnungen und 1985 30'850.

Die Prognosen für den Kanton Zug wurden letztmals 1983 überarbeitet. Sie enthalten entsprechende Schätzungen über die Geburten- und Sterblichkeitsraten (z.B. rückgängige Geburtenraten seit Mitte der 60-er Jahre) sowie über die Wanderungen.

Für die weiteren Ueberlegungen wird von den oberen Prognosewerten ausgegangen. 1985 zählte der Kanton Zug 80'400 Einwohner und 39'800 Arbeitsplätzen, also eine Zunahme von 5-6 % gegenüber 1980 (ein Viertel des Prognosezeitraumes).

Siedlungsflächen

Heute wird vom Begriff der sogenannten Nettosiedlungsfläche (NSF) ausgegangen. Sie umfasst die in Nutzungsplänen (Zonenpläne der Gemeinden) ausgeschiedenen Flächen für das Erstellen von Bauten für Wohnen und Arbeiten, die Verkehrsflächen im Siedlungsgebiet (ohne die grösseren SBB- und Autobahnflächen) und die Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen (letztere als bebaut angenommen).

Die überbaute NSF wurde in den Jahren 1977 und 1983/1984 erhoben. Bezogen auf die Einwohner (NSF/E) wurde eine erhebliche Zunahme festgestellt:

Kanton Zug, Entwicklung der überbauten Nettosiedlungsfläche

	Zunahme		
	1976	1983	seit 1976
Ueberbaute NSF (ha)	1293	1524	18 %
Einwohner	74332	77882	5 %
Ueberbaute NSF pro Einwohner (m ² /E)	174	196	13 %

Ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist die haushälterische

<u>Einwohner</u> (in 1000)	1960	1980	Zunahme 1960-1980	2000	Zunahme 1980-2000
Schweiz	5429	6366	17 %		
Kanton Zürich	952	1123	18 %		
Kanton Aargau	361	453	25 %		
Kanton Luzern	253	296	17 %		
Kanton Schwyz	78	97	24 %		
Kanton Zug	52	76	45 %	80-95	5-25 %
<u>Arbeitsplätze</u> (in 1000)	1960	1980	Zunahme 1960-1980	2000	Zunahme 1980-2000
Schweiz	2512	3064	22 %		
Kanton Zürich	482	610	27 %		
Kanton Aargau	161	296	29 %		
Kanton Luzern	108	135	25 %		
Kanton Schwyz	31	39	26 %		
Kanton Zug	24	38	58 %	42-45	10-20 %

Nutzung des Bodens. Darauf basierend legt es unter anderem fest, dass Bauzonen (nur) Land umfassen sollen, das innert 15 Jahren (d.h. bis rund zum Jahre 2000) benötigt und erschlossen wird. Damit sind zwei Grössen einander gegenüberzustellen:

1. Das heute eingezonte Gebiet (NSF)
2. Der abgeschätzte Bedarf bis zum Jahre 2000.

Kanton Zug, Nettosiedlungsflächen
(Erhebung 1983/1984, ha)

NSF, total		2677
NSF definitive Zonen	2214	
davon überbaut		1496
davon nicht überbaut		717
NSF Reservezonen	463	
davon überbaut		27
davon nicht überbaut		436

24

Die Bedarfsschätzung bis zum Jahre 2000 geht von folgenden Annahmen aus: Berechnungen pro Einwohner, Einwohner im Jahre 2000 rund 95000. NSF-Bedarf rund 200 bis 250 m² pro Einwohner. Dies ergibt bis zum Jahre 2000 einen gerechneten Bedarf von rund 1900 bis 2375 ha NSF, d.h. 377-852 ha mehr als heute überbaut sind.

Heute stehen für die weitere Entwicklung noch folgende, unüberbaute Flächen zur Verfügung:

In definitiven Zonen:	717 ha
In Reservezonen:	436 ha
Total:	1'153 ha

Der gerechnete Bedarf für die nächsten 15 Jahre beträgt jedoch "nur" rund 35-75 % davon (die grosse Streuung kommt von unsicheren Annahmen über den spezifischen Bedarf einerseits und möglichen Verdichtungen im bestehenden Baugebiet andererseits). Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, wird doch oft von der zunehmenden Verknappung der Baulandreserven gesprochen. Für

denjenigen, der Bauland erwerben möchte, stellt sich aber die Situation anders: er findet es nicht dort, wo er will (die obigen Zahlen sind über den ganzen Kanton gerechnet), es steht nicht zur Verfügung (der Eigentümer will nicht verkaufen), oder es ist noch nicht erschlossen. Damit wird die Frage angeschnitten, wieviel Bauland denn angesichts eines gerechneten Bedarfes zur Verfügung gestellt werden soll, und welche Massnahmen zu treffen sind, um den Baulandmarkt zu "verflüssigen". Selbstverständlich haben alle diese Fragen auch Auswirkungen auf den Bodenpreis.

Aus dem Gesichtspunkt der Raumplanung kann zusammenfassend geschlossen werden, dass das heute definitiv eingezonte Gebiet für die weitere bauliche Entwicklung in den nächsten 15 Jahren ausreicht. Angesichts der Forderungen des Raumplanungsgesetzes einerseits und angesichts eines freien Bodenmarktes und der unterschiedlichen Entwicklungen in den Gemeinden andererseits ist jeweils zu entscheiden, ob heutige Reservezonen (sog. späterer Planung vorbehaltene Zonen) zur Ueberbauung freigegeben werden sollen oder nicht.

Dabei ist zu beachten, dass Bauzonen gemäss RPG Land umfassen, das unter anderem "innert 15 Jahren erschlossen werden soll". Wie weit sich eine solche aktivere Erschliessung auf die Verflüssigung des Baulandmarktes tatsächlich auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen.

Abschliessend muss in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, dass die Raumplanung über wenig Mittel verfügt, um den Entwicklungsdruck gesamthaft tatsächlich zu beeinflussen, auch wenn heute oft ein "ruhigeres" Wachstum gewünscht wird.

Siedlungsstruktur

Unter dem gesamthaft starken Siedlungsdruck konzentriert sich die Entwicklung an Orten mit besonderer Standortgunst bezüglich Erreichbarkeit und guten Verkehrsverbindungen, mit schönen Wohnlagen und zentralen öffentlichen Diensten. Damit zeichnet sich in unserem Kanton im Bereiche der Stadt Zug und der Gemeinden Baar, Steinhäusern, Cham und Hünenberg eine eigentliche Agglomerationsentwicklung ab (Agglomerationen sind Gemeinden, die "zusammenwachsen"). Negative Seiten dieser Entwicklung sind allgemein die Verstädterung, das Verschwinden von Grün- und Erholungsräumen, der Druck auf die Seeufer, das Verschwinden typischer Eigenheiten der Gemeinden und der Landschaft. Die Raumplanung hat diesen Tendenzen entgegengewirkt durch Schutz der Seeufer, durch Abgrenzung der Siedlungsgebiete, durch Erhaltung von Trenngebieten, durch Ortsbildschutz, durch Beschränkung von Einkaufszentren "auf der grünen Wiese" etc. Die Aufgabe bleibt aber auch auf kantonaler Ebene weiterhin bestehen und der Richtplan enthält darüber verschiedene Aussagen.

Landwirtschaft und Landschaftsschutz

Dem Landschaftsschutz hat die Raumplanung in unserem Kanton schon früh Rechnung getragen. In einem wegweisenden Erlass unterstellte der Regierungsrat bereits 1946 grosse Teile der Seeufer einem Bauverbot bzw. Baubeschränkungen. Ein weiterer, entscheidender Schritt folgte am 1. Januar 1968 mit dem Inkrafttreten des kantonalen Baugesetzes. Es verlangte die Ausscheidung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet und die Beschränkung des Baugebietes auf maximal die 3 1/2-fache Bevölkerungszahl von 1965 (Einwohner 1965: rund 61000, also für maximal 210000 Einwohner), wobei dazumal noch von wesentlich niedrigeren Flächenbedarfs-

zahlen ausgegangen wurde. Heute erscheinen solche Zahlen hoch. Es handelte sich aber damals um eine sehr einschneidende Massnahme (nur noch in Bauzonen bauen), die im Wesentlichen den Schutz der sogenannten freien Landschaft zur Folge hatte. 1982 stellte dann der Kantonsrat ein weiteres, wichtiges Element unter Schutz: die kantonalen Naturschutzgebiete. Alle diese Schutzmassnahmen sollen weitergeführt und teilweise ergänzt werden. Sie finden darum Aufnahme im kantonalen Richtplan.

Hand in Hand mit der Beschränkung des Baugebietes und dem Schutz der Landschaft geht der Schutz unserer landwirtschaftlichen Flächen. Unter dem Begriff der sogenannten Fruchtfolgeflächen machte der Bund den Kantonen entsprechende Vorgaben. Nach den erfolgten Erhebungen verfügt unser Kanton ausserhalb des Siedlungsgebietes und ausserhalb der Naturschutzgebiete über genügend Fruchtfolgeflächen und kann damit die genannte Vorgabe von 2700 ha erfüllen.

Infrastruktur

Die bedeutsamsten Teile der Infrastruktur (mit hohen Kosten und wesentlichem Landbedarf) sind in unserem Kanton verwirklicht. Der Kanton hat aber die Aufgabe, für qualitative Verbesserungen zu sorgen, insbesondere bei seinen eigenen Anlagen oder Aufgaben. Dies betrifft vor allem den weiteren Ausbau von Verkehrsanlagen. Zum Schutze der Wohngebiete vor Immissionen des Strassenverkehrs und zur Entlastung von Zentren sind noch Ergänzungen des Strassennetzes in den Richtplänen vorgesehen. Zur Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel hat der Kantonsrat 1984 die Realisierung kantonaler Radstrecken beschlossen und wird demnächst über Vorlagen betreffend eine wesentliche Förderung des öffentlichen Verkehrs zu befinden haben. Auch

diese Massnahmen finden Aufnahme in den Richtplan.

Siedlungsqualität

Neben den vorgenannten Problemen und Massnahmen stellen sich im Detail ebenso wichtige Aufgaben zur Hebung der Siedlungsqualität. Der Baudruck und die Agglomerations-tendenz führen zu Problemen der Verstädterung und zu Verlusten "im Kleinen", die den Bewohner oft schwer treffen können. Stichworte dazu sind die Aussenraumgestal-

tung, die Versorgung mit täglichen Dienstleistungen, die städtebauliche Qualität einzelner Quartiere, die Erhaltung schützenswerter Ortsbilder. Die raumplanerischen Massnahmen dazu sind vor allem auf Gemeindeebene zu treffen, die kantonale Richtplanung kann gewisse Ziele setzen und die Ortsplanungen entsprechend beraten und unterstützen. Konkrete Aufnahme in den Richtplan finden vor allem die Anliegen des Heimatschutzes (Ortsbildschutz). Schliesslich ist jedoch jede Planung auf die aktive Mithilfe der Bürger und Einwohner und auf das Verständnis der Bauherren angewiesen.





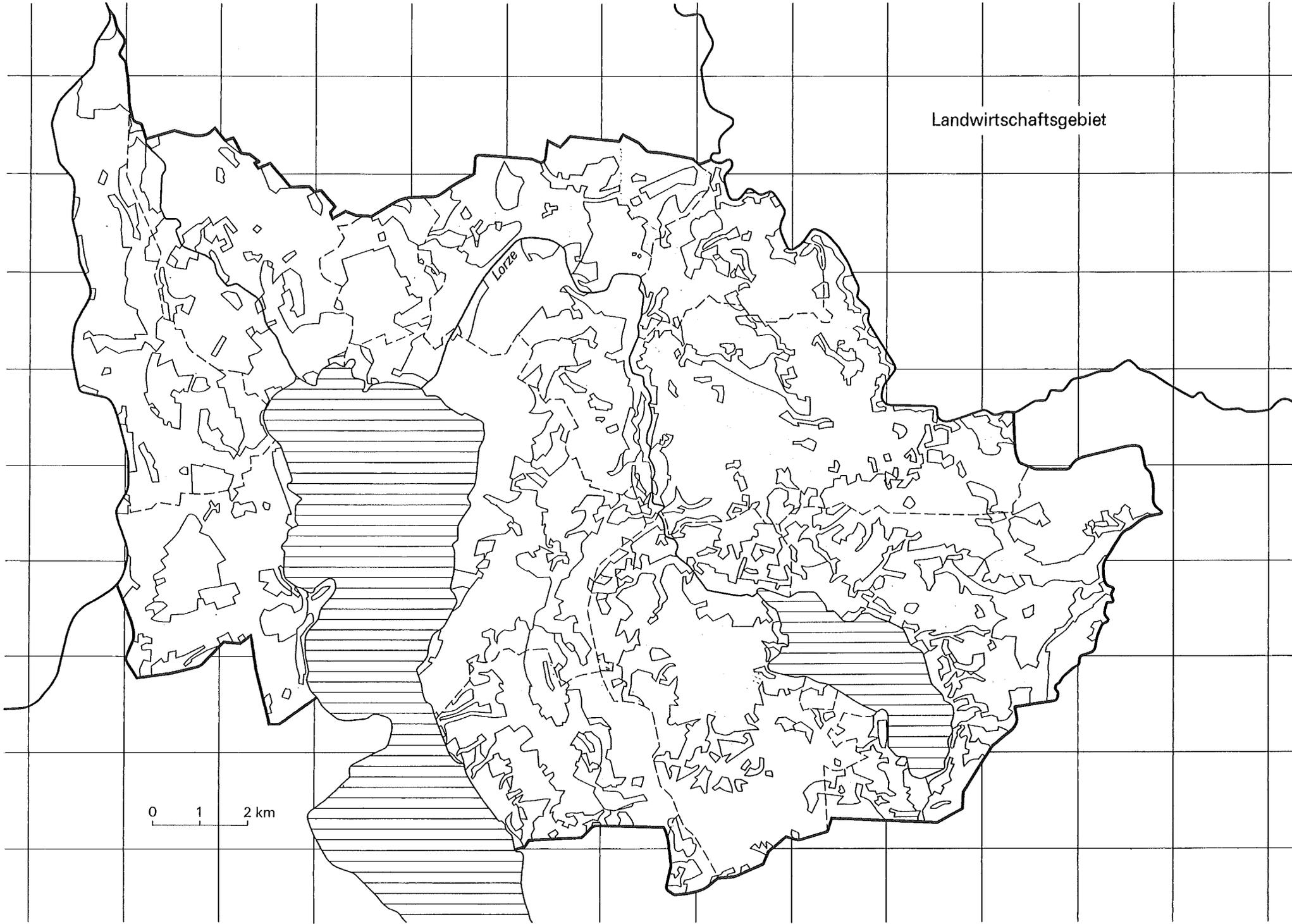
2. Natur und Landschaft

Unser Kanton befindet sich im Gebiet der Meeres- und Süsswasserablagerungen aus hochgefalteten Gebirgen (Molasse), zu einem grossen Teil überdeckt von Moränen des Linth- und des Reussgletschers; ein Drittel davon im Berggebiet über 800 m üM. Rund 17% des Kantonsgebiet sind Gewässer- und Seeflächen, rund 74% haben eine natürliche Bodenbedeckung (25% Wald, 49% Kulturland und Weiden), rund 9% sind Siedlungen und Verkehrswege. Die letzten Jahrzehnte haben die Landschaften unseres Kantons und auch den Boden stark umgeprägt: Siedlungen und Strassen sind in die Landschaft gewachsen, Abbaugelände und Deponien haben Geländeformen verändert, auf dem Kulturland wird intensive Landwirtschaft betrieben. An vielen Orten entstanden Beeinträchtigungen, die nicht mehr behoben werden können. Heute gilt es deshalb umso mehr, der vorhandenen Substanz, den natürlichen Lebensgrundlagen und Landschaften Sorge zu tragen. Raumplanung kann sich heute nicht mehr auf die Planung der baulichen Entwicklung beschränken, sie muss auch Bestehendes in der Natur bewahren helfen. Der Einsatz lohnt sich, noch kann vieles erhalten werden.

Landwirtschaftsgebiet

Lorze

0 1 2 km



21 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft braucht genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, das in Umfang und Fruchtbarkeit zu erhalten ist. Das Bundesgesetz über die Raumplanung fordert ausdrücklich die Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis unseres Landes. Einmal überbaut ist bestes, ackerfähiges Kulturland für alle Zeiten der bäuerlichen Nutzung entzogen. Diesen Böden muss daher besondere Sorgfalt gelten: sie sind langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten. Raumplanung ist das Instrument, um diese Flächen zu sichern.

Gesamthaft gesehen basiert die Sicherung der Landwirtschaftsflächen auf zwei Grundsätzen: einerseits die flächenmässige Beschränkung des Baugebietes (vgl. Kap. 32), andererseits auf Vorgaben des Bundes bezüglich der auszuweisenden, sogenannten Fruchtfolgeflächen (ackerfähige Böden mit abwechselndem Anbau verschiedener Feldfrüchte (z.B. Kartoffeln, Mais etc.)). Die vorhandenen Fruchtfolgeflächen wurden 1984/85 durch die Leiter der Ackerbaustellen in allen Gemeinden erhoben, auf Plänen eingetragen und planimetriert. Es zeigt sich, dass unser Kanton die Vorgabe des Bundes von 2700 ha Fruchtfolgeflächen erfüllen kann, und zwar ausserhalb der Baugebiete und der Naturschutzgebiete.

Innerhalb dieser Fruchtfolgeflächen gibt es weitere Unterschiede von guten Böden und sehr guten Böden, ihrer Exposition etc.. Die Gemeinden sollen daher bei der Revision ihrer Ortsplanung ihr Baugebiet allenfalls anpassen (Auszonung oder Umlagerung von Bauzonen). In weiteren Fällen nehmen (ältere) Zonenpläne der Gemeinden in ihrer lokalen Abgrenzung des Baugebietes zu wenig Rücksicht auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, so dass sie in dieser Hinsicht bei der Revision der Ortsplanung ebenfalls überprüft werden sollten.

Schliesslich legt das Bundesgesetz über die Raumplanung fest, dass in den Nutzungsplänen (Zonenplänen) Landwirtschaftszonen auszuscheiden sind. Bei der Ortsplanungsrevision

sind daher die Zonenpläne zu ergänzen. An Stelle des heutigen "übrigen Gemeindegebietes" treten verschiedene Zonentypen: einmal die Landwirtschaftszone, umfassend das für die Landwirtschaft geeignete Land inkl. Fruchtfolgeflächen; sodann die Schutzzonen für Naturschutzgebiete, und schliesslich "übriges Gebiet" (Flächen ausserhalb der Bauzonen, die weder der Landwirtschaft noch dem Naturschutz zuzuordnen sind, oder Spezialzonen für Abbau und Deponie).

Der kantonale Richtplan zeigt, wo diese Zonen durch die Gemeinden festzulegen sind: grundsätzlich im Gebiet, das als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet ist, also ausserhalb der heutigen Bauzonen (ohne Waldgebiet), ferner zum Teil in "Gebieten mit zu prüfender Nutzung", in bestehenden und vorgesehenen Flächen für Abbau und Deponien (vgl. Kap. 27).

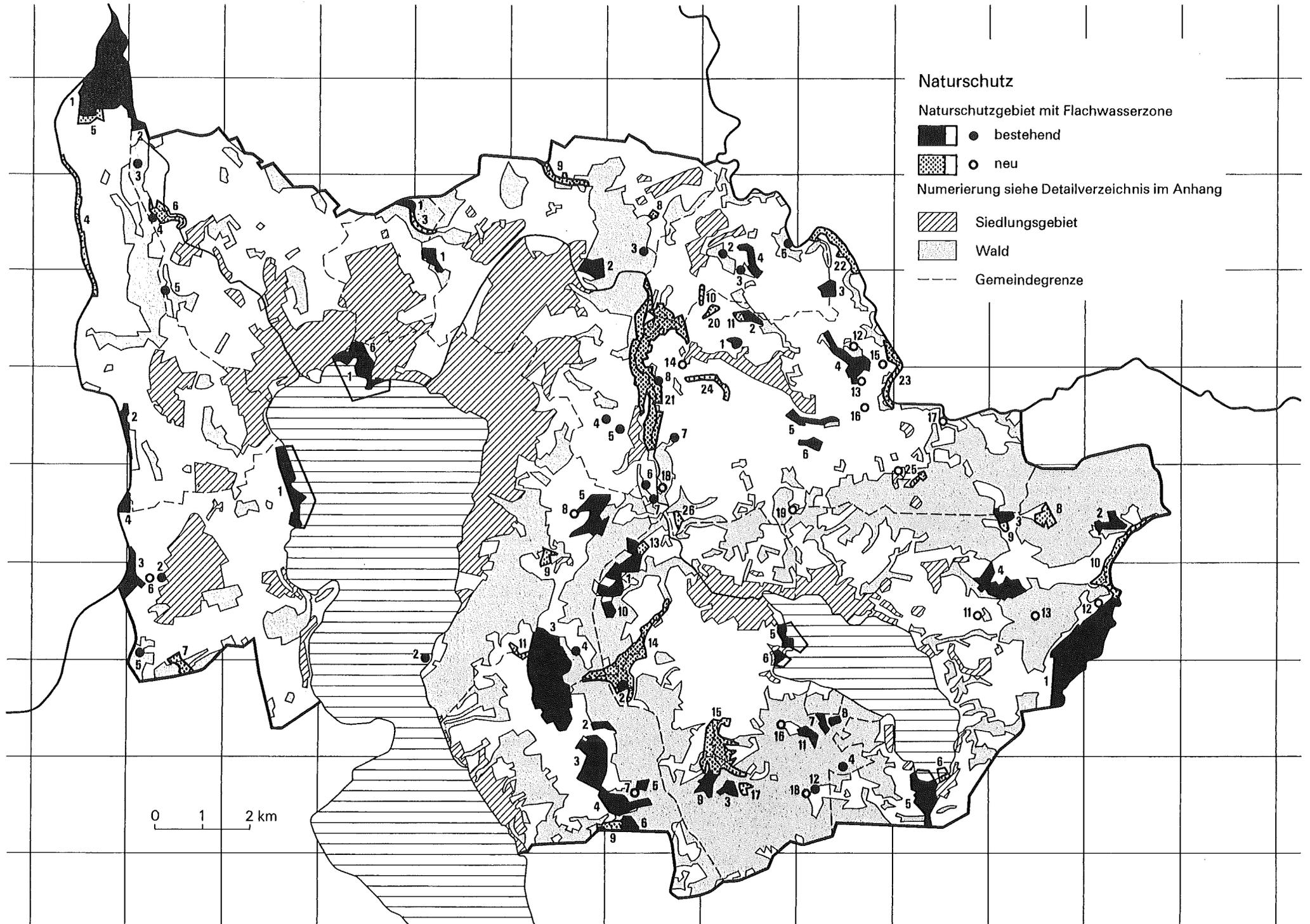
1.0 Die Gemeinden scheiden bei der Ueberarbeitung ihrer Zonenpläne im Gebiet ausserhalb der Bauzonen die Landwirtschaftszonen, die kantonalen und gemeindlichen Schutzzonen und das Uebrige Gebiet aus und stellen diese Zonen in den Ortsgestaltungsplänen als Gebiet dar. (Kurzfristig, Festsetzung)

2.0 Die vom Kanton zu bezeichnenden Fruchtfolgeflächen werden anlässlich der Revision der Ortsplanung bereinigt. Ausserhalb der Bauzonen sind sie in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Im übrigen ist der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen bei der zonenrechtlichen Bestimmung bisheriger SPV-Zonen besondere Beachtung zu schenken. (Kurzfristig, Festsetzung)



3.0 Wo Landwirtschaftszonen und Bauzonen aneinandergrenzen, prüfen die Gemeinden diese Grenzen vor allem im Hinblick auf die Erhaltung von guten Böden und von Landwirtschaftsbetrieben. (Kurzfristig, Festsetzung)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung setzt für die Erstellung der Nutzungspläne (Zonenpläne) eine Frist bis Ende 1987, ohne Erstreckungsmöglichkeit. Unsere Ortsplanungen entsprechen grundsätzlich den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes, mit der Ausnahme, dass noch keine Landwirtschaftszonen bezeichnet sind (heute nur gesamtes übriges Gemeindegebiet). Verschiedene Ortsplanungsrevisionen werden einige Zeit benötigen. Bei der Revision des kantonalen Baugesetzes wird daher eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach das heutige, rechtskräftige "übrige Gemeindegebiet" ohne den Wald bis zur erfolgten Ortsplanungsrevision als Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 RPG gilt.



22 Forstwirtschaft

Unsere Wälder erfüllen verschiedene Aufgaben: sie erzeugen Holz, entfalten Schutzwirkungen, verbessern das Klima und das ökologische Gleichgewicht und dienen der Erholung. Die Waldfläche ist in ihrer Ausdehnung durch die eidgenössische Forstgesetzgebung geschützt. Bewirtschaftung und Baumartenwahl sind nicht festgelegt, doch ist eine standortgemässe, naturnahe Waldnutzung und -pflege das erklärte Ziel der Forstwirtschaft.

Die Raumplanung befasst sich nicht mit der Waldausscheidung, sondern mit der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, unter anderem zwischen Wald und anderen Nutzungsansprüchen.

Die meisten Wälder im Kanton sind heute keine unberührten Naturgebiete mehr, doch zeichnen sich einige durch besondere Naturnähe aus. Diese Wälder sind meist auch Lebensräume seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Wälder (Waldtobel, Auenwaldreste) werden im Richtplan als weitere Naturschutzgebiete vorgeschlagen (vgl. Kap. 23). Hier sollten die typischen Waldstruktur mit Baumartenzusammensetzung und entsprechender Begleitflora und -fauna, die Lebensbedingungen seltener und bedrohter Tier und Pflanzenarten sowie die naturnahe Gewässerführung möglichst erhalten werden.

23 Naturschutz

Der wertvolle Bestand naturnaher Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tiere und Pflanzen, wie Moore, Rieder, Magerwiesen, Gewässerufer ist zu erhalten und zu pflegen. In Einzelfällen sind die Gebiete aufzuwerten oder neu anzulegen. Dies ist Naturschutz im engeren Sinne der Raumplanung. Selbstverständlich tragen auch weitere Massnahmen der Raumplanung und andere Instrumente zum Schutz der Natur bei: die Landwirtschaft (vgl. Kap. 21), die Forstwirtschaft (vgl. Kap. 22) der Landschaftsschutz (vgl. Kap. 24), der Schutz der Gewässer und des Grundwassers (vgl. Kap. 25 und Kap. 26), auch die Umweltschutzgesetzgebung allgemein (vgl. Kap. 72).

Mit dem Gesetz über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten samt zugehörigem Richtplan hat der Kantonsrat eine ganze Reihe von Gebieten unter Schutz gestellt. In einigen besonders naturnahen Bereichen des Kantons wurden mehrere schutzwürdige Teilflächen als grossräumige Naturschutzgebiete zusammengefasst zur besseren Sicherung der Lebensräume. Über alle diese Gebiete bestehen unmittelbar rechtsverbindliche Schutzpläne und Vorschriften, die vom Regierungsrat erlassen werden. Über grosse Flächen bestehen ausserdem auch schon Schutz- und Pflegeverträge mit den Grundeigentümern.

In den Richtplan werden diese bestehenden Naturschutzgebiete als Ausgangslage aufgenommen.

Bei den Naturschutzgebieten an den Seen werden ergänzende Schutzbestimmungen für den Schilf und den angrenzenden Flachwasserbereich geprüft.

Die ergänzten Inventare und Untersuchungen zeigen weitere schutzwürdige Gebiete. Teilweise ist die Aufnahme schutzwürdiger Inhalte, ihre Abgrenzung und die Art der Schutzvorschriften noch zu detaillieren. In den Richtplan werden die Gebiete, wo der kantonale oder gemeindliche Schutz zu prüfen ist, als Zwi-

schenergebnis aufgenommen. (Die Gemeinden können solche Gebiete aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten auch selber unter Schutz stellen).

4.0 Der Regierungsrat und die Gemeinden prüfen die Ausscheidung zusätzlicher Naturschutzgebiete im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten. Gegebenenfalls beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Anpassung des kantonalen Teilrichtplans über die Naturschutzgebiete oder erlassen die Gemeinden eigene Schutzbestimmungen. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Einige Naturschutzgebiete umfassen Waldareal (vgl. Kap. 22). Die Anliegen des Naturschutzes werden dabei in den Waldwirtschaftsplänen berücksichtigt. Sie regeln die Pflege, die Verjüngung und die Nutzung des Waldes. Die Waldwirtschaftspläne werden unter Federführung des kantonalen Forstamtes erstellt und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

4.1 Wo der Richtplan Naturschutzgebiete im Wald bezeichnet, sichert der Regierungsrat die Naturschutzbelange in der Regel im Rahmen der Waldwirtschaftspläne. (Zwischenergebnis)

Für das Gebiet des Waffenplatzes Rothenthurm (vgl. Kap. 57) im Naturschutzgebiet Aegeriried ist der Regierungsrat zuständig, die Schutzbestimmungen in Abstimmung mit der Projektierung festzulegen; die entsprechenden Verhandlungen sind im Gange.

5.0 Der Regierungsrat sichert im Rahmen der abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen die Belange des Naturschutzes beim Waffenplatz Rothenthurm in Koordination mit dem Kanton Schwyz und den zuständigen Stellen des Bundes. (Kurzfristig, Festsetzung)



22 Forstwirtschaft

Unsere Wälder erfüllen verschiedene Aufgaben: sie erzeugen Holz, entfalten Schutzwirkungen, verbessern das Klima und das ökologische Gleichgewicht und dienen der Erholung. Die Waldfläche ist in ihrer Ausdehnung durch die eidgenössische Forstgesetzgebung geschützt. Bewirtschaftung und Baumartenwahl sind nicht festgelegt, doch ist eine standortgemässe, naturnahe Waldnutzung und -pflege das erklärte Ziel der Forstwirtschaft.

Die Raumplanung befasst sich nicht mit der Waldausscheidung, sondern mit der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, unter anderem zwischen Wald und anderen Nutzungsansprüchen.

Die meisten Wälder im Kanton sind heute keine unberührten Naturgebiete mehr, doch zeichnen sich einige durch besondere Naturnähe aus. Diese Wälder sind meist auch Lebensräume seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Wälder (Waldtobel, Auenwaldreste) werden im Richtplan als weitere Naturschutzgebiete vorgeschlagen (vgl. Kap. 23). Hier sollten die typischen Waldstruktur mit Baumartenzusammensetzung und entsprechender Begleitflora und -fauna, die Lebensbedingungen seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie die naturnahe Gewässerführung möglichst erhalten werden.

23 Naturschutz

Der wertvolle Bestand naturnaher Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tiere und Pflanzen, wie Moore, Rieder, Magerwiesen, Gewässerufer ist zu erhalten und zu pflegen. In Einzelfällen sind die Gebiete aufzuwerten oder neu anzulegen. Dies ist Naturschutz im engeren Sinne der Raumplanung. Selbstverständlich tragen auch weitere Massnahmen der Raumplanung und andere Instrumente zum Schutz der Natur bei: die Landwirtschaft (vgl. Kap. 21), die Forstwirtschaft (vgl. Kap. 22) der Landschaftsschutz (vgl. Kap. 24), der Schutz der Gewässer und des Grundwassers (vgl. Kap. 25 und Kap. 26), auch die Umweltschutzgesetzgebung allgemein (vgl. Kap. 71).

Mit dem Gesetz über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten samt zugehörigem Richtplan hat der Kantonsrat eine ganze Reihe von Gebieten unter Schutz gestellt. In einigen besonders naturnahen Bereichen des Kantons wurden mehrere schutzwürdige Teilflächen als grossräumige Naturschutzgebiete zusammengefasst zur besseren Sicherung der Lebensräume. Ueber alle diese Gebiete bestehen unmittelbar rechtsverbindliche Schutzpläne und -vorschriften, die vom Regierungsrat erlassen werden. Ueber grosse Flächen bestehen ausserdem auch schon Schutz- und Pflegeverträge mit den Grundeigentümern.

In den Richtplan werden diese bestehenden Naturschutzgebiete als Ausgangslage aufgenommen.

Bei den Naturschutzgebieten an den Seen werden ergänzende Schutzbestimmungen für den Schilf und den angrenzenden Flachwasserbereich geprüft.

Die ergänzten Inventare und Untersuchungen zeigen weitere schutzwürdige Gebiete. Teilweise ist die Aufnahme schutzwürdiger Inhalte, ihre Abgrenzung und die Art der

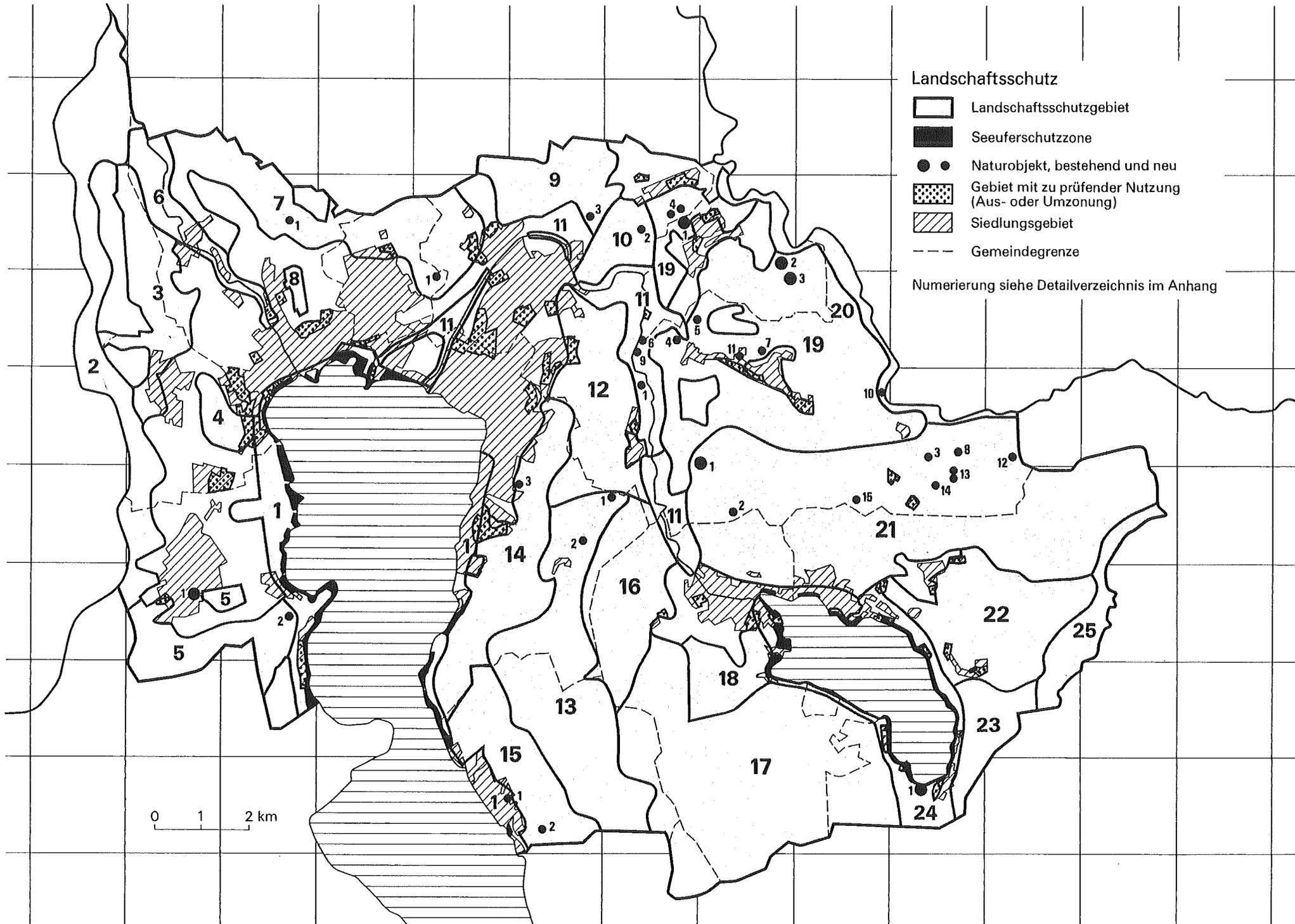
Schutzvorschriften noch zu detaillieren. In den Richtplan werden die Gebiete, wo der kantonale oder gemeindliche Schutz zu prüfen ist, als Zwischenergebnis aufgenommen. (Die Gemeinden können solche Gebiete aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten auch selber unter Schutz stellen).

4 Der Regierungsrat und die Gemeinden prüfen die Ausscheidung zusätzlicher Naturschutzgebiete im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten. Gegebenenfalls beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Anpassung des kantonalen Teilrichtplans über die Naturschutzgebiete oder erlassen die Gemeinden eigene Schutzbestimmungen. Wo nötig erlässt der Regierungsrat zum vorsorglichen Schutz Planungszonen (Kurzfristig, Zwischenergebnis).

Für das Gebiet des Waffenplatzes Rothenthurm (vgl. Kap. 57) im Naturschutzgebiet Aegeriried ist der Regierungsrat zuständig, die Schutzbestimmungen in Abstimmung mit der Projektierung festzulegen; die entsprechenden Verhandlungen sind im Gange..

5 Der Regierungsrat sichert im Rahmen der abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen die Belange des Naturschutzes beim Waffenplatz Rothenthurm in Koordination mit dem Kanton Schwyz und den zuständigen Stellen des Bundes (Kurzfristig, Festsetzung).

Das Gebiet des ehemaligen Schlammweihers in Edlibach hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt; es konnte vom Kanton erworben werden. Seiner Unterschutzstellung steht damit nichts mehr im Wege.



Landschaftsschutz

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Seeuferschutzzone
-  Naturobjekt, bestehend und neu
-  Gebiet mit zu prüfender Nutzung (Aus- oder Umzonung)
-  Siedlungsgebiet
-  Gemeindegrenze

Numerierung siehe Detailverzeichnis im Anhang

0 1 2 km

Das Gebiet des ehemaligen Schlammweihers in Edlibach hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt; es konnte vom Kanton erworben werden. Seiner Unterschutzstellung steht damit nichts mehr im Wege.

6.0 Der ehemalige Schlammweiher in Edlibach wird im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten unter Schutz gestellt. (Kurzfristig, Festsetzung)

Schliesslich werden die kantonalen und gemeindlichen Naturschutzzonen auch in den gemeindlichen Zonenplänen festgehalten (vgl. Kap. 21).

Neben ganzen Naturschutzgebieten ist auch der wertvolle Bestand einzelner Naturobjekte zu erhalten und zu pflegen. Sie sind prägende Elemente der Landschaft und Zeichen der Natur und der Geschichte. Oft sind sie Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen. Zu den Naturobjekten zählen unter anderem Findlinge, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Wasserfälle, Feldgehölzgruppen, besondere Bachläufe und markante Einzelbäume. Eine Auswahl ist bereits geschützt (in den Richtplan als Ausgangslage aufgenommen). Der Regierungsrat kann weitere Naturobjekte aufgrund der Verordnung über Natur- und Heimatschutz unter Schutz stellen. In den Richtplan aufgenommen wird eine Auswahl aufgrund der besonderen Qualität. Eine weitaus grössere Zahl ist schützenswert.

7.0 Der Regierungsrat erlässt für wertvolle, nicht geschützte Naturobjekte die notwendigen Schutzvorschriften. (Mittelfristig, Zwischenergebnis)

8.0 Die Gemeinden prüfen beim Erlass von bau- und planungsrechtlichen Verfügungen über alle im Richtplan enthaltenen Naturobjekte deren Schutz unter Einholung eines Mitberichts des Amtes für Raumplanung. (Festsetzung)

Der Anhang enthält die Tabelle aller bereits geschützten (Ausgangslage) sowie der im Richtplan neu vorgeschlagenen Naturschutzgebiete und -objekte. Den Gemeinden werden für die Uebearbeitung ihrer Ortsplanung weitere Verzeichnisse schützenswerter Gebiete und Objekte zur Verfügung gestellt. Sie sollen ergänzend zu den kantonalen Naturobjekten auf lokaler Ebene Objekte unter Schutz stellen.

8.1 Die Gemeinden prüfen den Schutz von Naturobjekten von lokaler Bedeutung. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Eine wichtige ökologische Funktion erfüllen auch die Hecken und Feldgehölze. Im Gegensatz zu Uferbestockungen an Bächen sind sie aber nicht direkt geschützt. Auf kantonomer Ebene kann auf ihren Schutz im Rahmen von Meliorationen (über die Beitragszusicherung), allenfalls in Einzelfällen auch über den Landschaftsschutz allgemein (vgl. Kap. 24) einge-



wirkt werden. Im übrigen wird es aber auch Sache der Gemeinden sein, sich um die Erhaltung wichtiger Hecken und Feldgehölze zu kümmern.

Zum Landschaftsschutz zählen die unterschiedlichsten Massnahmen. Bereits im letzten Jahrhundert wurde durch die Forstgesetzgebung das Waldareal geschützt. 1946 schützte der Regierungsrat grosse Teile der Seeufer: ein besonderes Anliegen, das auch im Bundesgesetz über die Raumplanung von 1979 Eingang gefunden hat. Diese bereits rechtskräftigen Bauverbotsgebiete finden als Ausgangslage in den Richtplan Aufnahme.

An einigen Stellen sind solche Bauverbotsgebiete unmittelbar den Bauzonen vorgelagert, teilweise sind sie durch früher als 1946 erstellte Bauten und Anlagen in Anspruch genommen. Die detaillierten Schutzvorschriften sind dort zu differenzieren. In der freien Landschaft wird aber der umfassende und strenge Schutz beibehalten (auch z.B. betreffend landwirtschaftliche Bauten).

34

9.0 Der Regierungsrat passt die Vorschriften für die Bauverbotszonen am Zuger- und Aegeerisee, welche sich im Siedlungsbereich befinden, den Verhältnissen an und führt sie in kantonale Schutzzonen aufgrund des geänderten Baugesetzes über. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Eine weitere entscheidende Massnahme für den Landschaftsschutz brachten die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung und das kantonale Baugesetz von 1967: die Unterscheidung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet, um der sogenannten Streubauweise entgegenzuwirken. Der Richtplan trifft ebenfalls diese Unterscheidung (vgl. Kap. 32).

Standortgebundene Bauten und Anlagen können aber auch ausserhalb der Bauzonen verwirklicht werden (z.B. landwirtschaftliche Bauten, Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Kiesabbau und Deponien). Ausserdem ist auch im Siedlungsgebiet auf die landschaftlichen Gegebenheiten differenziert Rücksicht zu nehmen (durch entsprechende Bauvorschriften). Grosse Teile unseres Kantons sind in das Bundesinventar der

Landschaften von nationaler Bedeutung aufgenommen worden (sogenannte BLN-Gebiete). Es handelt sich um folgende Gebiete:

- 1305 Reusslandschaft
- 1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette
- 1308 Moorlandschaft Rothenturm-Altamt-Biberbrugg
- 1309 Zugersee
- 1607 Bergsturzgebiet von Goldau

Die Aufnahme in das Bundesinventar bedeutet, dass diese Objekte nationale Bedeutung aufweisen und deshalb "in besonderem Masse die ungeschmälerste Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdienen" (Art. 6.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz). Darauf wurde bereits in der Siedlungsplanung (Ortsplanung) und in der Naturschutzplanung Rücksicht genommen. Der Richtplan legt zusätzlich Landschaftsschutzgebiete zur spezifischen Erhaltung dieser Landschaften fest. Sollten diese Massnahmen im Einzelfall nicht ausreichen, so ist der Erlass weiterer Schutzbestimmungen zu prüfen.

10.0 Im Landschaftsschutzgebiet kommt der Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente und der landschaftlichen Einpassung von Bauten und Anlagen bei der Genehmigung von Nutzungsplänen und bei Einzelentscheiden der kantonalen und gemeindlichen Behörden besondere Bedeutung zu. Wo nötig erlassen Kanton oder Gemeinden überlagernde Schutzbestimmungen. (Festsetzung)

An ausgewählten Orten ist die Ausweitung der Siedlungsgebiete aus übergeordneten Interessen, vor allem zum Schutz von Orts- und Landschaftsbildern oder zur Freihaltung von Gewässerufern langfristig zu beschränken. Der Richtplan bezeichnet daher entsprechende Abgrenzungen.



12.0 Die Erweiterung des Baugebietes über die im Richtplan dargestellte spezielle Siedlungsbegrenzung hinaus (rote, gestrichelte Linie) ist ausgeschlossen. (Festsetzung)

Die Ueberprüfung der Baugebiete im Rahmen der kantonalen Richtplanung hat ergeben, dass an einigen Stellen die Rückzonung rechtskräftiger Bauzonen ernsthaft zu prüfen ist. Es handelt sich dabei allerdings meistens um Reservegebiete (Zonen späterer Planung vorbehalten). Dies ist einerseits das Ergebnis aufgrund der Ueberlegungen zum Bauzonenbedarf bzw. der Bestimmung des Raumplanungsgesetzes, wonach Bauzonen (nur) Land umfassen sollen, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (vgl. Kap. 32). Lokal aber sind es spezielle Gebiete, wo abgeklärt werden soll, ob sie langfristig von Bauzonen freigehalten werden können zur Erhaltung von wertvollem Kulturland, Fruchtfolgeflächen, Naherholungsgebieten und Trenngebieten, zum Schutz von Gewässerufern oder allgemein wertvollen Landschaften. Der Richtplan bezeichnet daher solche "Gebiete mit zu prüfender Nutzung". Darin eingeschlossen ist auch die in der Gemein-

de Hünenberg erlassene Planungszone. Das Verzeichnis im Anhang gibt im Einzelfall nähere Auskunft über die Beurteilung aus der Sicht der kantonalen Richtplanung.

13.0 Wo der Richtplan Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Aus-, Ein- oder Umzonung) ausweist, prüfen die Gemeinden die Nutzungsabsichten und legen sie im überarbeiteten Zonenplan gegebenenfalls neu fest. Dabei soll die Zuordnung zu einer Bauzone eher die Ausnahme bleiben. Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen SPV-Zonen sollen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. (Kurzfristig, Festsetzung)

Bis zur Revision der Nutzungsplanung können Präjudizien durch Planungszone verhindert werden:

14.0 Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Gemeinde für Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Aus-, Ein- oder Umzonung) Planungszone mit Bauverbot, sofern Gefahr besteht, dass die Überarbeitung des gemeindlichen Zonenplans präjudiziert wird. (Festsetzung)

Ein spezielles Problem ausserhalb der Bauzonen stellten vor einigen Jahren die Campingplätze dar, oder auch vereinzelt Wohnwagen, die dauernd abgestellt und benutzt wurden. Die Gemeinden haben in der Zwischenzeit dieses Problem weitgehend geregelt. Dauernde Campingplätze wurden einer speziellen Campingzone zugewiesen (zugehörig zum Baugebiet) oder Zonen des öffentlichen Interesses. In einem Fall ist diese Nutzungszuweisung noch zu prüfen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Landschaftsschutz durch verschiedene weitere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. Sie sind allgemeiner Natur und müssen im Richtplan nicht besonders festgehalten werden. Es handelt sich unter anderem um die Bestimmungen über den Waldabstand, über die Bebauungsplan-

pflicht bei höheren Gebäuden, über die Begutachtung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission etc..

Seen, Flüsse und Bäche sind sehr wichtige Elemente der Natur und Landschaft. Das Raumplanungsgesetz legt denn auch besonderen Wert auf die Freihaltung der See- und Flussufer und die Erleichterung des öffentlichen Zugangs. Die Massnahmen zur Freihaltung der Seeufer sind in Kap. 24 beschrieben, die Massnahmen zum Naturschutz in Kap. 23. Die Seeflächen selbst sind im Eigentum des Kantons, aber auch dort befinden sich bauliche Anlagen wie z.B. Anlegestellen, Stege, Häfen etc.. Solche Anlagen werden vom Kanton bewilligt im Rahmen von sogenannten Konzessionen. Dabei ist natürlich dem Landschaftsschutz jeweils besonders Rechnung zu tragen. Das kantonale Gesetz über die Gewässer von 1969 und die zugehörige Verordnung über die Bootsstationierung enthalten entsprechende Regelungen. So sind unter anderem nur noch zentrale Bootsstationierungsanlagen vorgesehen. Der Richtplan bezeichnet die möglichen Anlagen in Berücksichtigung des Landschaftsschutzes.

15.0 Die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Bootsstationierungsanlagen mit mehr als 25 Standplätzen werden vom Regierungsrat nur noch an den in der Richtplan-karte bezeichneten Standorten konzessioniert. (Festsetzung)

Weitere Schutzbestimmungen sind allgemeiner und müssen im Richtplan nicht festgelegt werden: die minimalen Abstände von Seen, Flüssen und Bächen, der generelle Schutz der Ufergehölze und des Schilfes, die Erhaltung natürlicher Bachläufe (Eindolungen nur in Ausnahmefällen) etc.. Die öffentliche Zugänglichkeit ist heute schon an vielen Orten gegeben, an vielen Stellen sind auch Zonen des öffentlichen Interesses ausgeschieden und der Richtplan bezeichnet entsprechendes Erholungs- und Freihaltegebiet (vgl. Kap. 31). Weitere, lokale Massnahmen treffen die Ortsplanungen.

Als natürliche Lebensgrundlage steht heute auch die Wasserqualität der Oberflächengewäs-



25 Seen, Flüsse und Bäche

Bis zur Revision der Nutzungsplanung können Präjudizien durch Planungszonen verhindert werden:

14 Der Regierungsrat erlässt für Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Aus- oder Umzonung) Planungszonen mit Bauverbot, sofern Gefahr besteht, dass die Ueberarbeitung des gemeindlichen Zonenplans präjudiziert wird (Festsetzung).

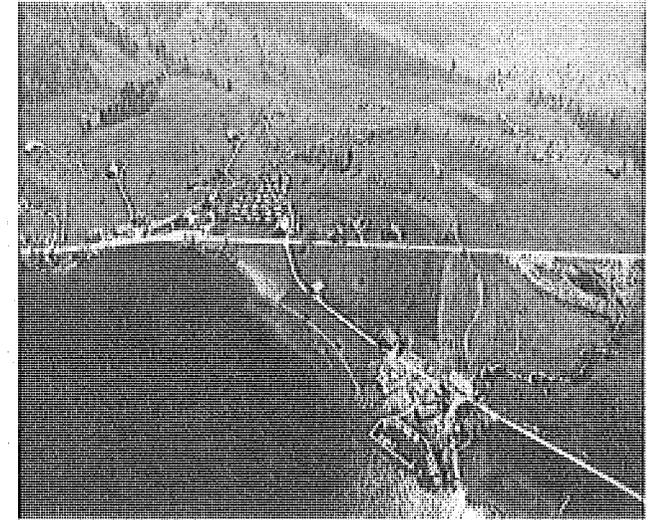
Ein spezielles Problem ausserhalb der Bauzonen stellten vor einigen Jahren die Campingplätze dar, oder auch vereinzelt Wohnwagen, die dauernd abgestellt und benutzt wurden. Die Gemeinden haben in der Zwischenzeit dieses Problem weitgehend geregelt. Dauernde Campingplätze wurden einer speziellen Campingzone zugewiesen (zugehörig zum Baugebiet) oder Zonen des öffentlichen Interesses. In einem Fall ist diese Nutzungszuweisung noch zu prüfen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Landschaftsschutz durch verschiedene weitere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. Sie sind allgemeiner Natur und müssen im Richtplan nicht besonders festgehalten werden. Es handelt sich unter anderem um die Bestimmungen über den Waldabstand, über die Bebauungsplanpflicht bei höheren Gebäuden, über die Begutachtung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission etc..

Seen, Flüsse und Bäche sind sehr wichtige Elemente der Natur und Landschaft. Das Raumplanungsgesetz legt denn auch besonderen Wert auf die Freihaltung der See- und Flussufer und die Erleichterung des öffentlichen Zugangs. Die Massnahmen zur Freihaltung der Seeufer sind in Kap. 24 beschrieben, die Massnahmen zum Naturschutz in Kap. 23. Die Seeflächen selbst sind im Eigentum des Kantons, aber auch dort befinden sich bauliche Anlagen wie z.B. Anlegestellen, Stege, Häfen etc.. Solche Anlagen werden vom Kanton bewilligt im Rahmen von sogenannten Konzessionen. Dabei ist natürlich dem Landschaftsschutz jeweils besonders Rechnung zu tragen. Das kantonale Gesetz über die Gewässer von 1969 und die zugehörige Verordnung über die Bootsstationierung enthalten entsprechende Regelungen. So sind unter anderem nur noch zentrale Bootsstationierungsanlagen vorgesehen. Der Richtplan bezeichnet die möglichen Anlagen in Berücksichtigung des Landschaftsschutzes.

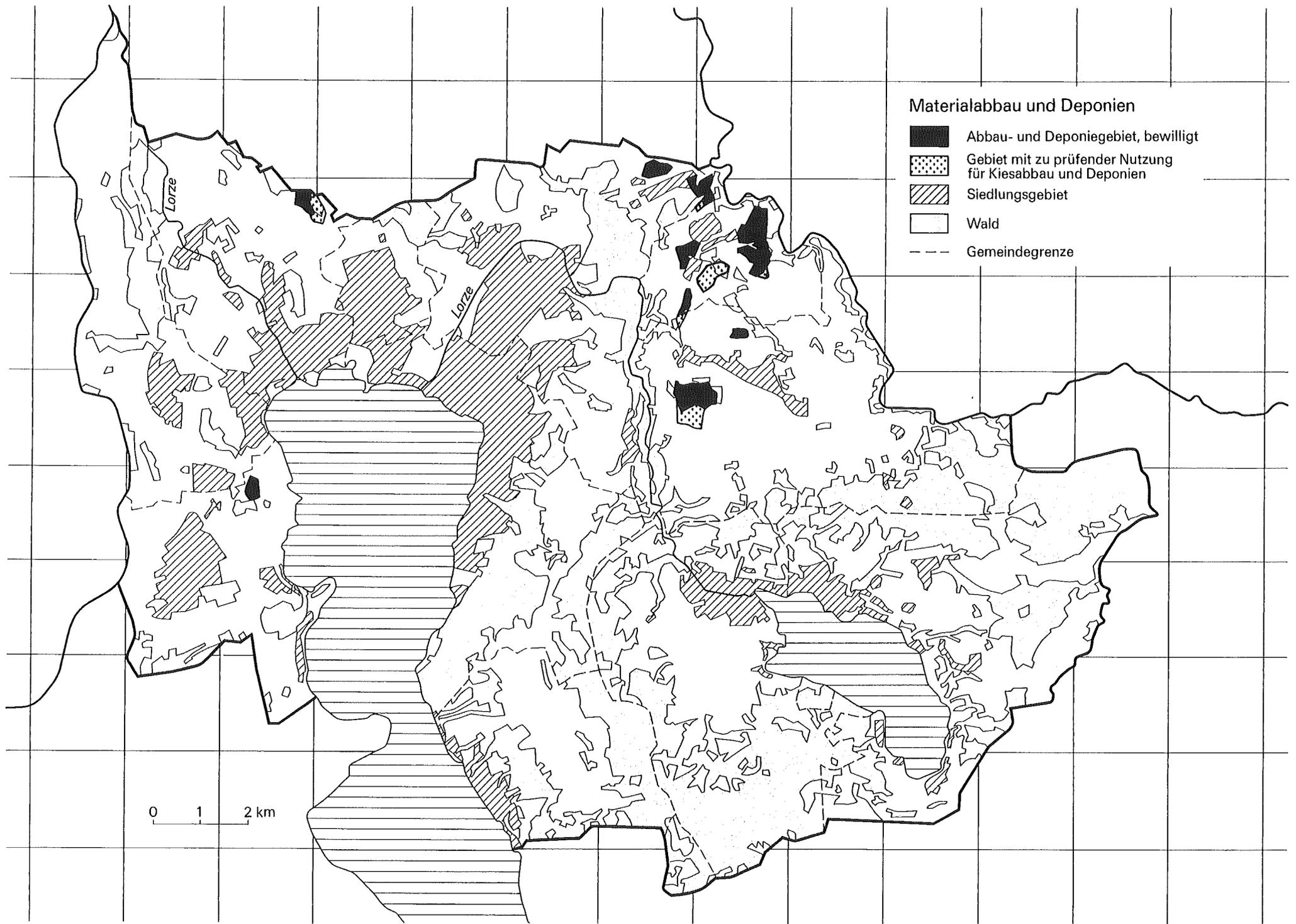
15 Neue Bootsstationierungsanlagen mit mehr als 25 Standplätzen werden vom Regierungsrat nur noch an den in der Richtplankarte bezeichneten Standorten konzessioniert (Festsetzung).

Weitere Schutzbestimmungen sind allgemeiner und müssen im Richtplan nicht festgelegt werden: die minimalen Abstände von Seen, Flüssen und Bächen, der generelle Schutz der Ufergehölze und des Schilfes, die Erhaltung natürlicher Bachläufe (Eindolungen nur in Ausnahmefällen) etc.. Die öffentliche Zugänglichkeit ist heute schon an vielen Orten gegeben, an vielen Stellen sind auch Zonen des öffentlichen Interesses ausgeschieden und der Richtplan bezeichnet entsprechendes Erholungs- und Freihaltegebiet (vgl. Kap. 31). Weitere, lokale Massnahmen treffen die Ortsplanungen.



Als natürliche Lebensgrundlage steht heute auch die Wasserqualität der Oberflächengewässer zur Diskussion. Diese soll in erster Linie durch geeignete Abwasserbeseitigung erhalten werden (vgl. Kap. 63). Für den Zugersee werden zusätzliche Massnahmen geprüft, um die Wasserqualität zu verbessern und den See zu regulieren. Kernstück davon sind zwei Seewasserstollen vom Vierwaldstättersee in den Zugersee und vom Zugersee in die Reuss. Der Richtplan zeigt ihre Linienführung entsprechend dem momentanen Stand der Abklärungen.

Ein weiteres Problem ist die starke Belastung der Lorze in ihrem Unterlauf mit nährstoffreichem Wasser aus der Kläranlage Friesenham, und zwar vor allem, weil die Lorze als Vorfluter im Vergleich zum Anfall aus der Kläranlage relativ wenig Wasser führt. Dies bringt Probleme für das weiter unten liegende Naturschutzgebiet, unter anderem bei Hochwasser der Lorze und entsprechender Infiltration auch ins Grundwasser (vgl. Kap. 63).

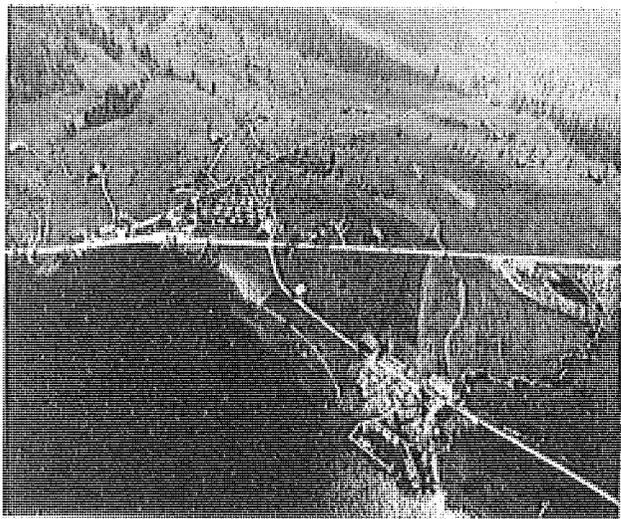


0 1 2 km

26 Grundwasserschutz

ser zur Diskussion. Diese soll in erster Linie durch geeignete Abwasserbeseitigung erhalten werden (vgl. Kap. 63). Für den Zugersee werden zusätzliche Massnahmen geprüft, um die Wasserqualität zu verbessern und den See zu regulieren. Kernstück davon sind zwei Seewasserstollen vom Vierwaldstättersee in den Zugersee und vom Zugersee in die Reuss. Der Richtplan zeigt ihre Linienführung entsprechend dem momentanen Stand der Abklärungen.

Ein weiteres Problem ist die starke Belastung der Lorze in ihrem Unterlauf mit nährstoffreichem Wasser aus der Kläranlage Friesenscham, und zwar vor allem, weil die Lorze als Vorfluter im Vergleich zum Anfall aus der Kläranlage relativ wenig Wasser führt. Dies bringt Probleme für das weiter unten liegende Naturschutzgebiet, unter anderem bei Hochwasser der Lorze und entsprechender Infiltration auch ins Grundwasser (vgl. Kap. 63).



Das Grundwasser (wasserführende Schichten im Untergrund) wird für die Trinkwasserversorgung immer wichtiger. Es ist gefährdet durch Verschmutzungen (Infiltration von Fremdstoffen aus der Oberfläche) und durch bauliche Massnahmen (Anschnitten des Grundwasserstromes, künstliche Hindernisse im Untergrund). Die Grundwasservorkommen in unserem Kanton wurden in den letzten Jahren systematisch erforscht. Darauf basierend wurden bei ergiebigen Vorkommen auch Brunnen für die Trinkwasserversorgung gebaut (letzte grössere Anlage: Fassung der Wasserwerke Zug in Oberwil). Der Schutz des Grundwassers erfolgt durch allgemeine Bestimmungen des Gewässerschutzes (z.B. Vorschriften über die Abdichtung von Tankanlagen und Güllengruben, Beschränkungen beim Ausbringen von Gülle auf Schnee oder gefrorenen Boden). Bei bestehenden Grundwasserfassungen werden einzelne Schutzzonen ausgeschieden (Bauverbot, Düngeverbot etc.). In den Richtplan aufgenommen werden 4 spezielle Gebiete mit Grundwasservorkommen, wo die Erstellung zukünftiger Fassungen noch geprüft wird (vgl. Kap. 61).

27 Materialabbau und Deponien

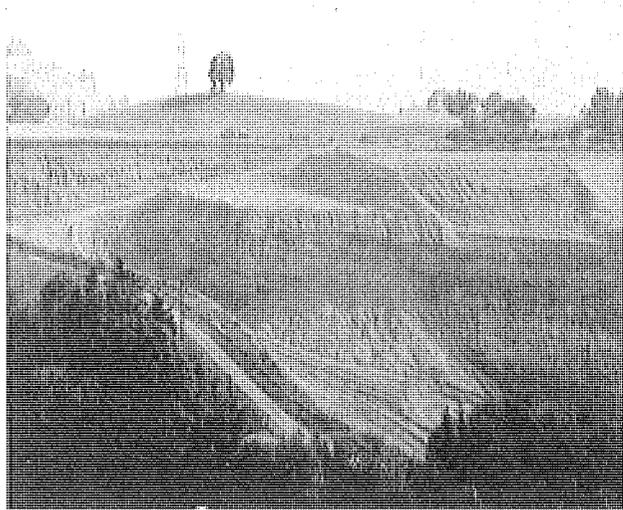
Die Bodenschätze (Kies, Sand usw.) und die unbeeinträchtigten Landschaften sind im Kanton unvermehrbar und nur begrenzt vorhanden. Sie sind deshalb häuslicher zu nutzen. Der Abbau der Bodenschätze und auch die Ablagerung von Abfällen müssen so erfolgen, dass sie die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Landschaften möglichst wenig beeinträchtigen. Andererseits sind auch die Bedürfnisse der Bauwirtschaft zu berücksichtigen und abzudecken.

Heute liegen die grossen, gewerblich betriebenen Abbaugelände weitgehend in einer Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet). Der Abbau kann deshalb langfristig hier nicht im gleichen Umfang wie bisher fortgesetzt werden, ohne die Substanz dieser Landschaft zu gefährden.

In den Richtplan werden die bewilligten, gewerblich betriebenen Abbaugelände als Ausgangslage aufgenommen; sie enthalten Abbaureserven von ca. 15 Mio m³ (Rohvolumen). Auch die bewilligten Deponien werden aufgenommen.

Bei solchen Anlagen ergeben sich jeweils bedeutende Planungsprobleme der Erschliessung, der Einpassung, der Rekultivierung etc.. Die einzelnen Bewilligungen werden zwar aufgrund des kantonalen Baugesetzes von der Baudirektion erteilt. Es ist aber angezeigt, dass auch im Rahmen der Ortsplanungen die entsprechenden Massnahmen getroffen werden, insbesondere durch Ausscheidung der entsprechenden Nutzungszonen (Uebriges Gebiet mit entsprechend spezifischen Bestimmungen).

16.0 Die Gemeinden weisen die bewilligten Abbau- und Deponiegebiete im Zonenplan dem Uebrigen Gebiet zu. Bereits rekultivierte Flächen sind nach Prüfung der Baudirektion von den bewilligten abzutrennen und von den Gemeinden in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. (Kurzfristig, Festsetzung)



38

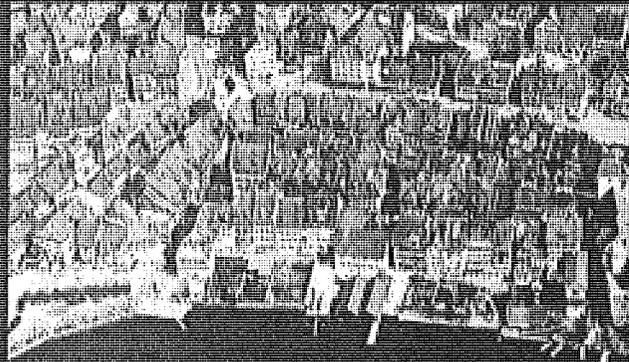
Der Entscheid über die Freigabe weiterer Abbauareale (über die heutige Reserve von 15 Mio m³ hinaus) erfordert die Abwägung verschiedener, wichtiger Interessen. Zunächst diejenigen des Landschaftsschutzes: unsere mit Linden gekrönten Drumlinhügel im Berggebiet mit dazwischenliegenden Schmelzwasserrinnen, Bächen und Naturschutzgebieten, mit weitgehend intakten bäuerlichen Siedlungen sind einmalige Werte von nationaler Bedeutung, leicht zerstörbar und kaum wieder herzustellen. Ausserhalb unserer Kantons Grenzen sind grosse Kiesvorkommen in weitaus weniger empfindlichen Landschaften vorhanden. Auf weite Sicht müssen daher sicher Ueberlegungen über die Kantons Grenzen hinaus die langfristige Versorgungslage klären. Schliesslich sind auch Untersuchungen im Gange, um Ersatzstoffe für Kies und Sand zu finden (z.B. Schlacke). Andererseits aber ist eine vernünftige Eigenversorgung mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, oder auch mit weniger Immissionen durch kürzere Transportdistanzen. Schliesslich sind die heute tätigen Abbauunternehmungen auf entsprechende Grundlagen für ihre weitere Planung angewiesen.

Im Rahmen der Richtplanung wurden die natürlichen Voraussetzungen sorgfältig abgeklärt und bewertet (Geomorphologie, Landschaftsformen, Inventare im Rahmen des Naturschutzes, Grundwasser etc., vgl. Anhang). Sodann wurden die bestehenden Abbaugebiete untersucht, auch ihre möglichen Erweiterungen. Schliesslich wurden die entsprechenden quantitativen Ueberlegungen angestellt (Reserven, Vorkommen, Bedarf an Kies). Dies führt zur Bezeichnung von "Gebieten mit zu prüfender Nutzung (Kiesabbau)" im Richtplan. Zusammen mit den bestehenden Abbaugebieten enthalten sie Abbaureserven von rund 50 Mio m³ für den mittelfristigen Bedarf, das heisst für einen Planungshorizont von rund 29 bis 40 Jahren. Dieser Planungshorizont ist sicher nicht zu kurz angesetzt im Vergleich mit der Bauzonenausscheidung für einen 15-Jahresbedarf (vgl. Kap. 32) und in Anbetracht der geplanten Richtplanüberarbeitung (vgl. Kap. 83).

Aufgrund parlamentarischer Vorstösse wird der Kantonsrat einen eigenen Teilrichtplan über die Abbau- und Deponiegebiete beschliessen (ähnlich wie bei den Teilrichtplänen Verkehr und Naturschutzgebiete). Der kantonale Richtplan nach RPG hat sich nach diesem Teilrichtplan zu richten. Die beiden Entwürfe stimmen überein.

Der gewerbliche Kiesabbau an anderen Orten bedarf daher der vorgängigen Aenderung des genannten Teilrichtplanes durch den Kantonsrat. Nicht in den beiden Richtplänen erfasst sind kleine Abbaugebiete und lokale Deponien, wie z.B. die kleinen Kiesgruben der Korporationen.

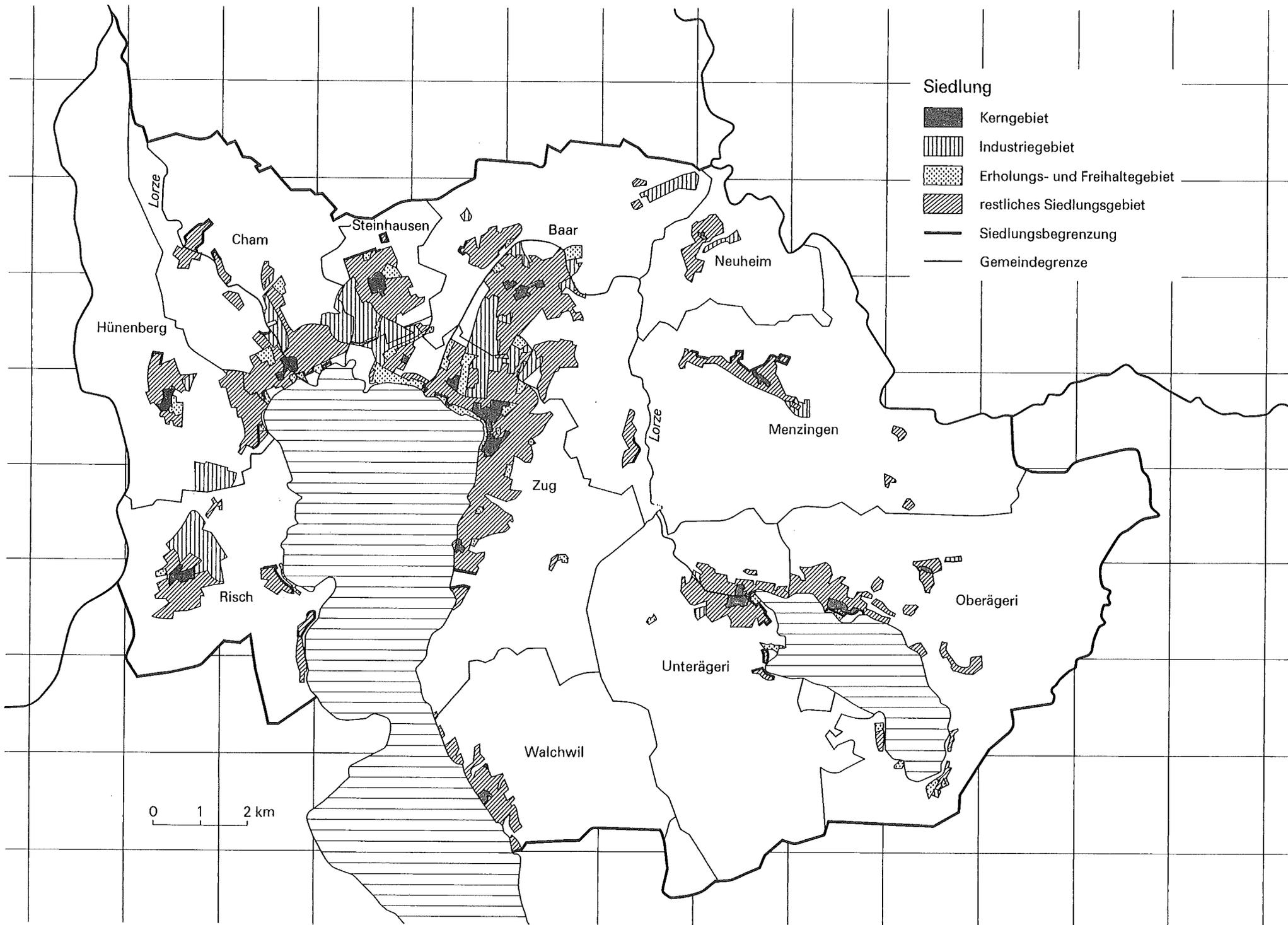
17.0 In den vom Richtplan dargestellten Gebieten mit zu prüfender Nutzung (Kiesabbau) scheidet die Gemeinden Uebriges Gebiet für den Kiesabbau aus. (Mittelfristig, Zwischenergebnis)



3. Siedlung

Auf unserer geografischen Breite und in unserem Klima braucht der Mensch seit jeher festen Witterungsschutz. Mit der Anlage von Verkehrswegen und zentralen Orten entstanden grössere Siedlungen. Sie wurden schon früh "geplant". In der Neuzeit folgte eine stark beschleunigte Ausdehnung der Siedlungen, bedingt durch die Entwicklung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Technik. An manchen Orten entstanden auch völlig neue Siedlungsstrukturen. Für die Raumplanung im Vordergrund stehen heute die Forderungen zur Schliessung bestehenden Baugebietes, zur baulichen Verdichtung, zur Hebung der städtebaulichen Qualitäten, zur Erhaltung historischer Städte und Dörfer als Bezugspunkte, und, als Ausgleich, zur Erhaltung naturnaher Trenngebiete und Grüngürtel. Gleichzeitig sind rationell organisierte und gut gestaltete Zentren weiterzuentwickeln und schliesslich brauchen Industrie, Gewerbe und Handel gut erschlossene und sich gegenseitig befruchtende Standorte.

40



0 1 2 km

31 Siedlungsstruktur

Traditionell entwickelten sich die Siedlungen um die bestehenden Städte und Dörfer. Mit dem Baugesetz übernahmen vor allem die Gemeinden die Planung ihrer weiteren Siedlungsentwicklung, was im Rahmen des kantonalen Richtplanes auch weiterhin so bleiben soll.

Die Ortsplanungen widerspiegeln diese Situation, unter anderem in der Struktur der vorgesehenen Ueberbauungsdichten (durch Regelung der sogenannten Ausnützungsziffer). Sie nehmen einerseits Rücksicht auf das Bestehende (Erhaltungsvorschriften in den Kerngebieten), andererseits auch auf die Bedürfnisse des Marktes (z.B. Landhaus- und Einfamilienhauszonen "im Grünen").

Die haushälterische Nutzung des Bodens kann nun nicht nur mit Beschränkung des Baugebietes insgesamt (vgl. Kap. 32) erreicht werden, sondern erfordert auch konkret eine sparsame Nutzung des überbauten und noch überbaubaren Gebietes. Bei gleicher Geschossfläche brauchen dichter genutzte Gebiete weniger Land. Es ist daher vermehrt darauf zu achten, Neubaugebiete nicht mit einer zu tiefen Dichte vorzusehen, und zu prüfen, ob bestehende Bebauungen noch eine Verdichtung ertragen. Dabei ist der Qualität des Wohnumfeldes (ausreichende Begrünung, genügend grosse Freiflächen usw.) wie auch der Einordnung und architektonischen Gestaltung der Bauten die nötige Beachtung zu schenken. Sollen bereits überbaute Gebiete verdichtet werden, kann dies allenfalls mit Bebauungsplänen geschehen, mit denen den jeweiligen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Da die Voraussetzungen für die Verdichtung örtlich sehr verschieden sind, müssen in erster Linie die Gemeinden in ihrer Ortsplanung diese Fragen prüfen.

17.1 Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Revision ihrer Ortsplanungen bzw. Bauordnungen die Möglichkeiten des verdichteten Bauens. (Kurzfristig, Festsetzung)

Die Industrie mit ihren möglichen Immissionen und ihren sehr verschiedenen Ansprüchen an die Bauweise wurde seit langer Zeit in besondere Zonen verwiesen, um Konflikte mit den Wohngebieten zu vermeiden. Diese bestehende Struktur wird im Richtplan als Ausgangslage angegeben.

Im Grossen und Ganzen hat sich die Lage dieser Gebiete bewährt (so z.B. entlang anderer Immissionsträger wie der Autobahn). Hingegen sind sehr unterschiedliche Nutzungen in den Industriegebieten festzustellen (wie z.B. reine Bürobauten, Motels etc.). Dies führt einerseits zu Problemen in den Industriezonen selber, andererseits zu einer gewissen Unsicherheit seitens der Grundeigentümer und der Bauherren, was sich unter anderem in sehr unterschiedlichen und fluktuierenden Landpreisen niederschlägt. Dies wiederum "verführt" Betriebe nach Land ausserhalb der Bauzonen Ausschau zu halten, um dort z.B. Lagerplätze zu errichten, was selbstverständlich den Zielen der Raumplanung und den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Die Gemeinden sollen daher ihre Nutzungsvorschriften in den Indu-



striezonen überprüfen und nötigenfalls anpassen oder aber, falls heute andere Nutzungsabsichten bestehen, entsprechend andere Nutzungszonen ausscheiden.

18.0 Die Gemeinden überprüfen ihre Industrie und Gewerbezone zur Unterscheidung der reinen Industriegebiete von Gebieten mit gemischter Nutzung. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Je weiter sich die Ueberbauung ausdehnt und die Siedlungen zusammenwachsen, desto wichtiger werden im Nahbereich der Siedlungen Trenn- und Grüngebiete. Viele solcher Gebiete sind heute im öffentlichen Eigentum oder mindestens in der entsprechenden Zone des öffentlichen Interesses (ausserhalb der Bauzonen reicht meist der Schutz als Landwirtschaftszone aus, vgl. Kap. 21). Als Zonen des öffentlichen Interesses können sie jedoch grundsätzlich überbaut, oder ihre Zugänglichkeit kann eingeschränkt werden. Um das Ziel der Freihaltung



42

und Zugänglichkeit (z.B. Seeufer) zu gewährleisten, sollen die Gemeinden für diese Teile der öffentlichen Zonen besondere Bestimmungen erlassen. Die Stadt Zug hat diese zwei Typen von Zonen des öffentlichen Interesses bereits eingeführt.

19.0 Wo der Richtplan öffentliche Erholungs- und Freihaltegebiete vorsieht, prüfen die Gemeinden die Ergänzung der Bauvorschriften, um die Ansprüche des Landschaftsschutzes und der Erholung und Zugänglichkeit für die Bevölkerung zu koordinieren. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Als weitere Information werden die bestehenden Kernzonen im Richtplan dargestellt. Sie sollen auch in Zukunft ihre Bedeutung als Zentren behalten. Der Regierungsrat hat deshalb 1974 den Bau von Einkaufszentren ausserhalb der Kerngebiete Beschränkungen unterworfen (sogenannte Einkaufszentren "auf der grünen Wiese"). Der öffentliche Verkehr soll die Kerngebiete besonders gut erschliessen (vgl. Kap. 42 und

Kap. 43). Gleichzeitig soll der Auto-Pendlerverkehr durch Beschränkung der Parkierung in den grösseren Zentren zurückgedämmt werden.

Aufgrund unseres Baugesetzes haben alle Gemeinden seit Ende der 60-er Jahre ihre Ortsplanungen erarbeitet und darauf basierend das Siedlungsgebiet in ihren Zonenplänen festgelegt. Die Beratung und Vorprüfung durch die Baudirektion und die Genehmigung durch den Regierungsrat sicherten die nötige Koordination mit kantonalen Anliegen. Das auf diese Weise festgelegte Siedlungsgebiet wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

Wie in Abschnitt 1 dargelegt wurde, ist das festgelegte Siedlungsgebiet (rechtskräftige Bauzonen samt den "späterer-Planung-vorbehaltenen Zonen") das Maximum dessen, was als Bedarf für die nächsten 15 Jahre bezeichnet werden kann. Es ist daher naheliegend, vorläufig keine zusätzliche Einzonung von Baugebiet mehr vorzunehmen, ausgenommen Änderungen innerhalb des Siedlungsgebietes (z.B. Änderungen von Abgrenzungen oder Zonenbestimmungen) und der "Abtausch" von Siedlungsgebiet, ohne dass gesamthaft dieses erheblich vergrössert wird.

20.0 Grössere Erweiterungen des Siedlungsgebietes wird der Regierungsrat nicht vor einer späteren Revision des Richtplans genehmigen, ausser bei einem flächengleichen Abtausch von Baugebiet und Nichtbaugebiet im Zonenplan oder bei der Ausscheidung zusätzlicher Zonen im öffentlichen Interesse. (Festsetzung)

In einem Konzept soll die räumliche Entwicklung der Siedlungen über den Zeitraum der vorgesehenen Ortplanungsrevisionen hinaus regional koordiniert werden. Die längerfristigen Entwicklungspläne der einzelnen Gemeinden werden dabei in Beziehung zueinander und zu verschiedenen Bereichen der kantonalen Richtplanung (Siedlungsstruktur, Siedlungstrennräume, Raumfreihaltung, Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und ökologische Auswirkungen) gesetzt.

20.1 Der Kanton erarbeitet mit den Gemeinden ein Konzept für die weitere Siedlungsentwicklung über 15 Jahre hinaus. (Kurzfristig, Festsetzung)

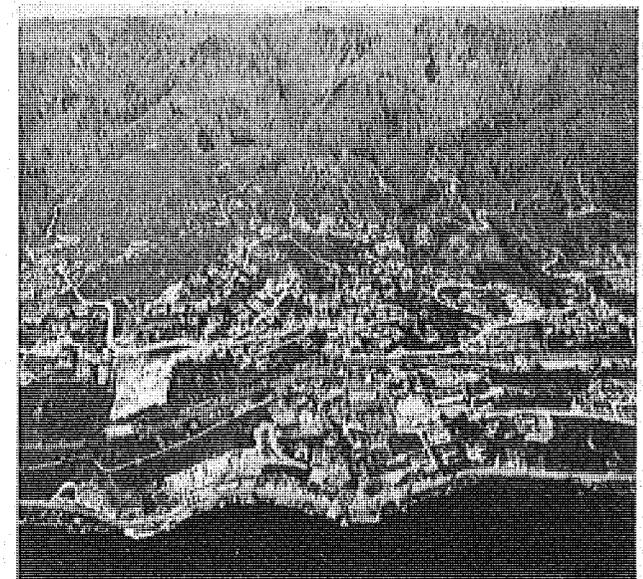
Innerhalb des Baugebietes haben die Gemeinden sogenannte "späterer-Planung-vorbehaltene Zonen" ausgeschieden (SPV-Zonen). In den meisten Fällen konnte dort zwar gebaut werden, die Erschliessungskosten waren aber voll von den Grundeigentümern zu übernehmen. Diese Ausgangslage ist im Richtplan dargestellt.

Im Zuge der Anpassung unseres Baugesetzes an das RPG soll der Begriff "späterer-Planung-vorbehaltene Zone" durch "Reserve-Bauzone" ersetzt werden. Damit sind solche Gebiete zwar in einer Bauzone, sind aber nicht innert 15 Jahren zu erschliessen, wie vom RPG bei normalen Bauzonen gefordert. Ihre bauliche Erschliessung soll erst später erfolgen. Damit kann das Problem zu gross dimensionierter Bauzonen aufgefangen werden ohne eigentliche Rückzonung (z.B. in die Landwirtschaftszone). Ausserdem kann sich die Infrastrukturplanung (die meist einen längeren Planungshorizont als 15 Jahre umfasst) darauf ausrichten. Zuständig zur Beurteilung der heutigen SPV-Zonen und ihrer Rückzonung oder Zuweisung zu einer Reserve-Bauzone sind in erster Linie die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Sie haben dabei jeweils die spezifische Situation abzuwägen (räumliche Entwicklung der Gemeinde).

21.0 Die Gemeinden planen die zeitliche Etap-pierung der Reserve-Bauzonen. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Da die für die Grundeigentümer verbindlichen Nutzungspläne der Gemeinden immer zu ihrer Aenderung einer gewissen Planungszeit bedürfen, müssen in der Zwischenzeit allenfalls Präjudizien verhindert werden. Auf Antrag der

Gemeinden kann dazu der Regierungsrat Planungs-zonen (vorläufiges Bauverbot) erlassen, falls die Ortsplanungsrevision durch geplante Bauvorhaben falsch präjudiziert würde.



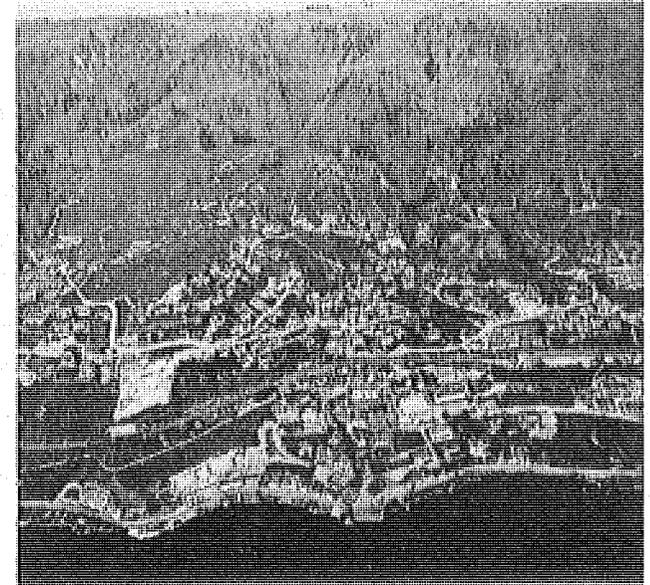


nung-vorbehaltene Zone" durch "Reserve-Bauzone" ersetzt werden. Damit sind solche Gebiete zwar in einer Bauzone, sind aber nicht innert 15 Jahren zu erschliessen, wie vom RPG bei normalen Bauzonen gefordert. Ihre bauliche Erschliessung soll erst später erfolgen. Damit kann das Problem zu gross dimensionierter Bauzonen aufgefangen werden ohne eigentliche Rückzonung (z.B. in die Landwirtschaftszone). Ausserdem kann sich die Infrastrukturplanung (die meist einen längeren Planungshorizont als 15 Jahre umfasst) darauf ausrichten. Zuständig zur Beurteilung der heutigen SPV-Zonen und ihrer Rückzonung oder Zuweisung zu einer Reserve-Bauzone sind in erster Linie die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Sie haben dabei jeweils die spezifische Situation abzuwägen (räumliche Entwicklung der Gemeinde).

21 Die Gemeinden planen die zeitliche Etappierung der Reserve-Bauzonen (Kurzfristig, Zwischenergebnis).

Da die für die Grundeigentümer verbindlichen Nutzungspläne der Gemeinden immer zu ihrer Aenderung einer gewissen Planungszeit bedürfen, müssen in der Zwischenzeit allenfalls Präjudizien verhindert werden.

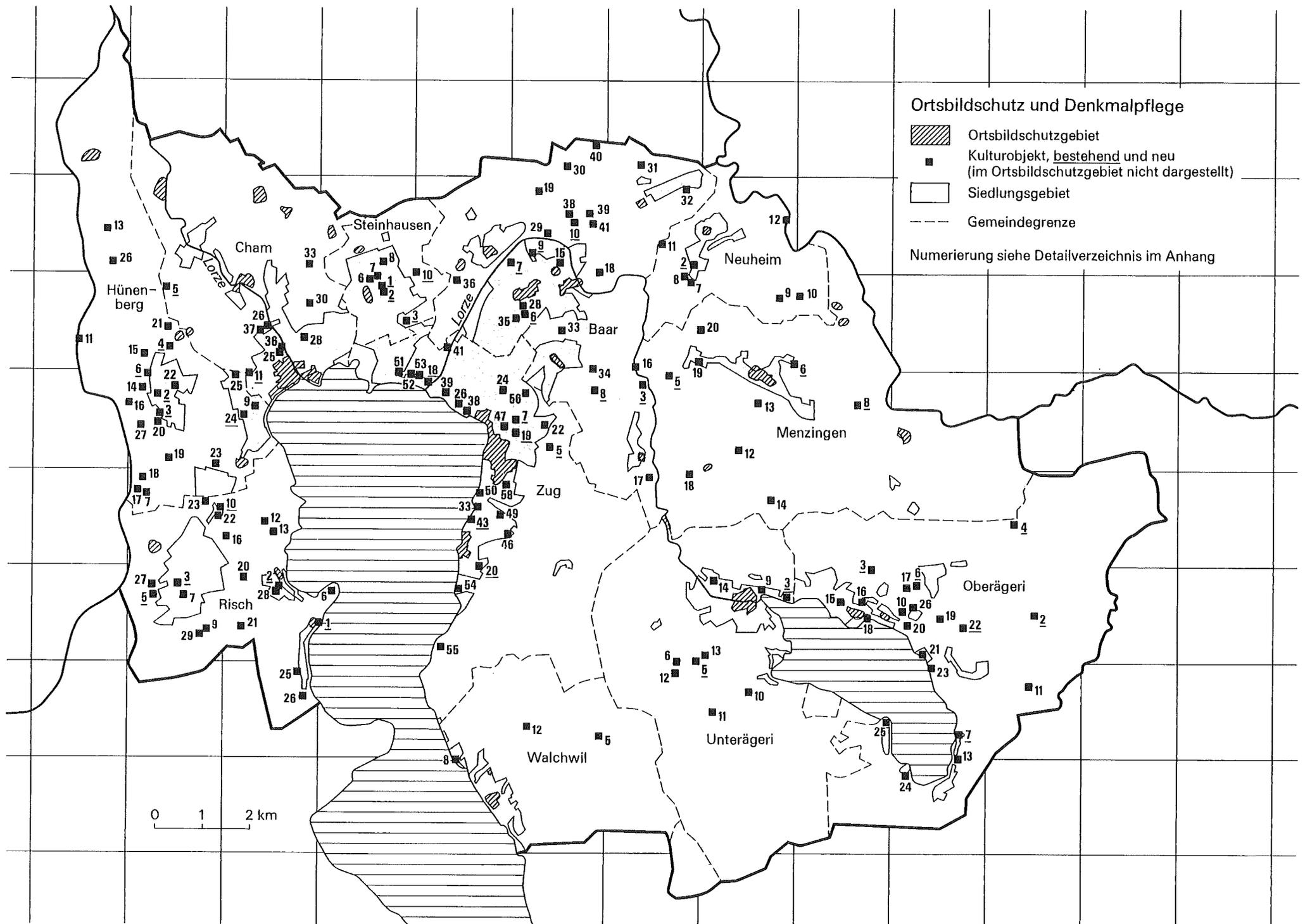
Auf Antrag der Gemeinden kann dazu der Regierungsrat Planungszonen (vorläufiges Bauverbot) erlassen, falls die Ortsplanungsrevision durch geplante Bauvorhaben falsch präjudiziert würde.



Ortsbildschutz und Denkmalpflege

-  Ortsbildschutzgebiet
-  Kulturobjekt, bestehend und neu (im Ortsbildschutzgebiet nicht dargestellt)
-  Siedlungsgebiet
-  Gemeindegrenze

Numerierung siehe Detailverzeichnis im Anhang



Denkmalschutz und Archäologie erhalten ideelle Werte, die auch in Zukunft wichtig sind. Ueber 80 % aller Bauten in unserem Kanton sind nach dem zweiten Weltkrieg entstanden, und die starke Bautätigkeit hält weiterhin an. Andererseits befinden sich in unserem Kanton eine beachtliche Zahl schützenswerter Ortsbilder und Bauten, teilweise von nationaler Bedeutung. Und unter dem Boden schlummern die archäologischen Reste früherer Kulturen, von der Altsteinzeit bis zu Siedlungen des Mittelalters. Viele dieser Spuren sind durch bauliche Massnahmen schon zerstört worden. Bedeutende oder auch unscheinbare, aber für die Gesamtheit der Kulturlandschaft oder eines Siedlungsbildes wichtige Baudenkmäler wurden abgebrochen, wie etwa die alten Stadttore in Zug, die Michaelskirche, das alte Aegeri-Rathaus, das Schloss Neu-Buonas, der alte Hirschen in Zug, um nur einige zu nennen.

Heute beginnt Denkmalschutz bereits bei der Raumplanung: es sollen nicht nur einzelne Objekte geschützt werden (vgl. Kap. 34), son-



dern, wo nötig, eben ein ganzes "Ortsbild". Die Zonenzuweisung und Baubestimmungen sind darauf auszurichten, dass sich auch Neubauten harmonisch in das gewachsene Bild einfügen. Dies kann auch Ortsbilder betreffen, die nicht in der Bauzone liegen, vor allem Weiler.

In den letzten Jahren wurden alle Ortsbilder des Kantons Zug sorgfältig aufgenommen und in ihrer Bedeutung beurteilt. Der kantonale Richtplan bezeichnet Ortsbilder von regionaler und überregionaler Bedeutung als Ortsbildschutzgebiete.

Diese schutzwürdigen Ortsbilder sollen erhalten bleiben. Sie müssen bewahrt und auch gepflegt werden. Bei Eingriffen und Veränderungen ist eine besonders strenge Beurteilung anzuwenden. Grundlage dazu sind ausreichende Schutzvorschriften, insbesondere der Gemeinden. Einige haben in ihrer Ortsplanung bereits verschiedene spezifische Bestimmungen über den Ortsbildschutz. So kennt z.B. die Stadt Zug ein eigenes Altstadtreglement, weitere Gemeinden haben Bestimmungen im Rahmen der Kernzonen. Diese Planungsmittel sind jedoch in einigen Fällen zu überprüfen, allenfalls auf zusätzliche Gebiete (z.B. Weiler) auszudehnen.

Eine weitere, kantonale Grundlage für den Denkmalschutz ist das Gesetz über den Schutz historischer Baudenkmäler vom 27. Februar 1964. Es kennt allerdings den Begriff des Ortsbildes noch nicht. Insbesondere besteht noch keine gesetzliche Grundlage um den Abbruch wertvoller, nicht ausdrücklich unter Denkmalschutz gestellter Bauten, zu verhindern.

22.0 Die Gemeinden überprüfen die genaue Abgrenzung und die für das Ortsbildschutzgebiet geltenden Vorschriften und ergänzen sie, wo nötig, insbesondere hinsichtlich der Bewilligungspflicht für den Abbruch von Bauten und Anlagen. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)



Ortsbildschutz ist auf ständige Zusammenarbeit und frühzeitigen Kontakt angewiesen, damit Bauherren und Architekten von Anfang an auch diese Randbedingungen kennen. Der Kanton verfügt über entsprechende Fachleute. Sie können von den Gemeinden beigezogen werden, um die einheitliche Anwendung der Kriterien zu gewährleisten.

Den Gemeinden werden die kantonally erarbeiteten Grundlagen im Detail zur Verfügung gestellt, sie können dabei auch weitere Schutzmassnahmen treffen. Als Schutzmassnahmen kommen nicht nur Bestimmungen des Zonenplanes bzw. der Bauordnung in Frage, sondern z.B. auch die Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen, wo solche Fragen oft besser auf die Situation zugeschnitten gelöst werden können.

Denkmalschutz und Archäologie erhalten ideale Werte, die auch in Zukunft wichtig sind. Ueber 80% aller Bauten in unserem Kanton sind nach dem zweiten Weltkrieg entstanden, und die starke Bautätigkeit hält weiterhin an. Andererseits befinden sich in unserem Kanton eine beachtliche Zahl schützenswerter Ortsbilder und Bauten, teilweise von nationaler Bedeutung. Und unter dem Boden schlummern die archäologischen Reste früherer Kulturen, von der Altsteinzeit bis zu Siedlungen des Mittelalters. Viele dieser Spuren sind durch bauliche Massnahmen schon zerstört worden. Bedeutende oder auch unscheinbare, aber für die Gesamtheit der Kulturlandschaft oder eines Siedlungsbildes wichtige Baudenkmäler wurden abgebrochen, wie etwa die alten Stadttore in Zug, die Michaelskirche, das alte Aegeri-Rathaus, das Schloss Neu-Buonas, der alte Hirschen in Zug, um nur einige zu nennen.

Heute beginnt Denkmalschutz bereits bei der Raumplanung: es sollen nicht nur einzelne Objekte geschützt werden (vgl. Kap. 34), sondern, wo nötig, eben ein ganzes "Ortsbild". Die Zonenzuweisung und Baubestimmungen sind darauf auszurichten, dass sich auch Neubauten harmonisch in das gewachsene Bild einfügen. Dies kann auch Ortsbilder betreffen, die nicht in der Bauzone liegen, vor allem Weiler.

In den letzten Jahren wurden alle Ortsbilder des Kantons Zug sorgfältig aufgenommen und in ihrer Bedeutung beurteilt. Der kantonale Richtplan bezeichnet Ortsbilder von regionaler und überregionaler Bedeutung als Ortsbildschutzgebiete.

Diese schutzwürdigen Ortsbilder sollen erhalten bleiben. Sie müssen bewahrt und auch gepflegt werden. Bei Eingriffen und Veränderungen ist eine besonders strenge Beurteilung anzuwenden. Grundlage dazu sind ausreichende Schutzvorschriften, insbesondere der Ge-

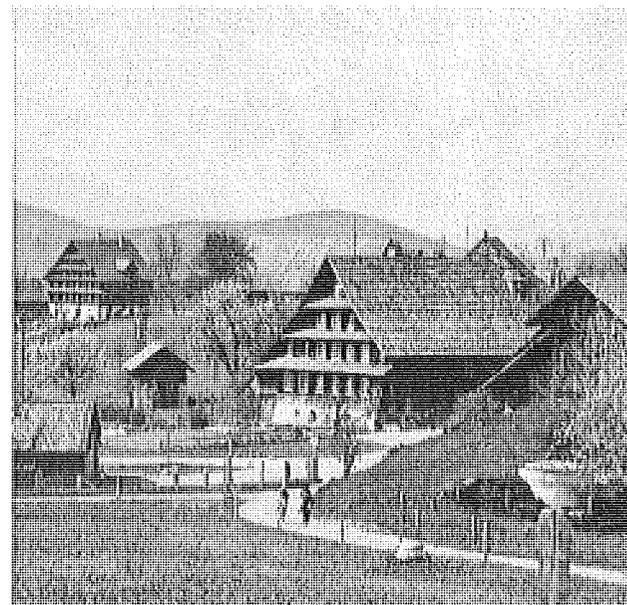
meinden. Einige haben in ihrer Ortsplanung bereits verschiedene spezifische Bestimmungen über den Ortsbildschutz. So kennt z.B. die Stadt Zug ein eigenes Altstadttreuglement, weitere Gemeinden haben Bestimmungen im Rahmen der Kernzonen. Diese Planungsmittel sind jedoch in einigen Fällen zu überprüfen, allenfalls auf zusätzliche Gebiete (z.B. Weiler) auszudehnen.

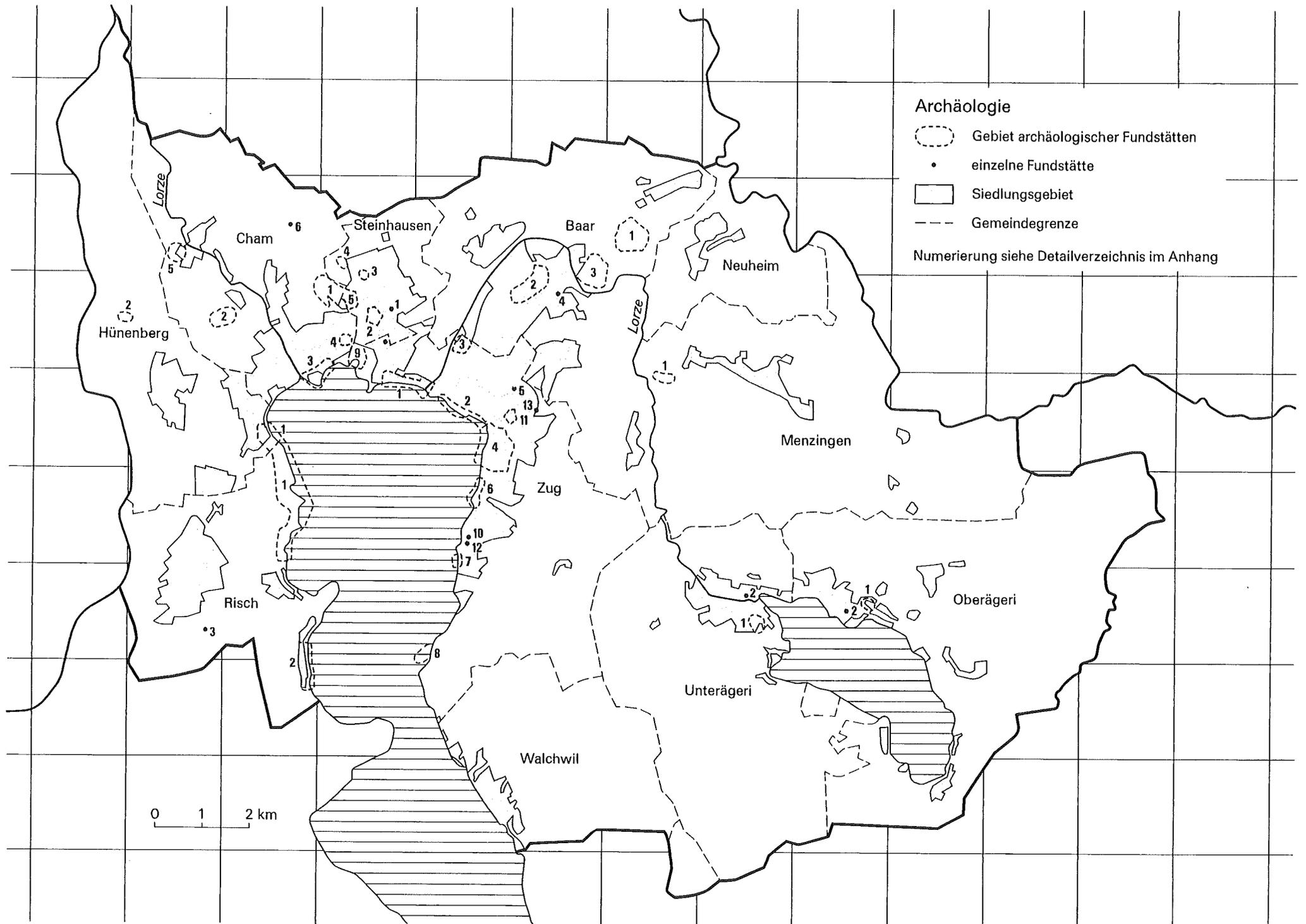
Eine weitere, kantonale Grundlage für den Denkmalschutz ist das Gesetz über den Schutz historischer Baudenkmäler vom 27. Februar 1964. Es kennt allerdings den Begriff des Ortsbildes noch nicht. Insbesondere besteht noch keine gesetzliche Grundlage um den Abbruch wertvoller, nicht ausdrücklich unter Denkmalschutz gestellter Bauten, zu verhindern.

22 Die Gemeinden überprüfen die für das Ortsbildschutzgebiet geltenden Vorschriften und ergänzen sie wo nötig, insbesondere hinsichtlich der Bewilligungspflicht für den Abbruch von Bauten und Anlagen (Kurzfristig, Zwischenergebnis).

Ortsbildschutz ist auf ständige Zusammenarbeit und frühzeitigen Kontakt angewiesen, damit Bauherren und Architekten von Anfang an auch diese Randbedingungen kennen. Der Kanton verfügt über entsprechende Fachleute. Sie können von den Gemeinden beigezogen werden, um die einheitliche Anwendung der Kriterien zu gewährleisten.

Den Gemeinden werden die kantonal erarbeiteten Grundlagen im Detail zur Verfügung gestellt, sie können dabei auch weitere Schutzmassnahmen treffen. Als Schutzmassnahmen kommen nicht nur Bestimmungen des Zonenplanes bzw. der Bauordnung in Frage, sondern z.B. auch die Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen, wo solche Fragen oft besser auf die Situation zugeschnitten gelöst werden können.





34 Denkmalpflege und Archäologie

Unter diesem Titel steht auch das "klassische" Gebiet der Denkmalpflege: der Schutz einzelner Bauten und Anlagen von besonderer historischer Bedeutung oder Schönheit. Ueber diese Objekte bestehen in unserem Kanton schon seit einiger Zeit gute Erhebungen und Unterlagen, die wo nötig noch ergänzt wurden. Der grosse Reichtum dieser historisch wertvollen Bau- und Kulturdenkmäler soll auch späteren Generationen erhalten bleiben. Dazu zählen Kirchen, Schlösser, Baugruppen, markante Bürger- und Bauernhäuser, ebenso auch wertvolle Industriebauten, Brücken usw. Der kantonale Richtplan bezeichnet die Kulturobjekte von besonderer Bedeutung. Wo sie nicht schon geschützt sind, sollen ergänzende, kantonale Schutzbestimmungen geschaffen werden. Die Gemeinden wirken im Rahmen ihrer Ortsplanung mit.

23.0 Der Regierungsrat prüft die Unterschutzstellung der Kulturobjekte nach Rücksprache mit den Gemeinden und den Grundeigentümern. Er ergänzt wo nötig das Verzeichnis im Richtplan durch kleinere Schutzobjekte. (Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis)

24.0 Vor dem Erlass bau- und planungsrechtlicher Verfügungen über alle im Richtplan enthaltenen Kulturobjekte oder über Bauten und Anlagen in ihrer Umgebung holen die Gemeinden den Mitbericht des kantonalen Amtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. (Festsetzung)

Aus Darstellungsgründen sind in der Richtplan-karte im Ortsbildschutzgebiet nur die wichtigsten Kulturobjekte angegeben. Massgebend ist das Gesamtverzeichnis im Anhang.

Auch bezüglich der weiteren Kulturobjekte werden den Gemeinden die Detailunterlagen zur Verfügung gestellt. Sie stellen nach eigenem Ermessen zusätzliche Kulturobjekte unter Schutz.

24.1 Die Gemeinden prüfen den Schutz von Kulturobjekten von lokaler Bedeutung. (Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis)

Unser Kanton verfügt, im Vergleich zu anderen Kantonen, über viele schützenswerte Bauernhäuser, worüber ein eigenes Inventar besteht. Ausserhalb der Bauzonen wird ihr Schutz bei Neu- und Umbauten bereits heute jeweils im kantonalen Zustimmungsverfahren zu Händen der Gemeinden geprüft.

Ein spezielles Gebiet der Denkmalpflege ist die Archäologie. Sie befasst sich mit der Erforschung der ältesten Kulturen in unserem Raum, deren Ueberreste meist nicht sichtbar an der Oberfläche, sondern im Boden sind. Wenn archäologische Zonen ohne vorherige Untersuchung überbaut oder durch Tiefbauarbeiten beeinträchtigt werden, so geht ihr historischer Informationsgehalt verloren.

Für die kantonale Richtplanung wurden alle bisher bekannten archäologischen Fundstätten zusammengestellt. Es handelt sich um ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Siedlungen, Gräberfelder, Burgstellen und Gebiete mit unterschiedlich grosser Funddichte. Sollten in solchen Gebieten Terrainveränderungen jeglicher Art (Bau- und Kanalisationsarbeiten, Aufschüttungen usw.) geplant werden, so ist unverzüglich mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufzunehmen, damit das Gelände vorgängig durch diese Instanz untersucht werden kann. Treten bedeutende Funde zutage, so sollen diese Gebiete ganz oder teilweise als archäologische Schutzgebiete freigehalten werden. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn in anderen, im Zeitpunkt der Richtplanerstellung noch nicht als archäologische Fundstätten bekannten Gegenden kulturelle Reste angetroffen werden.

Im kantonalen Richtplan sind nur die wichtigsten Fundstätten und schutzwürdigen Gebiete bezeichnet.



Aus Darstellungsgründen sind die Gebiete in einem Spezialplan (M 1:25'000) enthalten; massgebend ist auch das Verzeichnis im Anhang.

Wo archäologische Bereiche mit Ortsbildschutzgebieten oder Kulturobjekten zusammenfallen, gilt im kantonalen Richtplan die Bezeichnung Ortsbildschutzgebiet oder Kulturobjekt gleichzeitig auch als Hinweis auf ein Gebiet oder Objekt von archäologischer Bedeutung.

25.0 In den Gebieten mit archäologischen Fundstätten (Spezialplan) erlässt der Regierungsrat die notwendigen Schutzbestimmungen. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)



26.0 Die Gemeinden übernehmen die Gebiete mit archäologischen Fundstätten als Orientierungshilfe in ihre Zonenpläne. Sie legen in ihren Bauordnungen die Meldepflicht für Terrainveränderungen in diesen Gebieten fest und holen im Einzelfall den Mitbericht des kantonalen Amtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. (Kurzfristig, Festsetzung)

Zusätzliche Informationen und Hinweise auf weitere schutzwürdige Bereiche enthält die "Archäologische Siedlungskarte" M 1:25'000, Kantonsarchäologie, Zug, 1986.



4. Verkehr

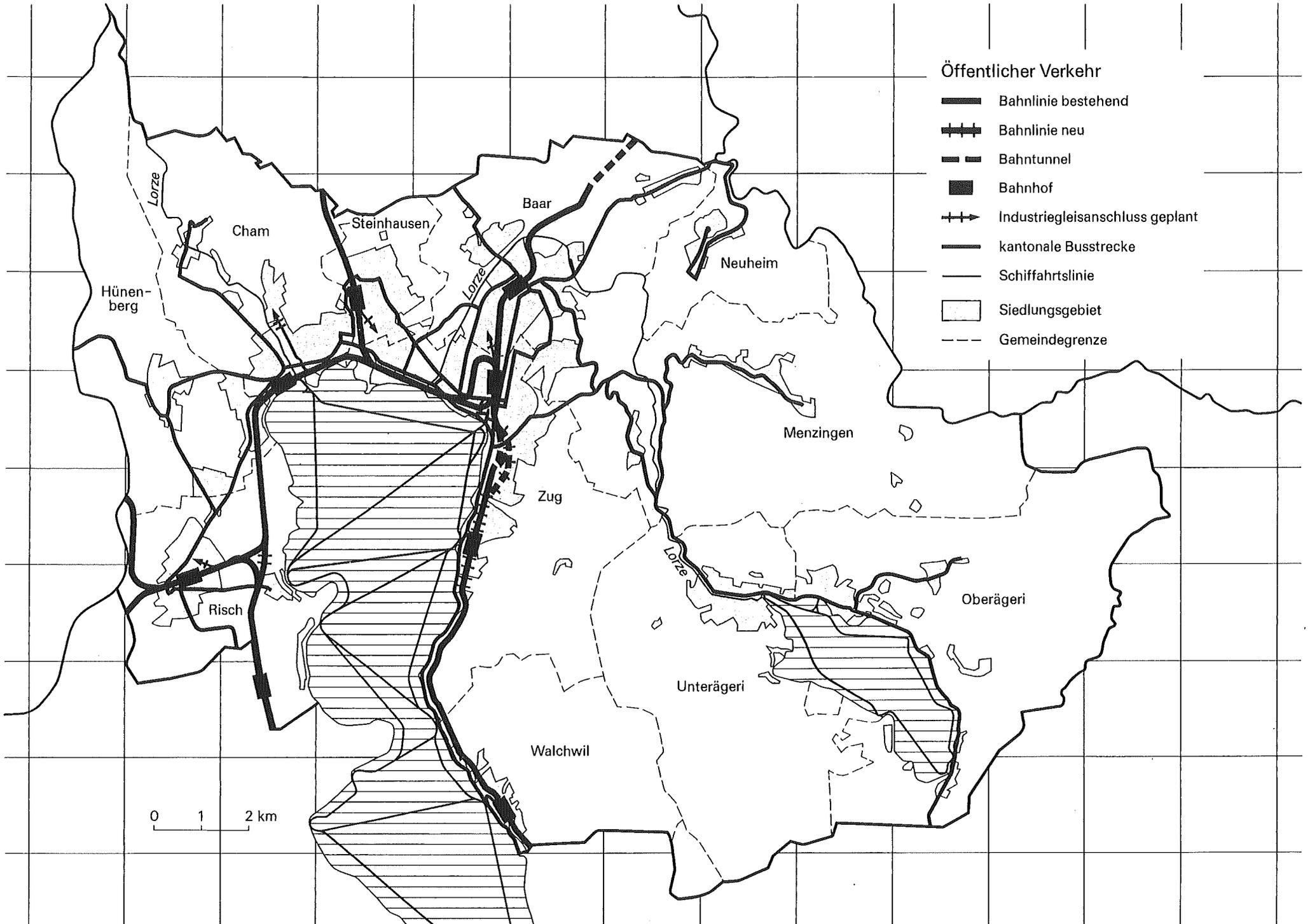
Dem Personen- und Güterverkehr kam schon immer eine grosse Bedeutung zu. Die heute guten Strassen- und Bahnverbindungen sowie die Nähe zum Flughafen Kloten unterstützen die wirtschaftliche Stellung unseres Kantons. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur (neben den öffentlichen Bauten und Anlagen und den Anlagen der Ver- und Entsorgung). Die grösseren Verkehrsanlagen sind ihrer Natur nach grenzüberschreitend. Bund und Kantone sind daher zuständig für ihre Planung und Realisierung, um durchgehende Verbindungen sicherzustellen und zu koordinieren, während die Gemeinden sich um die einzelnen Erschliessungen kümmern.

Im Vordergrund stehen heute die Probleme des immer noch zunehmenden Motorfahrzeugverkehrs und damit die planerischen Möglichkeiten zur Eindämmung seiner negativen Auswirkungen.

50

Öffentlicher Verkehr

- +—+— Bahnlinie bestehend
- +—+— Bahnlinie neu
- +—+— Bahntunnel
- Bahnhof
- +—+— Industriegleisanschluss geplant
- kantonale Busstrecke
- Schifffahrtslinie
- Siedlungsgebiet
- - - Gemeindegrenze



0 1 2 km

41 Gesamtverkehr

Für die Raumplanung sind Verkehrsfragen von grosser Bedeutung. Einerseits haben die Verkehrsanlagen die Aufgaben, die Siedlungsteile mit ihren verschiedenen Funktionen (z.B. Wohnen, Arbeiten, Freizeit) zweckmässig zu verbinden. Andererseits brauchen sie Platz und bringen verschiedene Immissionsprobleme mit sich (Lärm, Abgase, landschaftliche und städtebauliche Eingliederung).

Das Gesamtverkehrsvolumen hat sich in den letzten 30 Jahren massiv ausgeweitet und stösst in unserem engen Raum immer mehr an Grenzen. Auf Bundesebene wurden diese Probleme im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption (GVK-CH) untersucht, um die Grundlagen für eine koordinierte Verkehrsplanung und -politik zu erarbeiten. Die ihr zugrunde liegenden Ziele sind:

- Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse
- Wirtschaftlicher Mitteleinsatz
- Berücksichtigung der direkten und indirekten Auswirkungen

Das Raumplanungsgesetz legt besonderes Gewicht auf die hinreichende Erschliessung durch das öffentliche Verkehrsnetz und die Erhaltung und Schaffung von Rad- und Fusswegen.

Gesamthaft ist davon auszugehen, dass die Verkehrsnachfrage noch weiter zunehmen wird. Eine neue, in den Jahren 1983 und 1984 erarbeitete Verkehrsprognose für unseren Kanton, rechnet für den Zeitraum 1980 bis 2000 mit einer Zunahme der Personenbewegungen von rund 50 %. Sie ergibt sich aus folgenden Annahmen:

- Zunahme der Einwohner um 14 %, der Arbeitsplätze um 21 %.
- Zunahme der Mobilität (Anzahl der Fahrten pro Einwohner) um rund 20 %, und zwar weniger hinsichtlich des Pendlerverkehrs (Fahrten zwischen Wohn und Arbeitsplatz), als des Nutz-, Freizeit- und Einkaufsverkehrs.

Auch die Fahrtenlängen zeigen steigende Tendenz, durch Konzentration der Arbeitsplätze und Neuerstellung von Wohnraum immer "weitaussen".

Die Richtigkeit solcher Prognosen (sowohl der GVK-CH wie auch der kantonalen) wird oft bezweifelt. Die eidgenössischen und kantonalen Zählungen, z.B. des Strassenverkehrs, zeigen aber, dass sie im ersten Viertel des Prognosezeitraumes (1980-1985) trotz vielfältigen Versuchen zur Eindämmung der Verkehrsnachfrage noch deutlich übertroffen wurden.

Es bleibt also weiterhin eine wichtige Aufgabe, die durch den Verkehr verursachte Umweltbelastung zu reduzieren und möglichst gering zu halten. Das Spektrum solcher Massnahmen reicht von der Vermeidung unnötiger Fahrten ("gehen statt fahren") über die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad), bis zur Unterstützung abgasarmer und leiser Motorfahrzeuge.

42 Bahnanlagen

Die Bahnanlagen der Schweizerischen Bundesbahnen sind das übergeordnete Netz des öffentlichen Verkehrs. Die Busnetze als Feinerschliessung werden darauf ausgerichtet. Die Anpassung der Zuständigkeiten und der Finanzierungsgrundsätze wird auf Bundesebene im Rahmen der koordinierten Verkehrspolitik noch diskutiert. Grundsätzlich sollen jedoch die grossräumigen Bahnverbindungen Sache des Bundes bleiben. Der Kanton ist zuständig für das Busnetz (zusammen mit den Bus-Unternehmungen), die Gemeinden allenfalls für Ortsbusse.

Die Schweizer Bahnen haben 1985 das Konzept "Bahn 2000" zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vorgestellt. Dies erfordert in unserem Kanton keine Neubaustrecken, aber diverse Ausbauten, insbesondere auf den Schnellzugstrecken Zürich-Luzern und Zürich-Gotthard, sowie im Bahnhof Zug. Im Richtplan werden diese Ausbauvorhaben aufgenommen (die bestehenden Anlagen sind aus der Grundkarte ersichtlich), wobei die SBB für ihre Raumfreihaltung und Projektierung in erster Linie zuständig sind.

Der Bahnhof Zug wird auch in Zukunft von den Schnellzügen bzw. Intercity-Zügen bedient. Auf der Linie Zürich-Luzern im Halbstundentakt, auf der Linie Zürich-Gotthard im Stundentakt. Auf den internationalen Verbindungen werden im weiteren seit einiger Zeit längere Zugkompositionen eingesetzt. Der Bahnhof soll daher längere, und auf der Ost- und Westseite je ein zusätzliches Perron erhalten. Als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs ist der Bahnhof Zug auch wichtig für unser regionales Busnetz (vgl. Kap. 43). Am Bahnhof Zug wird für gewisse Buslinien ein Busbahnhof benötigt. Schliesslich sind die nötigen Projektierungsarbeiten auch auf den intensiven Zubringerdienst (Motorfahrzeuge, Radfahrer und Fussgänger) auszurichten. SBB, Kanton und Stadt Zug haben die entsprechenden Planungen für den Ausbau des Bahnhofs Zug eingeleitet und koordiniert. Die SBB wollen ausserdem die beiden bestehenden Ortsgüteranlagen in Zug und Baar auf längere Sicht aufheben und in einer neuen

Anlage im Industriegebiet zwischen Zug und Baar zusammenlegen. Dazu ist auch die Koordination mit den Planungen der Gemeinde Baar erforderlich. Die Vorhaben können als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden:

27.0 Die Stadt Zug, der Kanton Zug und die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren gemeinsam den Ausbau des Bahnhofs Zug unter Berücksichtigung einer in unmittelbarer Nähe befindlichen, zentralen Busstation und sichern die benötigten Flächen. (Kurzfristig, Festsetzung)

Der bestehende, einspurige Bahntunnel Zug ist sanierungsbedürftig. Ausserdem stellt sich längerfristig die Frage der Doppelspur und höherer Ausbaugeschwindigkeiten. Die SBB haben dazu drei Varianten eines langfristig nötigen, neuen Bahntunnels untersucht, koordiniert mit dem geplanten Strassentunnel um die Altstadt von Zug. Die Variantenwahl ist noch offen, sollte aber entschieden werden können bis zum Bauentscheid für den Strassentunnel (Koordination allfälliger Vorinvestitionen).

28.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen treffen den Variantenentscheid für einen neuen Bahntunnel in Zug und stimmen das Vorhaben mit dem Strassentunnel für die Stadtführung ab. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Anschliessend an den Bahntunnel Zug bis Oberwil projektieren die SBB die Ergänzung der einspurigen Strecke mit einer zweiten Spur und mit einer Streckung der Linienführung, zur Erhöhung der Leistungen und der Ausbaugeschwindigkeiten auf diesem Abschnitt der Gotthardstrecke. Das Vorhaben führt durch bebautes, teilweise durch noch unüberbautes Siedlungsgebiet, mit besonderen Ansprüchen an den Lärmschutz und die landschaftliche Eingliederung.

29.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen bereinigen in Koordination mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden das Vorprojekt für den Ausbau der Bahnstrecke Zug-Arth-Goldau, insb. bis Oberwil. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Auf unserem Kantonsgebiet stehen noch zwei weitere Ausbauvorhaben von einspurigen zu zweispurigen Bahntrassees zur Diskussion: Der Albistunnel von der Station Sihlbrugg bis Littli (Gemeinde Baar) und die Verbindung Zug-Luzern. Dabei sind jedoch grundsätzlich keine Aenderungen in der Linienführung vorgesehen.

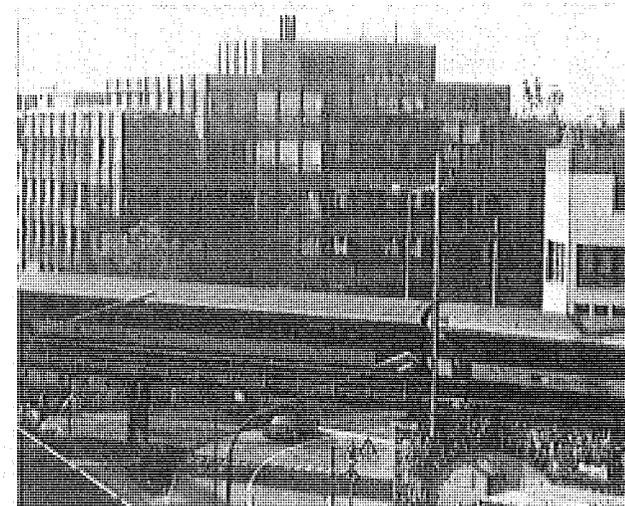
30.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren den Ausbau des Albistunnels sowie der Strecke Zug-Luzern auf Doppelspur. (Kurzfristig, Festsetzung)

Auf längere Sicht, je nach Stand der weiteren Ausbaumassnahmen, kann die sogenannte Schleife zum Wenden der Züge aus dem Knonaueramt beim Bahnhof Zug aufgehoben werden. Der Zeitpunkt ist jedoch heute noch nicht bestimmbar.

31.0 Die Schweizerischen Bundesbahnen prüfen die Aufhebung der Wendeschleife in Zug. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Die SBB planen zwischen Baar und Zug eine Ortsgüteranlage, deren definitiver Standort aber noch nicht feststeht. Für die Verkehrsplanung und die Zonenplanung der Stadt Zug und der Gemeinde Baar sind die zuständigen Stellen auf entsprechende Angaben angewiesen.

31.1 Die Schweizerischen Bundesbahnen projektieren aufgrund einer Standortplanung eine neue Ortsgüteranlage. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)



Auch der Güterverkehr auf der Schiene soll weiter gefördert werden. Die Industriegebiete Neufeld (Gemeinde Baar), Rotkreuz, Steinhausen und Cham liegen an geeigneten Bahnstrecken, sind aber noch nicht oder erst ungenügend erschlossen. Im Rahmen der Ortplanungsrevisionen soll daher die Raumbefreiung und Realisierung entsprechender Anschlüsse für Industriegebiete geprüft werden. Sie sind als Hinweis in der Richtplankarte angegeben.

43 Busnetz und Busanlagen

Als Basiserschliessung soll vom ganzen Siedlungsgebiet aus das Busnetz gut erreichbar sein für Personen, die auf dieses Verkehrsmittel angewiesen sind (z.B. Schüler, ältere Leute etc.). Das Busnetz soll daher auch die wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen gut erschliessen, sowie die Bahnhöfe für den weiterführenden öffentlichen Verkehr.

Als umweltfreundliches Verkehrsmittel soll der Bus darüber hinaus wesentlich gefördert werden, unter anderem in seiner Leistungsfähigkeit (Anzahl der Kurse) und im Komfort (Direktheit der Linien, Umsteigebeziehungen etc.).

Die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission für den öffentlichen Verkehr hat dazu am 7. Oktober 1985 ihre Vorschläge für das kantonale Busnetz unterbreitet. Diese Vorschläge sind vom Regierungsrat übernommen worden und sollen mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und der Festlegung des Liniennetzes durch den Kantonsrat rechtsgültig festgesetzt werden. Es handelt sich um wesentliche Leistungsverbesserungen und teilweise um Aenderungen in der Linienführung gegenüber dem heutigen Busnetz.

Aus der Sicht der Raumplanung ist es wichtig zu wissen, auf welchen Strassen in Zukunft Busse verkehren werden, um die weiteren Massnahmen darauf ausrichten zu können (Raumfreihaltung, Detailprojektierung für Haltestellen, Busspuren, Steuerung von Lichtsignalanlagen etc.).

33.0 Der Kanton prüft Massnahmen zur Entflechtung des Strassenverkehrs, um den öffentlichen Bussen auf den Hauptverkehrsstrassen oder den Kantonsstrassen eine möglichst ungehinderte und bevorzugte Fahrt zu gewährleisten. (Kurz- und mittelfristig, Zwischenergebnis)

Die Realisierung des neuen Busnetzes ist zur Hauptsache als kantonale Aufgabe vorgesehen,

einerseits was die Raumfreihaltung und den Ausbau der betroffenen Strassen betrifft, andererseits generell über die Finanzierung.

Diese Belange werden auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt (kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr). In den Richtplan aufgenommen werden die Busstrecken von kantonaler Bedeutung. Die genaue Führung der einzelnen Linien und die Anordnung der Haltestellen bleiben der weiteren Detailplanung überlassen; ebenso die Etappierung in Koordination mit der Freigabe von Reserve-Siedlungsgebiet.

34.0 Der Kanton hält den Raum frei und projektiert die notwendigen Strassen samt Nebenanlagen für die regionalen Busstrecken, für andere Busstrecken auf Hauptverkehrsstrassen oder Kantonsstrassen auf Antrag der betreffenden Gemeinde oder Unternehmung. (Kurz- und mittelfristig, Festsetzung)

Der bestehende Werkhof der Zugerland Verkehrsbetriebe AG genügt zur Realisierung eines wesentlich grösseren Leistungsangebotes nicht mehr (wesentlich mehr Fahrzeuge, Unterhalt etc.). Er kann am bestehenden Standort an der Aa in Zug auch nicht entsprechend erweitert werden. Ein neuer Standort resp. ein neues Konzept ist daher zu suchen.

35.0 Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit der Zugerland-Verkehrsbetriebe AG und der betreffenden Gemeinde die Standortwahl für den neuen bzw. erweiterten ZVB-Werkhof. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

44 Strassenanlagen

Das Strassennetz ist der wichtigste Verkehrsträger. Auf ihm fahren nicht nur die privaten Motorfahrzeuge, sondern auch die Busse der öffentlichen Verkehrsbetriebe und ein grosser Teil der Radfahrer.

Sowohl von der Funktion wie von den Zuständigkeiten her sind zwei Gruppen von Strassen zu unterscheiden:

- Die übergeordneten, hauptsächlich dem Strassenverkehr dienenden Strassen (kreuzungsfreie Hochleistungsstrassen sowie Hauptverkehrsstrassen), in der Zuständigkeit von Bund und Kanton.
- Die lokalen, hauptsächlich der Erschliessung dienenden Strassen (Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen), in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Unser Kanton verfügt bereits über ein gutes Strassennetz mit nur wenigen Leistungsgpässen, die sich allerdings in nächster Zeit infolge der zu erwartenden Verkehrszunahme verschärfen werden. Diese Verkehrszunahme führt auch zu zunehmenden Immissionsproblemen, insbesondere auf "alten" Strassen in den Wohn- und Kerngebieten. Neue Strassenanlagen sind deshalb noch dort vorgesehen, wo die Immissionsverhältnisse erheblich verbessert werden können. Der Strassenverkehr soll möglichst auf das übergeordnete Netz der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen mit Immissionsschutz konzentriert werden, um so das Siedlungsgebiet zu entlasten und in den Kerngebieten dem öffentlichen Verkehr genügende Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Die Hochleistungsstrassen auf Zuger Kantonsgebiet sind erstellt (es sind die Nationalstrassen N4, N14 und N4a). Ihre Raumfreihaltung und Projektierung (z.B. Aenderungen), werden weiterhin durch den Kanton betreut. Sie werden als Ausgangslage im Richtplan dargestellt.

Untersuchungen über die Verkehrsentslastung von Cham, sowie die 1982 vom Kantonsrat festgeleg-

43 Busnetz und Busanlagen

Als Basiserschliessung soll vom ganzen Siedlungsgebiet aus das Busnetz gut erreichbar sein für Personen, die auf dieses Verkehrsmittel angewiesen sind (z.B. Schüler, ältere Leute etc.). Das Busnetz soll daher auch die wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen gut erschliessen, sowie die Bahnhöfe für den weiterführenden öffentlichen Verkehr.

Als umweltfreundliches Verkehrsmittel soll der Bus darüber hinaus wesentlich gefördert werden, unter anderem in seiner Leistungsfähigkeit (Anzahl der Kurse) und im Komfort (Direktheit der Linien, Umsteigebeziehungen etc.).

Die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission für den öffentlichen Verkehr hat dazu am 7. Oktober 1985 ihre Vorschläge für das kantonale Busnetz unterbreitet. Diese Vorschläge sind vom Regierungsrat übernommen worden und sollen mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und der Festlegung des Liniennetzes durch den Kantonsrat rechtsgültig festgesetzt werden. Es handelt sich um wesentliche Leistungsverbesserungen und teilweise um Änderungen in der Linienführung gegenüber dem heutigen Busnetz.

Aus der Sicht der Raumplanung ist es wichtig zu wissen, auf welchen Strassen in Zukunft Busse verkehren werden, um die weiteren Massnahmen darauf ausrichten zu können (Raumfreihaltung, Detailprojektierung für Haltestellen, Busspuren, Steuerung von Lichtsignalanlagen etc.).

33 Der Kanton prüft Massnahmen zur Entflechtung des Strassenverkehrs, um den öffentlichen Bussen eine möglichst ungehinderte Fahrt zu gewährleisten (Kurz- und Mittelfristig, Zwischenergebnis).

Die Realisierung des neuen Busnetzes ist zur Hauptsache als kantonale Aufgabe vorgesehen, einerseits was die Raumfreihaltung und den Ausbau der betroffenen Strassen betrifft, andererseits generell über die Finanzierung.

Diese Belange werden auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt (kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr). In den Richtplan aufgenommen werden die Busstrecken von kantonaler Bedeutung. Die genaue Führung der einzelnen Linien und die Anordnung der Haltestellen bleiben der weiteren Detailplanung überlassen; ebenso die Etappierung in Koordination mit der Freigabe von Reserve-Siedlungsgebiet.

34 Der Kanton hält den Raum frei und projektiert die notwendigen Strassen samt Nebenanlagen für die kantonalen Busstrecken (Kurz- und Mittelfristig, Festsetzung).

Der bestehende Werkhof der Zugerland Verkehrsbetriebe AG genügt zur Realisierung eines wesentlich grösseren Leistungsangebotes nicht mehr (wesentlich mehr Fahrzeuge, Unterhalt etc.). Er kann am bestehenden Standort an der Aa in Zug auch nicht entsprechend erweitert werden. Ein neuer Standort resp. ein neues Konzept ist daher zu suchen.

35 Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG suchen einen Standort für einen neuen Werkhof in Koordination mit der betreffenden Gemeinde und dem Kanton (Kurzfristig, Zwischenergebnis).

44 Strassenanlagen

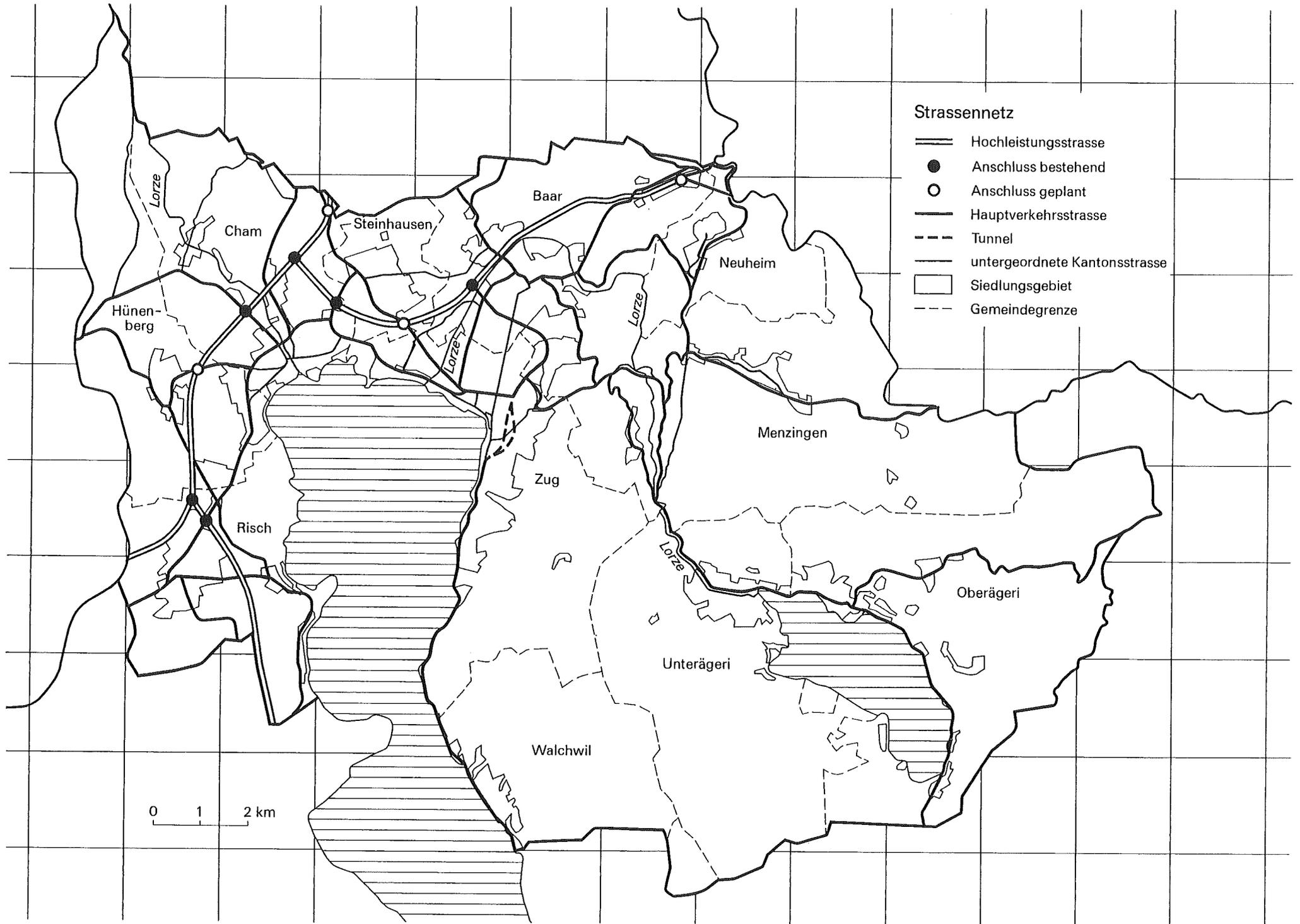
Das Strassennetz ist der wichtigste Verkehrsträger. Auf ihm fahren nicht nur die privaten Motorfahrzeuge, sondern auch die Busse der öffentlichen Verkehrsbetriebe und ein grosser Teil der Radfahrer.

Sowohl von der Funktion wie von den Zuständigkeiten her sind zwei Gruppen von Strassen zu unterscheiden:

- Die übergeordneten, hauptsächlich dem Strassenverkehr dienenden Strassen (kreuzungsfreie Hochleistungsstrassen sowie Hauptverkehrsstrassen), in der Zuständigkeit von Bund und Kanton.
- Die lokalen, hauptsächlich der Erschliessung dienenden Strassen (Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen), in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Unser Kanton verfügt bereits über ein gutes Strassennetz mit nur wenigen Leistungsengpässen, die sich allerdings in nächster Zeit infolge der zu erwartenden Verkehrszunahme verschärfen werden. Diese Verkehrszunahme führt auch zu zunehmenden Immissionsproblemen, insbesondere auf "alten" Strassen in den Wohn- und Kerngebieten. Neue Strassenanlagen sind deshalb noch dort vorgesehen, wo die Immissionsverhältnisse erheblich verbessert werden können. Der Strassenverkehr soll möglichst auf das übergeordnete Netz der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen mit Immissionsschutz konzentriert werden, um so das Siedlungsgebiet zu entlasten und in den Kerngebieten dem öffentlichen Verkehr genügende Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Die Hochleistungsstrassen auf Zuger Kantonsgebiet sind erstellt (es sind die Nationalstrassen N4, N14 und N4a). Ihre Raumfreihaltung und Projektierung (z.B. Änderungen), werden weiterhin durch den Kanton betreut. Sie werden als Ausgangslage im Richtplan dargestellt.



te Verlängerung der General-Guisan-Strasse Richtung Steinhausen, ergaben den Vorschlag eines neuen Halbanchlusses an die N4a Richtung West bei Steinhausen. Ferner stellt die Gemeinde Cham einen Anschluss der Chamerstrasse an die N4 (Gemeindegebiet Hünenberg) zur Diskussion, um das Dorfzentrum von Cham besser vom Verkehr aus Hünenberg zu entlasten. Diese Vorschläge sind mit den zuständigen Bundesstellen noch nicht bereinigt. Sie werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

36.0 Der Kanton prüft zusammen mit den zuständigen Bundesinstanzen und den betroffenen Gemeinden einen zusätzlichen Halbanchluss an die Nationalstrasse N4a Richtung West bei Steinhausen sowie einen Anschluss in Hünenberg und hält den allenfalls benötigten Raum frei. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Das Teilstück der N4 von der Verzweigung Blegi Richtung Knonau ist zwar erstellt, jedoch noch nicht in Betrieb, weil die Fortsetzung Richtung Zürich auf Bundesebene seit 1979 überprüft wurde. Es stand grossräumig auch eine Variante "Zimmerberg" zur Diskussion. Dabei wäre der Verkehr von und nach der Innerschweiz via N4a-Zimmerbergtunnel-Horgen über die N3 Richtung Zürich geführt worden. Der Entscheid, wie er nun zu Gunsten der Weiterführung der N4 im Knonaueramt gefallen ist, bedeutet für unseren Kanton, dass sich der Verkehr aus der Stadt Zug in Richtung Zürich nach Westen (bestehender Anschluss Zug-West beim Alpenblick, Cham oder neuen Anschluss bei Steinhausen) orientieren wird, mit den entsprechenden Verkehrsverlagerungen auf den zuführenden Hauptverkehrsstrassen. Nachdem die Eidgenössischen Räte die Beibehaltung der N4 beschlossen haben, ist jedoch noch eine Volksinitiative gegen den Bau der N4 im Knonaueramt angekündigt. Die Realisierung der N4 im Knonaueramt wird in jedem Fall noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es ist daher ein provisorischer Anschluss des bestehenden Teilstückes der N4

bei der nördlichen Kantonsgrenze zu prüfen, damit in der Zwischenzeit wenigstens der dort anfallende Verkehr auf die Nationalstrassen geleitet werden kann. Diese Fragen sind noch mit den Bundesstellen und dem Kanton Zürich weiter abzuklären. Der provisorische Anschluss N4 wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

37.0 Der Kanton Zug setzt sich für einen provisorischen Anschluss an die erstellte Nationalstrasse N4 im Raum Knonau-Mettmenstetten ein. Sollte dies nicht möglich sein, so prüft der Kanton Zug zusammen mit den zuständigen Bundesinstanzen einen provisorischen Anschluss im Raum Bibersee. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Das Netz der Hauptverkehrsstrassen wurde vom Kantonsrat erstmals 1974 im kantonalen Verkehrsrichtplan festgelegt. Aufgrund der in der Zwischenzeit revidierten Bevölkerungs- und Siedlungsprognosen wurden 1982 verschiedene Teilstücke davon gestrichen, einige in der Linienführung neu festgelegt (Redimensionierung). Nicht abschliessend bestimmt war bisher im kantonalen Verkehrsrichtplan die kantonale Aufgabe der Raumpfrehaltung. Dies wird nun als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen, die betroffenen Strassen sind in der Richtplankarte dargestellt.

38.0 Der Kanton hält den Raum frei für die Hauptverkehrsstrassen (Festsetzung).

Am 2. Dezember 1985 haben die Stimmbürger in einer kantonalen Volksabstimmung dem Projektierungskredit für den Stadttunnel Zug zugestimmt, mit dem die Zuger Altstadt vom Nord-Süd-Durchgangsverkehr entlastet werden soll. Als nächstes ist über die beiden Hauptvarianten (mit oder ohne Anschluss der Aegeristrasse) zu entscheiden und dann die Projektvorlage für den Baukredit auszuarbeiten, beides in

enger Koordination mit den entsprechenden Planungen der Stadt Zug.

39.0 Der Kanton hält den Raum frei für zwei Varianten des Stadttunnels in Zug und trifft in Koordination mit der Planung der Stadt Zug die Variantenwahl. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Hinsichtlich einer Neuführung der Hauptverkehrsstrasse T4 durch die Kiesgrube Kreuzhügel Richtung Hirzel zur Entlastung des Knotens Sihlbrugg wird im Verkehrsrichtplan des Kantons Zug ein Freiraum ausgeschieden. Entsprechend ist im Richtplan des Kantons Zürich jedoch noch keine Raumpfrehaltung verzeichnet. Die beiden Kantone koordinieren deshalb die Raumpfrehaltung zur Neuführung dieser Hauptverkehrsstrasse, die allerdings nicht als Ersatz der N4 durch das Konaueramt verstanden werden kann.

39.1 Der Kanton koordiniert mit dem Kanton Zürich die Raumpfrehaltung für die Neuführung der Hauptverkehrsstrasse T4 Richtung Hirzel. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Der geltende Verkehrsrichtplan enthält sodann eine Umfahrung von Menzingen durchs Edlibachtal zur Entlastung der engen Kantonstrassen im Dorfkern, die aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht ausgebaut werden können. Die grösste Umfahrung wird allerdings vor allem aufgrund landschaftsschützerischer Argumente entfallen. Dafür soll Raum für einen kleinen Einbahnring im Dorfkern offengehalten werden, der auch der Verkehrssicherheit dienen würde.

Bei der Revision des Verkehrsrichtplanes ist auch zu berücksichtigen, dass die Verbindung Neuheim-Walterswil entfällt, und damit die lokale Umfahrung Hinterburg gestrichen werden kann. In Risch soll die lokale Umfahrung auf Antrag der Gemeinde gestrichen werden.

40.0 Der Kanton überarbeitet den kantonalen Verkehrsrichtplan vom 7. Februar 1974/29. April 1982, wobei insbesondere folgendes zu prüfen ist: Streichung des sog. Bügels Zug-Inwil-Baar; Streichung der grossen Umfahrung Menzingen; Streichung der lokalen Umfahrungen Hinterdorf, Neuheim und in Risch. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Für die bergseitige Ost-West-Umfahrung der Stadt Zug (Gutschrankabfahrt) haben die Stimmbürger einen Projektierungskredit abgelehnt. Vorgängig hatte bereits der Kantonsrat die Vorlage eines Projektierungskredites für die neue Hauptverkehrsstrasse im Osten von Zug über Baar zum Anschluss Baar der N4a abgelehnt (sog. Bügel). Im Zusammenhang mit der Projektierung des Stadttunnels ist der Verbleib des "Bügels" im Richtplan dennoch vorzusehen. Denn einerseits wird ohne Einplanen einer Ost-West-Verbindung die Variantenwahl bei der Projektierung des Stadttunnels Zug präjudiziert, weil dann der Anschluss Aegeristrasse an den Stadttunnel gebaut werden müsste. Und andererseits belastet der Ost-Westverkehr und der aus den Hanggebieten Richtung Lorzenebene fliesende Verkehr den Kern der Stadt nach wie vor stark, vor allem die Altstadt. Eine Alternative zum "Bügel" würde die Verlängerung der Feldstrasse im Industriegebiet mit Erschliessung der neuen Ortgüteranlage der SBB darstellen.

40.1 Der Kanton unterbreitet eine neue Kreditvorlage für die Projektierung einer Ost-West-Verbindung nördlich der Stadt Zug mit vorwiegend unterirdischer oder überdeckter Linienführung. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Die alte Reussbrücke bei Sins vermag den heutigen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr zu genügen. Ausserdem soll der unmittelbar daneben liegende Niveau-Übergang über die Bahnlinie aufgehoben werden. Für eine neue, südlicher

gelegene Reussbrücke mit Bahnunterführung liegen die Planungsbeschlüsse der Kantone Aargau und Zug vor. Die neue Linienführung wird im Richtplan aufgezeigt. Die alte Holzbrücke soll beim Ersatz saniert werden und für Fußgänger und Radfahrer weiterhin zur Verfügung stehen.

Neben den Hauptverkehrsstrassen bestehen heute noch untergeordnete Kantonsstrassen. Sie sind im Eigentum des Kantons, so dass ihre Raumfreihaltung vorläufig weiterhin durch den Kanton zu erfolgen hat. Diese Situation wird als Ausgangslage im Richtplan festgehalten.

Ein Teil dieser Kantonsstrassen muss heute noch übergeordneten Verkehr aufnehmen, weil entsprechende Hauptverkehrsstrassen (z.B. Umfahrungen) erst geplant, aber noch nicht realisiert sind. Bei Ersatz durch Hauptverkehrsstrassen sollen sie jedoch den Gemeinden übergeben werden.

Mit dem Bau der Nationalstrassen wurde in Hinterberg/Steinhausen beim Anschluss Zug-West der N4a der kantonale Werkhof mit dem Stützpunkt der Kantonspolizei an einem optimalen Standort im Industriegebiet realisiert. Die Flächen samt nötigen Reserven sind im Eigentum des Kantons. Die Anlage wird als Information in den Richtplan aufgenommen.

Im gleichen Gebiet sollen zusätzliche Anlagen der Motorfahrzeugkontrolle erstellt werden (vgl. Kap. 51).

Der private Motorfahrzeugverkehr benötigt nicht nur Strassenverbindungen, sondern auch Parkplätze. Die Planung und Regelung dieser Belange ist grundsätzlich Sache der Gemeinden (Parkierungsreglemente, Erstellung öffentlicher Parkplätze und -garagen). In den Kerngebieten sollen und können jedoch die Parkierungsbedürfnisse nicht voll gedeckt werden. Angesichts der Konzentration von Arbeitsplätzen und der guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sollen vor allem die Pendler dazu bewogen werden, nicht mit dem Auto

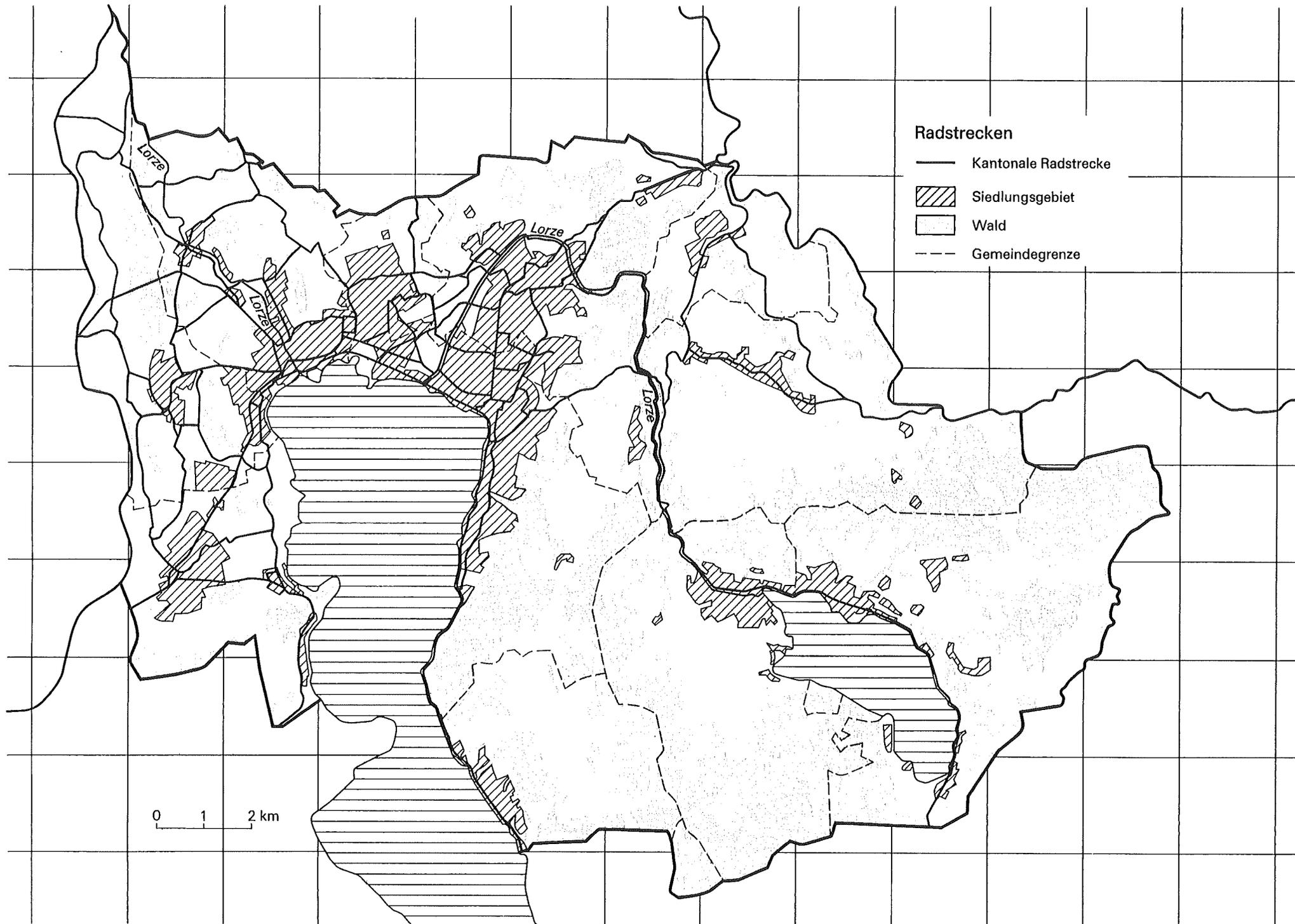
zum Arbeitsplatz zu fahren. Die entsprechenden Parkierungsreglemente sollen den Gemeindebehörden erlauben, die Zahl der Pendlerparkplätze zu beschränken und auch auf die Nutzung bestehender Parkplätze Einfluss zu nehmen (Umwandlung von Pendlerparkplätzen in öffentlich zugängliche Kurzparkplätze). Bei der Planung solcher Vorhaben muss allerdings vermieden werden, dass Parkplatzsuchende auf benachbarte Siedlungsgebiete ausweichen.

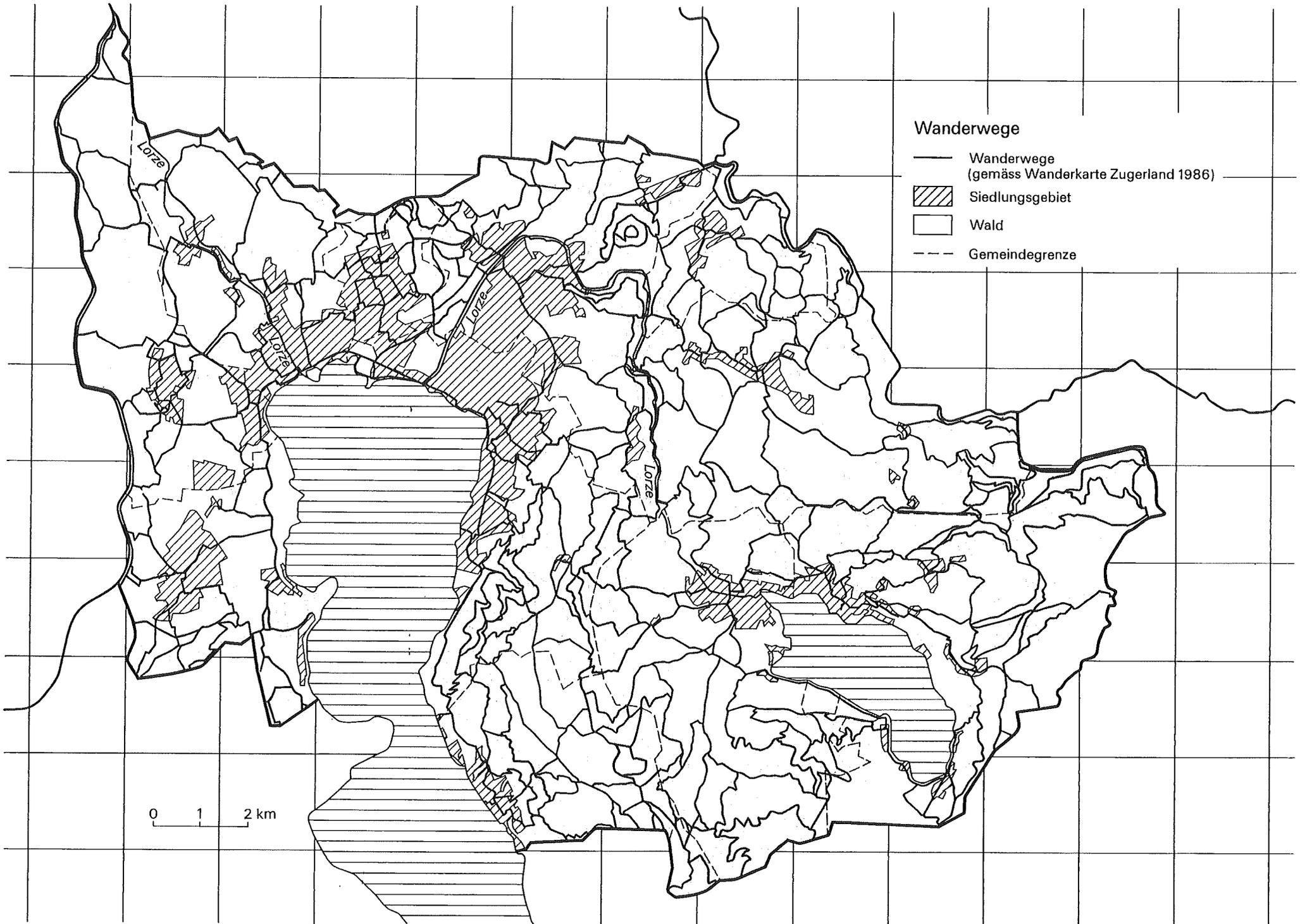
40.2 Die Gemeinden prüfen die Ergänzung ihrer Bau- und Parkplatzvorschriften zur Beschränkung von Parkplätzen, insb. für Pendler. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Mit Park-and-Ride-Anlagen kann der öffentliche Verkehr gefördert und die grösseren Kerngebiete vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Diese Anlagen sollen koordiniert projektiert werden, wofür der Kanton zusammen mit den Gemeinden ein Konzept erarbeitet. Weiter müssen in dichten Kerngebieten auch Pläne für Abstellflächen für Fahrräder ausgearbeitet werden.

40.3 Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Konzept für Park-and-Ride Anlagen an Bahnhöfen. (Kurzfristig, Festsetzung)

Bei den lokalen, hauptsächlich der Erschliessung dienenden Strassen (Erschliessungs- und Sammelstrassen) stellen sich heute vermehrt Probleme der Gestaltung, um der Verkehrssicherheit und dem Immissionsschutz Rechnung zu tragen (sog. Verkehrsberuhigung), aber auch bezüglich der Ästhetik (sog. Aussenraumgestaltung). Die Revision der entsprechenden Normen, auf die in gemeindlichen Strassenreglementen Bezug genommen wird, hat diesen Anforderungen bereits Rechnung getragen (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS). Ausserdem wurde durch eine Revision des Strassenverkehrsgesetzes SVG die An-





lage und Signalisation von sogenannten Wohnstrassen ermöglicht (solche bestehen bereits in verschiedenen Gemeinden. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei ihren weiteren Planungen diesen Gesichtspunkten besondere Beachtung zu schenken.

45 Radwege

Am 28. Juni 1984 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Radstrecken mit zugehörigem Richtplan. Der Kanton übernahm damit eine neue Aufgabe, nämlich die Realisierung des im Richtplan enthaltenen, kantonalen Radstreckennetzes. Damit soll die Attraktivität und Sicherheit dieses umweltfreundlichen Verkehrsmittels weiter gefördert werden. Das Gesetz regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und die Finanzierung. Gewisse Teilstücke des Netzes sind realisiert, andere können mit kleinem Aufwand gestaltet werden (z.B. bestehende Güterstrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes). Die Realisierung erfolgt im Rahmen einzelner Ausführungsbeschlüsse des Regierungsrates. Dabei ist jeweils auch über den Ausbaugrad zu entscheiden (z.B. separat geführte Radwege, Radstreifen, Massnahmen an Kreuzungen etc.). Der Kantonsrat hat zu diesem Zweck einen ersten Globalkredit von Fr. 5 Mio bewilligt. Im Vordergrund stehen die Verbindungen zwischen dem Hauptort Zug und den Aussengemeinden sowie stark frequentierte Strecken zwischen Aussengemeinden. Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Ortsplanung für ergänzende Massnahmen, insbesondere auch für die genaue Festlegung der Linienführung und die Abstellplätze in Kerngebieten und bei Bahnhöfen, sowie für ergänzende gemeindliche Radwege. Das Netz der kantonalen Radstrecken kann als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden.

41.0 Der Kanton verwirklicht die kantonalen Radstrecken gemäss dem vom Kantonsrat am 28. Juni 1984 beschlossenen Richtplan (Kurz- und mittelfristig, Festsetzung).

46 Fuss- und Wanderwege

Fuss- und Wanderwege waren bisher nicht im direkten Zuständigkeitsbereich des Kantons, abgesehen von entsprechenden Anlagen an Kantonsstrassen. Am 4. Oktober 1985 wurde das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege erlassen (nach Annahme eines entsprechenden Verfassungsartikels durch das Volk im Jahre 1979), das den Kantonen gewisse direkte Aufgaben bringen wird.

Bisher hat sich in unserem Kanton der Verkehrsverband und seine Wanderwegkommission um die Wanderwege gekümmert, teilweise mit kantonalen Finanzbeiträgen. Die Gemeinden kümmern



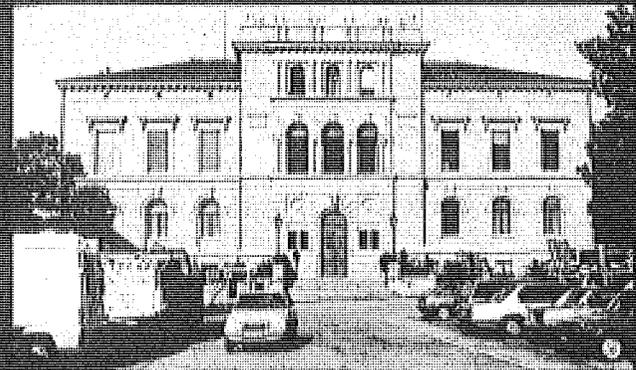
47 Öffentliche Schifffahrt

sich im Rahmen ihrer Ortsplanung um die Fuss- und Wanderwege, wobei besonders im Siedlungsgebiet gute Fusswegverbindungen wichtig sind. Aus kantonaler Sicht sollen die Gemeinden vorläufig in ihrer Ortsplanung die kantonalen Wanderwege aufnehmen, entsprechend der Wanderkarte Zugerland. Die Regelung weiterer Zuständigkeiten bleibt der kantonalen Anschlussgesetzgebung an die genannte Gesetzgebung des Bundes überlassen.

42.0 Kanton und Gemeinden überprüfen die Wanderkarte Zugerland 1986 auf ihre Eignung als Plan gemäss Art.4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, mit Unterscheidung kantonaler und gemeindlicher Wege. Die Gemeinden planen insbesondere das Wegnetz für den öffentlichen Zugang zu den See- und Flussufern und im Siedlungsgebiet. (Mittelfristig, Festsetzung)

Die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee und der von der Gemeinde Oberägeri organisierte Schifffahrtsbetrieb auf dem Aegerisee erfüllen vorwiegend Aufgaben im Erholungsverkehr und in der Touristik. Der Betrieb beschränkt sich auf die Sommersaison. Änderungen an der Linienführung und den Anlegestellen sind zur Zeit keine vorgesehen.

Linienführung und Anlegestellen sind als Information in der Richtplankarte angegeben.



5. Öffentliche Bauten und Anlagen

Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erstellen die Gemeinwesen seit jeher öffentliche Bauten und Anlagen, wie z.B. Kirchen, Schulhäuser, Säle. Die Raumplanung hat die Aufgabe, dafür Standorte zu finden, welche wegen ihrer Erreichbarkeit, Einpassung in die Umgebung etc. geeignet sind. Für den kantonalen Richtplan von Bedeutung sind jene Bauten und Anlagen, die erhebliche raumplanerische Auswirkungen haben, kantonale Aufgaben erfüllen oder mehr als einer Gemeinde dienen. Darunter können auch Bauten und Anlagen in privatem Eigentum fallen. Die Realisierung solcher Bauten und Anlagen richtet sich jeweils nach den betreffenden Spezialgesetzen.

51 Kantonsrat, kantonale Verwaltung, kantonale Gerichte

Einige dieser Bauten und Anlagen des Kantons sind heute im ganzen Kantonsgebiet verteilt aus Gründen des Standorts (z.B. kleinere Werkhöfe etc.). Die meisten kantonalen Amtsstellen sind in der Stadt Zug angesiedelt, sehr viele davon in privaten Gebäuden eingemietet. Der Kantonsrat hat daher die Erstellung eines zentralen Verwaltungszentrums mit Gerichtsgebäude in der Stadt Zug beschlossen. Im Gebiet Aabach konnte dafür ein sehr gut erschlossener, zentraler Standort gefunden werden. Das Regierungsgebäude am Postplatz in Zug mit dem Kantonsratssaal wird seine Funktion beibehalten.

62

43 Der Kanton fasst einen Hauptteil der verstreut in privaten Liegenschaften untergebrachten Verwaltungszweige in einem neuen kantonalen Verwaltungszentrum zusammen. Er erstellt am gleichen Standort ein neues Gerichtsgebäude (Kurzfristig, Festsetzung).

Das kantonale Strassenverkehrsamt (Motorfahrzeugkontrolle) benötigt neue Gebäude und Anlagen. Am heutigen Ort an der Aa, Stadt Zug, bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten. Ein gut geeigneter Standort (Erschliessung, Immissionen) befindet sich im Gebiet des kantonalen Werkhofes Hinterberg bei der Nationalstrasse N4a (Anschlussbereich), Gemeinde Steinhausen. Der Kanton besitzt dort auch die nötigen Landreserven. Zu prüfen ist die Unterbringung weiterer Verwaltungszweige (insbesondere Lagerräumlichkeiten).

44 Der Kanton projektiert im Bereich des Werkhofes Hinterberg in Steinhausen neue Gebäude und Anlagen für das kantonale Strassenverkehrsamt und prüft die Unterbringung weiterer Verwaltungszweige am gleichen Ort (Mittelfristig, Festsetzung).

52 Erziehung und Bildung

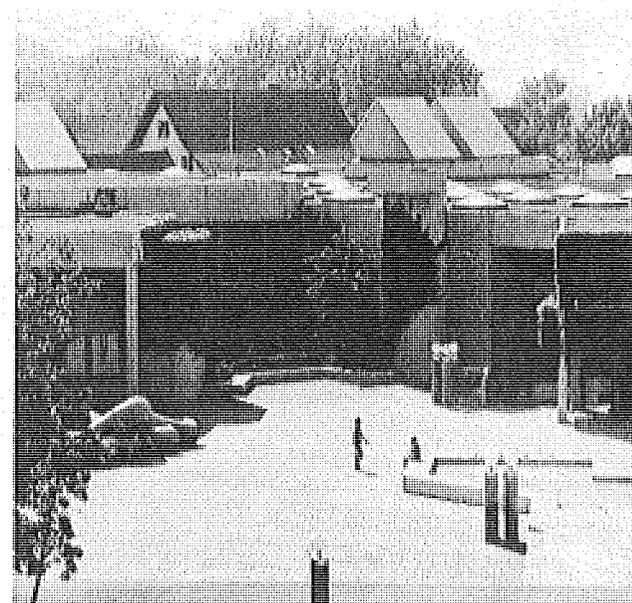
In den Richtplan aufgenommen werden die Bauten und Anlagen der Kantonsschule, der Gewerbeschule und der kaufmännischen Berufsschule. Für die Kantonsschule ist genügend Reserveareal der öffentlichen Zone zugewiesen. Der nördliche Teil davon ist aber noch nicht im Eigentum des Kantons. Noch offen ist, ob allenfalls eine zweite Kantonsschulanlage geplant werden soll. Für die Gewerbeschule ist eine Erweiterung geplant. Es fehlen heute rund 2 ha für die gesetzlich vorgeschriebenen Sportanlagen in der Nähe der Gewerbeschule. Es soll eine Kombination mit einer neuen städtischen Sporthalle gesucht werden. Die kaufmännische Berufsschule ist auf dem Areal der alten Kantonsschule in Zug untergebracht. Im gleichen Areal ist auch die Realisierung einer unterirdischen Einstellhalle für das Kantonsspital vorgesehen. Alle diese Anlagen sollten möglichst gut mit dem Bus und mit Radwegen erschlossen werden.

45 Der Kanton projektiert die Gebäude und Anlagen für die Erweiterung der Gewerbeschule in Zug. Er koordiniert die nachfolgende Projektierung von Sportanlagen mit den Bedürfnissen der Stadt Zug (Kurzfristig, Festsetzung).

46 Der Kanton projektiert den Neubau für die kaufmännische Berufsschule in Zug; als Standort wählt er das Areal der alten Kantonsschule (Kurzfristig, Festsetzung).

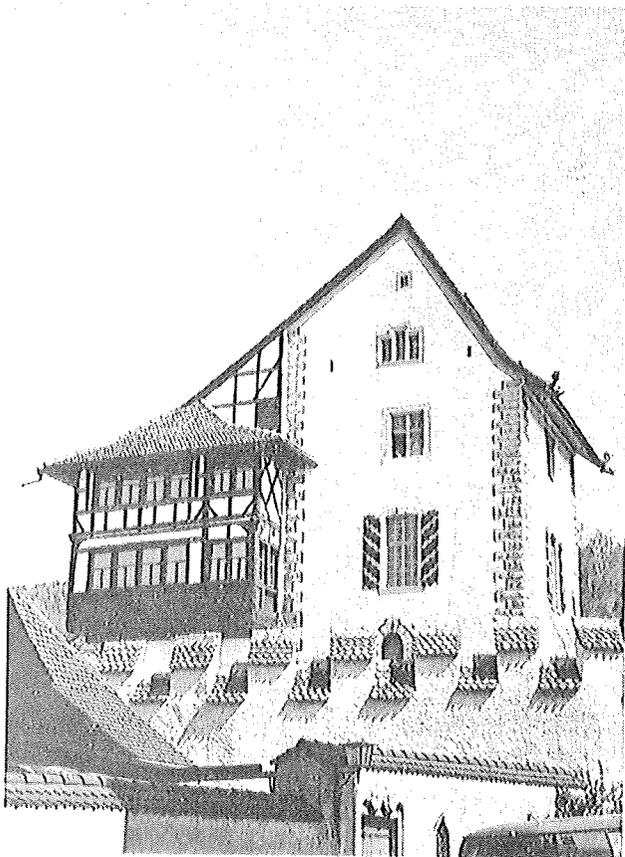
47 Der Kanton prüft Notwendigkeit und Standort einer zweiten Kantonsschule (Mittelfristig, Vororientierung).

Als weitere Information ist der Standort der landwirtschaftlichen Schule Schluethof, Gemeinde Cham, in der Richtplankarte eingetragen.



53 Kultur

Träger kultureller Bauten und Anlagen sind vor allem die Kirchgemeinden und die politischen Gemeinden, aber auch private Organisationen. In der Richtplankarte als Information angegeben werden die Standorte einiger Bauten und Institutionen von regionaler Bedeutung, wo der Kanton Träger ist oder sich daran beteiligt: in der Stadt Zug das bestehende und erweiterte Theater Casino, die neu erstellte Kantons- und Stadtbibliothek und das Museum Burg; in der Gemeinde Cham die Anlagen der Stiftung Villette.



54 Sozial- und Gesundheitswesen

Die Nutzung der bestehenden Spitalanlagen und damit zusammenhängende Kapazitätsfragen werden gegenwärtig anhand einer erstellten Spitalplanung diskutiert. Mit Ausnahme der bereits beschlossenen Erweiterung der psychiatrischen Klinik Oberwil, Zug, sind keine wesentlichen neuen Anlagen oder Erweiterungen nötig, mit Ausnahme eines speziellen Wohnheimes für Schwerbehinderte, dessen Realisierung vom Kanton unterstützt wird und zusätzlicher Anlagen für Chronischkranke.

Als Information ist der Standort des Kantonsospitals in Zug in der Richtplankarte angegeben.

Auch im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens erfüllen kirchliche, gemeindliche und private Institutionen wichtige weitere Dienste (z.B. Kinderheime, Sonderschulen, Drogenstationen etc.).

55 Sport, Erholung, Tourismus

Ein regionales Sportzentrum besteht im Gebiet Herti, Zug. Es umfasst Anlagen für die Leichtathletik, den Fussball, eine Kunsteishalle etc., mit genügend Reserveflächen (auf der Richtplankarte als Information enthalten).

Für die Naherholung und den Tourismus bietet unser Kanton ausgezeichnete Möglichkeiten, ein weiterer Grund für seine Attraktivität. Die Raumplanung soll diese Werte sichern helfen, auf kantonaler Ebene vor allem mit den Mitteln des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. Kap. 23 und Kap. 24). Als weitere Information werden in den Richtplan die öffentlichen Seebäder aufgenommen. Einige Konflikte bestehen an Seeufern mit Badebetrieb ausserhalb der Seebäder, vor allem mit den Anliegen des Naturschutzes (Schilfschutz, Schutz der Flora und Fauna, z.B. Naturschutzgebiet Choller in Zug). Bessere Hinweise und spezielle Schutzvorschriften für Flachwasserbereiche (vgl. Kap. 23) sollen zum Verständnis und zur Rücksichtnahme beitragen. Ein weiteres Problem stellen die zentralen Bootsstationierungsanlagen dar. Einerseits vermögen sie die Nachfrage kaum zu befriedigen, andererseits stellen sie schwierige Fragen des Landschafts- und Naturschutzes an den Seeufern und der benötigten Infrastruktur an Land (Zufahrt, Parkierung). Der Richtplan bezeichnet daher die bestehenden Bootsstationierungsanlagen mit 25 und mehr Standplätzen, sowie die noch möglichen Standorte für neue Anlagen, in Berücksichtigung der Anliegen des Landschaftsschutzes. Zuständig für die Bewilligung bzw. Konzessionierung solcher Anlagen ist der Regierungsrat (vgl. Kap. 25) - Fest steht jedoch, dass auch für private Boote nicht jedes wünschbare Bedürfnis nach Bootslagerplätzen erfüllt werden kann.

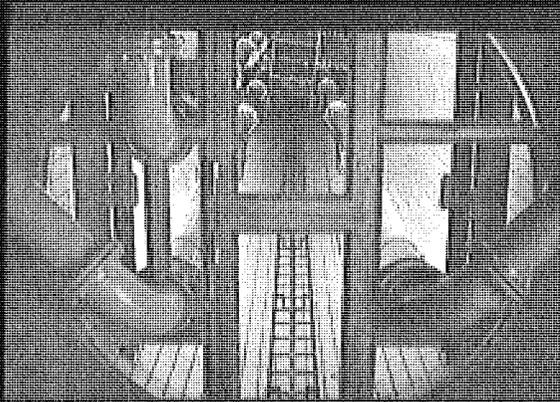
56 Polizei und Strafvollzug

Als Information wird der Hauptstützpunkt der Kantonspolizei mit Strafanstalt und die grössere Anlage der interkantonalen Strafanstalt im Bostadel in den Richtplan eingetragen. Die Kantonspolizei hat einen weiteren, grösseren Stützpunkt bereits im Areal des kantonalen Werkhofes (vgl. Kap. 51). Für das bestehende Untersuchungsgefängnis im Aabach, Zug, wird allenfalls ein Neubau am gleichen Standort projektiert.

57 Militärische Anlagen, Zivilschutz, Feuerwehr

Die militärischen Belange unterstehen dem öffentlichen Baurecht und damit auch dem Richtplan nur soweit, als raumwirksame Fragen betroffen sind und die betreffenden Anlagen nicht der Geheimhaltung unterstehen. Es handelt sich um die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser in Zug, die bestehende Militärstrafanstalt sowie um den projektierten Waffenplatz Rothenthurm. Die Anlagen für den Waffenplatz Rothenthurm müssen im Detail mit den Anliegen des Naturschutzes koordiniert werden. Im dortigen Naturschutzgebiet ist der Regierungsrat für den Erlass der spezifischen Schutzbestimmungen zuständig. Die entsprechenden Verhandlungen mit dem Bund stehen vor dem Abschluss (vgl. Kap. 23). Die bestehenden 300 m Schiessanlagen werden als Information in den Richtplan aufgenommen. Bei ihnen stellt sich allenfalls lokal das Problem des Lärmschutzes. Im Bereich Zivilschutz wird das bestehende Ausbildungszentrum bei der Kläranlage in Friesenham als Information aufgenommen. Die allenfalls nötigen baulichen Anlagen für den Kulturgüterschutz (Bunker) müssen nicht im Rahmen des Richtplanes festgelegt werden. Es soll die Erstellung von Depoträumen für das Amt für Denkmalpflege, insbesondere auch für die Archäologie und das Museum Burg geprüft werden (ev. auf dem Werkhofareal, vgl. Kap. 51).

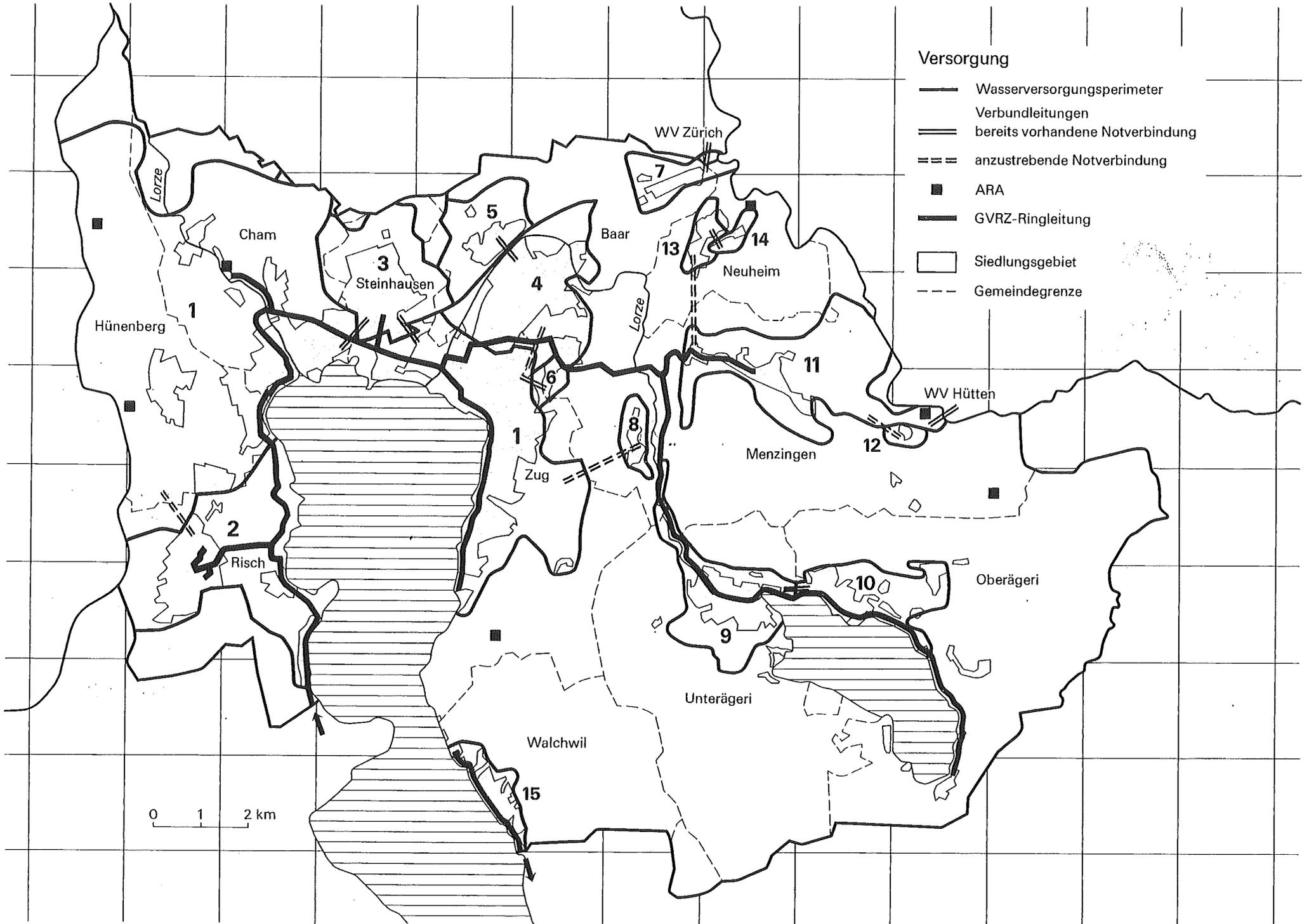
Die Organisation der Feuerwehr ist vor allem eine gemeindliche Aufgabe. In der Stadt Zug besteht eine Stützpunkt-Feuerwehr mit Oel- und Chemiewehr sowie Strahlenschutz für den ganzen Kanton.



6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasser ist seit alters her ein kostbares Gut.

Schon früh wurde das Wasser in Kanälen und Rohrleitungen zugeführt. Später wurde die Beseitigung des Abwassers und der Abfälle in grösseren Städten zum Problem, erste Kanalisationsnetze entstanden und Deponien wurden angelegt. Bereits vor Jahrzehnten wurde in unserem Land die Gefahr des Abwassers für die Flüsse und Seen erkannt, erste Abwasserreinigungsanlagen entstanden. Heute gehören zur "Erschliessung" auch die Versorgung mit Energie (Elektrizität, fossile Energieträger und Fernwärme) sowie die Netze der Kommunikationsdienste (Telefon, Post). Ein grosser Teil der übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen ist grenzüberschreitend und muss entsprechend koordiniert werden. In unserem Kanton bestehen die meisten dieser Anlagen bereits oder sind in Ausbau begriffen.



Versorgung

- Wasserversorgungsperimeter
- == Verbundleitungen
- === bereits vorhandene Notverbindung
- ===- - - anzustrebende Notverbindung
- ARA
- GVRZ-Ringleitung
- Siedlungsgebiet
- - - Gemeindegrenze

0 1 2 km

61 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser gehört zu den wichtigsten Lebensgrundlagen. In unserem Kanton bestehen verschiedene Wasserversorgungsanlagen und -netze, meist von Korporationen und Genossenschaften, daneben auch viele private Wasserversorgungen. Der Bedarf nach Trink- und Brauchwasser steigt im Zuge der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung stetig an (1960: 414 Liter pro Tag und Einwohner, 1980: 433 Liter). Gesamthaft vermögen die bestehenden Quellen und Grundwasserfassungen sowie die bekannten, nutzbaren Grundwasservorkommen auch in Zukunft diesen Bedarf zu decken.

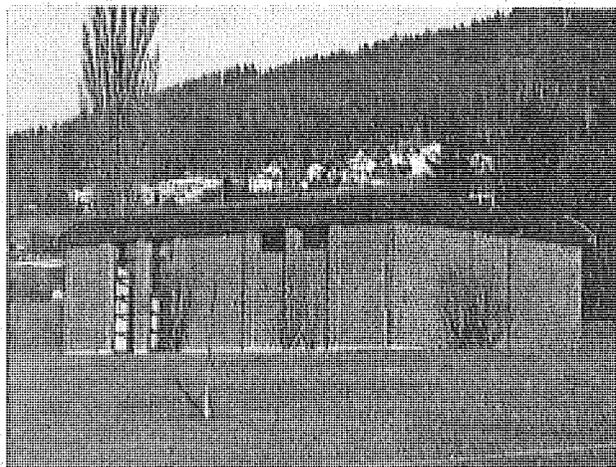
Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist eine wichtige Bauvoraussetzung. Die Realisierung erfolgt im Rahmen der Ortsplanung in Zusammenarbeit mit den dortigen Wasserlieferanten.

Für Notzeiten, bei Betriebsstörungen sowie zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ist ein Verbundsystem unter den Wasserversorgungsnetzen anzustreben. Dazu ist die frühere Versorgungsplanung zu revidieren. Einzelne Verbundleitungen sind bereits realisiert. Die weiteren nötigen Ergänzungen des Verbundsystems können heute noch nicht definitiv festgelegt werden.

50.0 Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zum Verbund der Wasserleitungen. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Ebenso wichtig wie die quantitativ genügende Wasserversorgung ist der Schutz der Wasserqualität (vgl. Kap. 25, 26 und Kap. 63).

Das Wasser im Zugersee und im Unterlauf der Lorze soll besser werden. Nach ersten Vorstudien soll die Möglichkeit der Zuführung von Wasser aus dem Vierwaldstättersee und die Abführung von Tiefenwasser direkt in die Reuss mittels zweier Stollen geprüft werden.



51.0 Die Kantone Schwyz und Zug halten auf ihren Gebieten den Raum frei für den allfälligen Bau der Seewasserstollen zwischen dem Küsnachtersee und dem Zugersee sowie zwischen dem Zugersee und der Reuss. Die weiteren Projektierungsarbeiten werden mit den Kantonen Luzern, Schwyz und Aargau koordiniert. (Zwischenergebnis)

In vier noch nicht geschützten Gebieten wird die zukünftige Nutzung des Grundwassers geprüft. Um diese Nutzung insbesondere durch Bauten nicht zu präjudizieren, sind dort Grundwasserschutzareale festzulegen. Die Gebiete sind auf der Richtplankarte angegeben.

52.0 Der Regierungsrat scheidet aufgrund weiterer Grundwasserforschungen zusätzliche Grundwasserschutzareale aus. (Kurz- und mittelfristig, Festsetzung)

62 Energie

Unser Kanton ist heute ausreichend mit elektrischer Energie versorgt, sowohl hinsichtlich Feinverteilung als auch hinsichtlich Zulieferung. Da im Kanton weniger als 5 % des Verbrauches erzeugt werden, wird der weitaus grösste Teil der elektrischen Energie von den grossen Gesellschaften angeliefert (Nordostschweizerische Kraftwerke, Centralschweizerische Kraftwerke, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich). Die Schweizerischen Bundesbahnen verfügen über eine eigene Energieversorgung. Alle Gesellschaften besitzen grosse Uebertragungsleitungen, insbesondere Freileitungen von 50 kV und mehr, die oft Probleme der landschaftlichen Eingliederung mit sich bringen. An besonders exponierten Lagen werden daher auch Verkabelungen geprüft, die jedoch teurer sind und grössere Energieverluste haben. Der Richtplan bezeichnet die bestehenden und noch zur Diskussion stehenden Trassen.

53.0 Die Projektierung neuer Hochspannungsfreileitungen von 50 kV und mehr ist auf die in der Richtplankarte eingetragenen Trassen abzustimmen. Ausgenommen sind kürzere Abschnitte der Erschliessung spezieller Gebiete. (Festsetzung)

54.0 Im Raum Baar-Blickensdorf wird von den zuständigen Instanzen und vom betroffenen Elektrizitätswerk die Verkabelung der neuen Hochspannungsleitung geprüft. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Einige Siedlungsgebiete unseres Kantons verfügen über eine Gasversorgung. Wieweit noch grössere neue Gebiete mit Gas versorgt werden sollen und können, ist noch offen.

Die Wasserwerke Zug AG klären zur Zeit die Versorgung mit Erdgas ab. Vorgesehen ist eine Versorgungsleitung aus dem Raum Luzern, ein Industrienetz zur Versorgung grosser Abnehmer in den Talgemeinden sowie die Einspeisung in

die vorhandenen Ortsnetze von Zug, Baar und Cham.

55.0 Der Kanton fördert die Heranführung einer Erdgasleitung in das Gebiet des Kantons Zug. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Die Stadt Zug realisiert in der Altstadt in lokalem Rahmen ein Fernwärmenetz.

63 Abwasserbeseitigung

Das Abwasser sämtlicher Siedlungsgebiete wird in gemeindlichen Kanalisationsnetzen gesammelt. Zum Schutz des Aegerisees und des Zugersees werden die in ihrem Einzugsbereich anfallenden Abwässer in der bestehenden, regionalen Abwasserreinigungsanlage Schönau bei Friesencham, Cham, gereinigt. 1985 konnte mit dem Kanal in der neuen Lorzentobelbrücke auch das Aegerital angeschlossen werden. Vom regionalen Kanalnetz fehlt nur das Teilstück von Arth nach Walchwil. In weiteren Einzugsbereichen werden die Abwässer in gemeindlichen Anlagen gereinigt. Vorfluter der grossen regionalen Anlage Schönau ist der Unterlauf der Lorze. Das anfallende Wasser ist zwar gereinigt aber trotzdem nährstoffreich, was zu Problemen im untenliegenden, grossen Naturschutzgebiet Reuss-Spitz führen kann. Eine Kommission prüft daher, welche Massnahmen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Werte angeordnet werden müssen.

56.0 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Beteiligung beim Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Aegerisee den Ausbau der Kläranlage Schönau. Er sorgt zusammen mit dem Gewässerschutzverband für die Verbesserung der Vorflutverhältnisse (Unterlauf der Lorze). (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Eine weitere Verbesserung der Abwasserreinigung kann mit der Einführung des Trennsystems erreicht werden (direkte Ableitung von Regenwasser statt Vermischung mit Abwasser mit der Notwendigkeit von nur teilweise gereinigten "Hochwasserentlastungen").

57.0 Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzverband und den zugerischen Gemeinden die Fernhaltung von Fremdwasser aus dem Abwassersystem. (Kurzfristig, Festsetzung)

64 Kies

Kies und Sand sind Rohstoffe, die in unserem Kanton selber vorkommen und abgebaut werden. Die Versorgung mit diesen Grundmaterialien der Bauwirtschaft soll soweit möglich sichergestellt werden. Es ergeben sich schwierige Fragen der Abwägung zwischen den Interessen einer gesicherten Versorgung und der Schonung der Landschaft (vgl. Kap. 27). Der Kantonsrat soll daher über die Abbauggebiete in einem speziellen Teilrichtplan entscheiden. Der kantonale Richtplan gemäss RPG übernimmt diese Ausscheidung.

58.0 Der Kanton bezeichnet im Teilrichtplan "Abbau- und Deponiegebiete" die generellen Kiesabbaugebiete, wobei unter möglicher Schonung der Landschaft auf die wirtschaftlichen Erfordernisse (Kiesbedarf) Rücksicht genommen werden muss. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

Um über einen längeren Zeitraum die Versorgung mit Kies zu koordinieren, ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen erforderlich.



Denn die heute bewilligten Kiesabbaugebiete und die vorgeschlagenen Erweiterungen decken beim gegenwärtigen jährlichen Ausstoss einen Bedarf von rund 20 bis 25 Jahre. Zudem erstrecken sich die Versorgungsgebiete der Kiesabbauunternehmungen im Kanton Zug oft über die Kantonsgrenzen hinaus. Bei der Frage der Kiesversorgung muss auch der vermehrte Einsatz von Ersatzstoffen (z.B. Schlacke) überlegt werden.

58.1 Der Kanton stimmt mit den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Aargau die längerfristige Kiesversorgung ab. (Mittelfristig, Zwischenergebnis)

65 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich eine gemeindliche Aufgabe. Probleme des Deponieraumes und der gefährlichen Abfälle müssen jedoch je länger je mehr kantonal oder sogar überkantonal gelöst werden. Eine erste Massnahme war die zentrale Kehrichtdeponie bei der Baarburg. Ihr Deponieraum ist unterdessen erschöpft, die Deponie ist geschlossen. In Sihlbrugg wurde daher eine zentrale Kehrichtumladestation eingerichtet für den Transport in die Verbrennungsanlage der Stadt Winterthur. Dieser Transport wurde auf die Bahn umgestellt. Ob langfristig eine Lösung innerhalb des Kantons realisiert werden soll, ist noch offen. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zur Reduktion, zum getrennten Einsammeln und zur Wiederverwertung von Abfallstoffen vorzuschlagen, regionale Kompostierungsanlagen einzurichten und für die übrigen Abfälle eine Lösung in einer bestehenden, ausserkantonalen Anlage vorzuschlagen. Für Bauschutt oder anderes Deponiegut, das nicht grundwassergefährdend ist, besteht genügend Deponieraum, unter anderem auch in zu schliessenden Kiesgruben. Bezüglich Sondermüll müssen auch weitere Planungen auf Bundesebene oder interkantonale Lösungen abgewartet werden.

59.0 Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden ein Deponiekonzept und eine Standortplanung für Multikomponenten- und Monodeponien, insbesondere zur Entsorgung von Klärschlamm und von Schlacke aus der KVA Winterthur. (Kurzfristig, Zwischenergebnis)

66 Kommunikation

Das Betriebskonzept Post der PTT sieht in unserem Kanton keine wesentlichen Neubauten vor, deren Anordnung auf der Stufe des kantonalen Richtplanes zu koordinieren wäre. Das neue Fernmeldegebäude in Steinhausen wurde 1983 fertiggestellt.

Probleme der Standortwahl und der landschaftlichen Eingliederung können grössere Sendemasten bringen. Die PTT haben die Notwendigkeit eines neuen UKW-Senders auf unserem Kantonsgebiet angemeldet, die Standortplanung aber noch nicht in Angriff genommen.

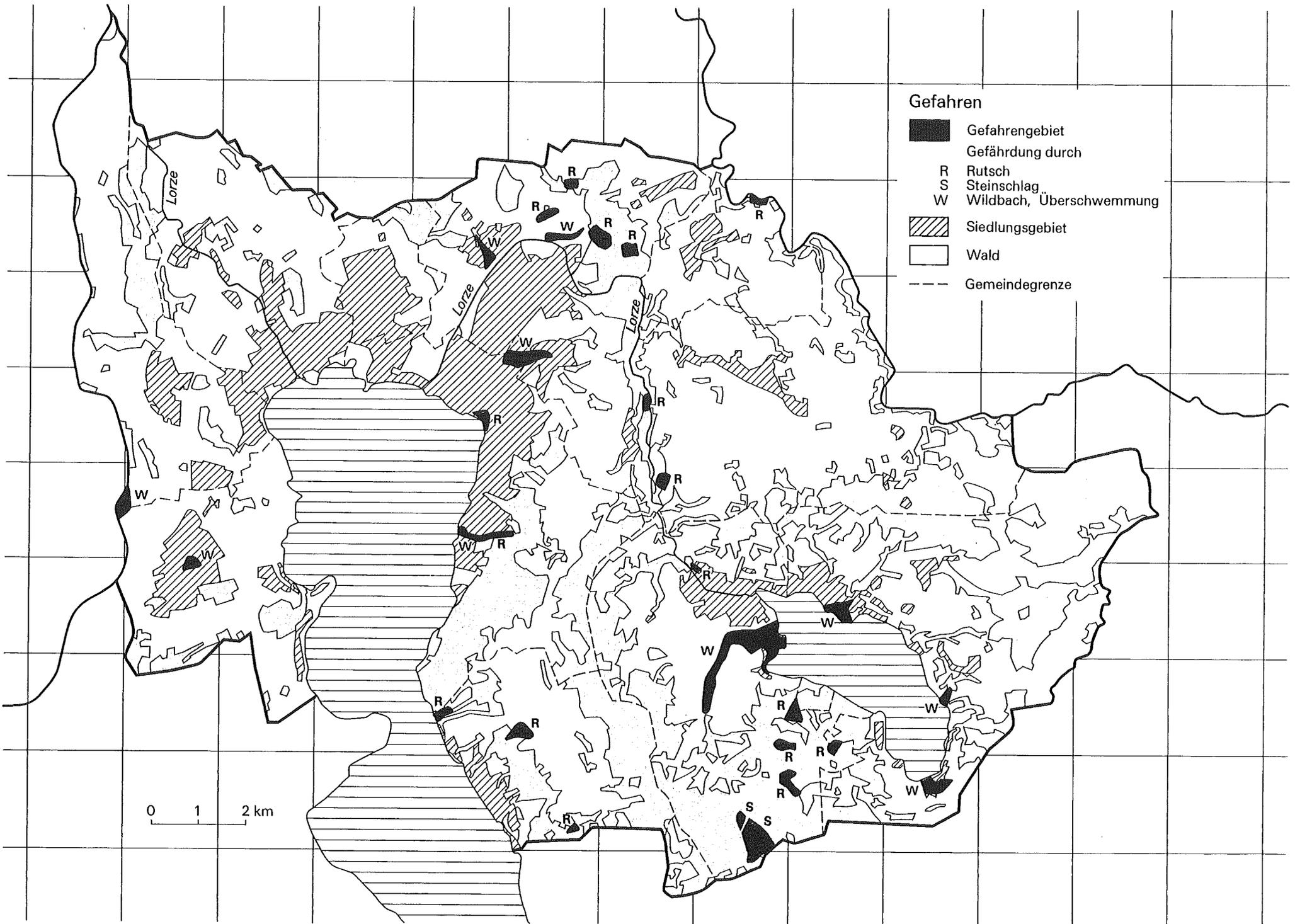
60.0 Die PTT-Betriebe wählen einen Standort für einen neuen UKW-Sender. (Mittelfristig, Vororientierung)

Weitere, grössere private Sende- und -empfangsanlagen bestehen bereits. Neue Anlagen sind jeweils unter allen Aspekten der Raumplanung zu prüfen, um den optimalen Standort zu finden und die Einpassung zu gewährleisten, wobei die Verbreitung von Kabelnetzen die Anzahl nötiger Aussenanlagen reduziert.



7. Umweltschutz

Raumplanung allgemein und die kantonale Richtplanung im besonderen, befasst sich nicht nur mit der baulichen Entwicklung, als Vorstufe zu den Zonenplänen und Bauordnungen. Sie muss, sofern raumwirksame Massnahmen betroffen sind, auch Sachgebiete behandeln, die in verschiedenen Spezialgesetzen geregelt sind. In diesem Kapitel sollen einige dieser Zusammenhänge, insbesondere betreffend Umweltschutz und Energiefragen näher beleuchtet werden.



71 Naturgefahren

Zu den erforderlichen Grundlagen gemäss Raumplanungsgesetz gehört die Erhebung von Gebieten, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Im allgemeinen handelt es sich vor allem um Lawinenzonen, wo keine Bauzonen ausgeschieden werden sollen. Solche bestehen nicht in unserem Kanton. Auch weitere Gefahren (Ueberschwemmungen, Rutschgebiete) bestehen keine so wesentlichen, dass sie im Richtplan aufzunehmen wären.

Hingegen sollen die bereits bestehenden Vorschriften (Beobachtungen, Bauvorschriften) in den kritischen Uferbereichen der Stadt Zug (insbesondere Vorstadt) überarbeitet werden.

61.0 Der Kanton revidiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug die Vorschriften für die baulich und geologisch kritischen Uferbereiche in der Stadt Zug und regelt die Verantwortlichkeiten neu. (Kurzfristig, Festsetzung)

Für eine umfassende Übersicht der Naturgefahren wird die bestehende Naturgefahrenkarte aktualisiert und ergänzt (z.B. Schlammweiher, realisierte Hochwasserausbauten).

61.1 Der Kanton revidiert die Karte der Naturgefahren. Er verpflichtet die Eigentümer von Schlammweihern zur regelmässigen Kontrolle. (Kurzfristig, Festsetzung)

72 Umweltschutz

Der Zusammenhang zwischen Raumplanung und Umweltschutz ist offensichtlich: Umweltschutz heisst auch Natur- und Landschaftsschutz, die Raumplanung bietet dafür die nötigen Instrumente (vgl. Abschnitt 2). Naturschutz heisst aber auch Erhaltung der Böden, wofür wieder das Umweltschutzgesetz als Instrument dient (neben weiteren Gesetzen).

Am 7. Oktober 1983 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG). Es handelt sich, wie das Raumplanungsgesetz, um einen Rahmenerlass. Zu seinem Vollzug sind einige Verordnungen nötig. Einige stehen in Kraft. Das Gesetz weist im Vollzug den Kantonen wichtige Aufgaben zu.

Zusammenhänge mit der Raumplanung bestehen unter anderem auf folgenden Gebieten:

Lärmschutz: Die in der Umweltschutzgesetzgebung erlassene Lärmschutzverordnung verpflichtet die Kantone zur Erarbeitung von Lärmbelastungskatastern. Damit können Aussagen über Lärmimmissionen gemacht werden. Von besonderem Interesse sind dabei Anlagen mit hohen Emissionswerten, d.h. vor allem stark befahrene Strassen, Bahnlinien und Schiessanlagen.

61.2 Der Kanton erstellt einen Lärmkataster für die Nationalstrassen, die Hauptverkehrs- und Durchgangsstrassen. Er integriert darin den von den SBB erstellten Lärmkataster für die Bahnlinien. Der Lärmkataster bildet eine Grundlage für die Revision der gemeindlichen Ortsplanungen. (Kurzfristig, Vororientierung)

Lärmverursachende Anlagen sollen bezüglich ihres Standortes und ihrer Ausbildung so gestaltet werden, dass der Lärm bereits an der Quelle wirksam gedämmt wird. Belastungsgrenzwerte sind einzuhalten. Im Rahmen von Baubewilligungen sind bei Wohngebäuden die nötigen Lärmschutzmassnahmen vorzusehen, bei Ueberschreitung von Alarmwerten sind bestehende lärmer-

zeugende Anlagen oder betroffene Wohngebäude zu sanieren. Neue Wohnzonen dürfen nur noch dort ausgeschieden werden, wo die Planungswerte der Lärmbelastung nicht überschritten werden. Hauptproblem im Vollzug wird sicher der Strassenlärm sein (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen).

Abfälle: Die Kantone haben in gegenseitiger Koordination Konzepte für die Entsorgung und die erforderlichen Anlagen zu erstellen. Für besonders gefährliche Abfälle kann der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Eine solche Prüfung wird vorgeschrieben für grössere Anlagen, die die Umwelt erheblich belasten können. Raumplanerische Kriterien sind einzubeziehen.

Luftreinhalung: Die entsprechende Verordnung ist in Kraft. Sie hat verschiedene Massnahmen zur Folge, so unter anderem die von den Gemeinden bereits durchgeführten Rauchgaskontrollen, aber auch allenfalls Massnahmen im Verkehrssektor. Als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen dienen lufthygienische Messungen, zu denen die Kantone nach Luftreinhalteverordnung in ihrem Gebiet verpflichtet sind.

61.3 Der Kanton veranlasst lufthygienische Messungen an ausgewählten Orten und trifft bei übermässigen Immissionen die notwendigen Massnahmepläne. (Mittelfristig, Festsetzung)

73 Energie

Seit der sogenannten Oelkrise ist das Energiesparen zu einem wichtigen Bereich geworden, insbesondere in Anbetracht der beschränkten Rohstoffreserven, aber auch zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe. Zum Energiesparen gehören die verschiedensten Massnahmen, so z.B. die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (öffentlicher Verkehr, Radfahren vgl. Kap. 42, 43 und Kap. 44), oder der Einbezug von Isolationsvorschriften in die Bauordnungen. Der Kantonsrat hat am 30. Mai 1985 das Energiegesetz beschlossen, das diese Fragen separat regelt.

8. Richtplannachführung

Richtpläne haben verbindlichen Charakter, wenn auch "nur" für die Behörden. Sie sollen daher einerseits Bestand haben, um den Anforderungen der Rechtssicherheit zu genügen. Andererseits aber ist unser Kanton immer noch besonders stark in Entwicklung begriffen. Die Verhältnisse können sich rasch ändern, neue Aufgaben stellen sich oder bessere Lösungen werden gefunden. In solchen Fällen ist der Richtplan zu überprüfen und, sofern nötig, anzupassen.



81 Raubeobachtung

Der Begriff Raubeobachtung weist darauf hin, dass die raumwirksamen Entwicklungen laufend verfolgt werden sollen. Welche dieser Entwicklungen oder Kriterien dies im speziellen sind, wird noch diskutiert; auf Bundesebene laufen darüber diverse Forschungsvorhaben. Sicher gehören dazu solche Sachgebiete, wie sie in Abschnitt 1 über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung dargestellt sind. Ziel der Raubeobachtung ist natürlich das möglichst frühzeitige Erkennen problematischer Entwicklungen, damit die nötigen planerischen Vorsorgemassnahmen ergriffen werden können.

82 Richtplanänderung

Sie ist in Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes geregelt: "Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst". Solche Aenderungen können jedoch sehr verschiedenen Charakter haben: z.B. von einer kleineren Korrektur der Siedlungsgebietsabgrenzung bis zur einschneidenden Neuausscheidung grösserer Siedlungsgebiete. In einigen Fällen bezeichnet der Richtplan selber die Zuständigkeit für Aenderungen (so beschliesst z.B. der Kantonsrat Aenderungen des Verkehrsrichtplanes). Es ist jedoch unmöglich, all die verschiedenen anderen Fälle in der Zuständigkeit genau zu regeln. Der Regierungsrat wird also im Einzelfall beurteilen, ob eine wesentliche Aenderung vorliegt, die dem gleichen Verfahren wie der Erlass des Richtplanes unterstellt werden soll (Mitwirkungsverfahren, Beschluss durch Regierungsrat, allenfalls Genehmigung durch den Bundesrat). Die Aenderungen sollen aber in jedem Fall veröffentlicht werden:

62.0 Aenderungen des Richtplans werden im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Behörden mitgeteilt. (Festsetzung)

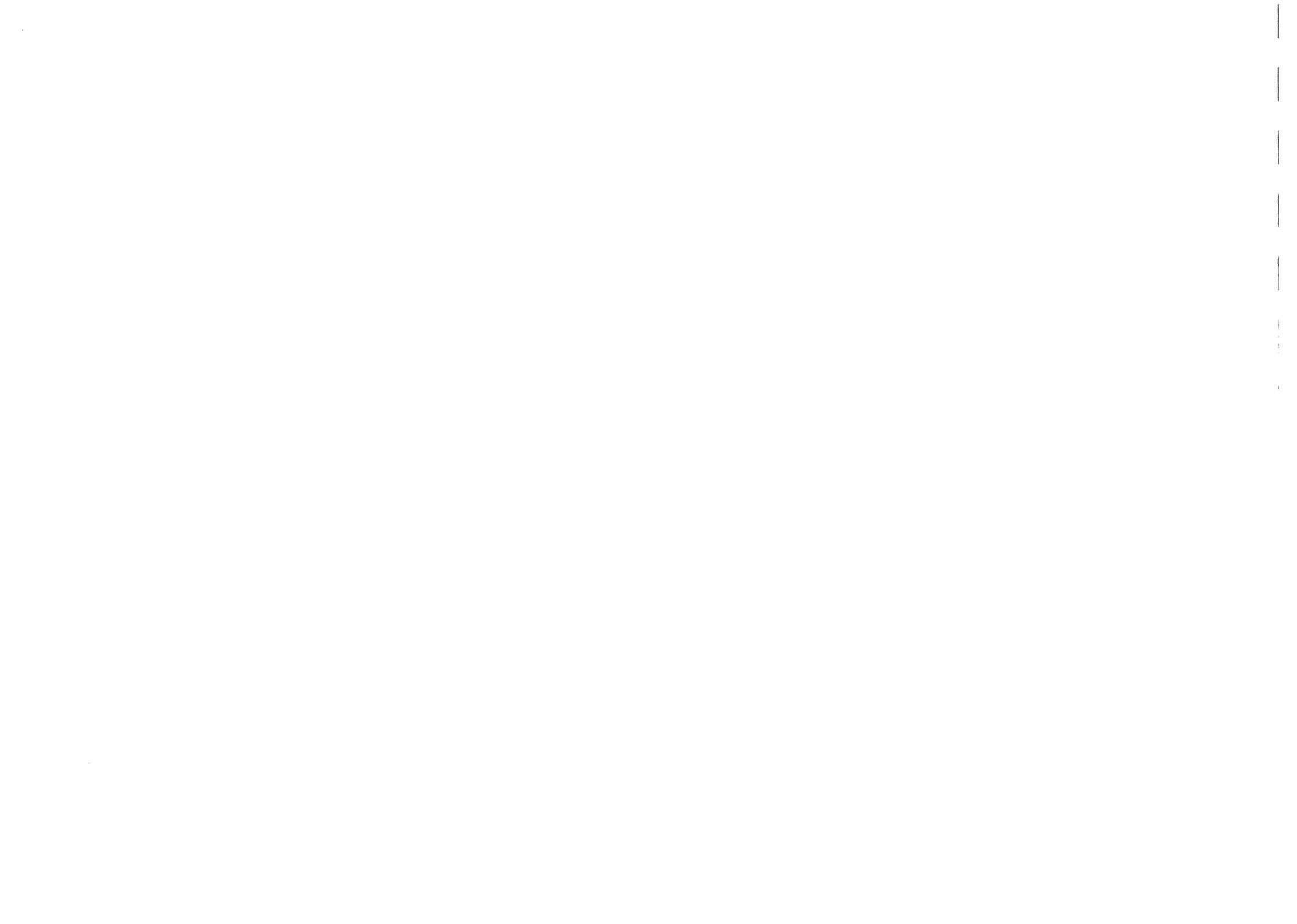
83 Richtplanüberarbeitung

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Dies scheint in Anbetracht der noch starken, wenn nicht hektischen Entwicklung in unserem Kanton ein langer Zeitraum zu sein, wenn man in Betracht zieht, wie sich seit 1976 (also seit 10 Jahren) die Verhältnisse geändert haben. Eine Gesamtüberarbeitung ist daher allenfalls früher nötig.



III. Anhänge

A	Fachbegriffe zur Raumplanung	81
B	Weiterführende Literatur	81
C	Bundesgesetz über die Raumplanung/ Verordnung über die Raumplanung	82/86
D	Verzeichnis der kantonalen gesetzlichen Grundlagen	88
E	Verzeichnis der Planungsgrundlagen	88
E1	Bund	88
E2	Kanton Zug	88
E3	Gemeinden	89
E4	Nachbarkantone	93
F	Detailverzeichnisse	95
F1	Naturschutzgebiete	97
F2	Naturobjekte	99
F3	Landschaftsschutzgebiete	100
F41	Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung der Aus-, Ein- oder Umzonung	101
F42	Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung für Abbauzonen (Kiesabbau-Reserve)	103
F5	Ortsbildschutzgebiete	104
F6	Kulturobjekte	105
F7	Archäologische Fundstätten	109
F8	Zentrale Bootsstationierung	111
G	Verzeichnis der mit Raumplanung betrauten Stellen	112



A Einige Fachbegriffe zur Raumplanung

Bauzonen: Bauzonen umfassen Landflächen, die überbaut sind, durch bereits erfolgte Erschliessung für die Ueberbauung vorgehen oder für eine Ueberbauung als geeignet bezeichnet worden sind.

Bodenrecht: Gesamtheit aller Bestimmungen in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen, welche das Grundeigentum, die Verfügung über den Boden und seine Nutzung regeln.

Konzepte: Planungen über Sachbereiche (Verkehr, Energie, u.a.m.) in der Form von allgemeinen Rahmenvorstellungen über Ziele und Massnahmen in diesen Sachbereichen. Beispiele von Konzepten des Bundes: Gesamtverkehrskonzeption, Gesamtenergiekonzeption, Tourismuskonzept.

Koordination: Koordination in der Raumplanung bedeutet: aktives Aufeinander-Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten, indem darauf geachtet wird, dass

- gegenseitige Behinderungen und Widersprüche ausgeschlossen werden;
- sich die Tätigkeiten im Raum sinnvoll ergänzen;
- die Tätigkeiten auf gemeinsame Grundlagen und Zielvorstellungen ausgerichtet werden.

Nutzung: Nutzung (oder Bodennutzung) ist die tatsächlich ausgeübte oder rechtlich festgelegte Verwendung des Bodens.

Nutzungsplan: Im Nutzungsplan werden Zweck, Ort und Mass der zulässigen Bodennutzung für jedermann verbindlich festgelegt. Er besteht in der Regel aus Karte und Text.

Ortsplanung: Ortsplanung ist Raumplanung auf Gemeindeebene. In der Regel umfasst sie die Untersuchung und Überprüfung der bestehenden und künftigen (geplanten) Nutzungsordnung innerhalb des Gemeindegebietes sowie deren Festlegung. (Zur Ortsplanung gehören häufig die Erarbeitung von Zonenplan, Baureglement, Ueberbauungsplan, Erschliessungsplan, Gestaltungsplan u.a.m.)

Raumordnung: Raumordnung ist der gegebene aktuelle oder angestrebte, auf bestimmte Ziele hin ausgerichtete künftige Zustand des Raumes.

Raumordnungspolitik: Raumordnungspolitik umfasst das gesamte politische Handeln, das auf bestimmte Entwicklungen im Raum ausgerichtet wird. Raumordnungspolitik betreiben Bund, Kantone und Gemeinden.

Raumplanung: Raumplanung strebt die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes an. Als Nutzungsplanung weist sie den Boden verschiedenen Nutzungen zu; als ordnende Tätigkeit koordiniert sie die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten. Zur Raumplanung gehört es,

- Vorstellungen über eine erwünschte räumliche Ordnung und Bodennutzung im Staatsgebiet zu gewinnen;
- diese erwünschte Ordnung und Nutzung durch allseitig abgestimmtes Handeln zu erreichen;
- die tatsächlich eintretenden Entwicklungen laufend zu überprüfen, ob sie sich wirklich in die erwünschte Richtung bewegen.

Richtplan: In Karte und Text hält der Richtplan die Ergebnisse einer kantonalen Raumplanung (Raumplanung im Kanton, Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem Bund) fest.

Sachpläne: Sachpläne sind Planungen in Sachbereichen, in welchen die planenden Behörden für Zielsetzung, Ausführung und Finanzierung zuständig sind. Sachpläne des Bundes sind: Unternehmungsplanung von SBB und PTT, Nationalstrassenbau, u.a.m. Auch Kantone und Gemeinden erstellen Sachpläne.

Zonenplan: Der Zonenplan unterteilt den Planbereich in Gebiete unterschiedlicher Nutzung ("Zonen"). Zonen sind kartenmässig abgrenzbare Landflächen (Parzellen, Grundstücke), für welche bei gleichem Nutzungszweck jeweils gleiche Nutzungsvorschriften gelten.

B Weiterführende Literatur

Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (424 S.)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung, 1981
(Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern)

Der Wettstreit um den Boden (33 S.)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung, 1983
(Vertrieb: EDMZ)

Landschaft und natürliche Lebensgrundlagen, Anregungen für die Ortsplanung (81 S.)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung, Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Forstwesen, 1984
(Vertrieb: EDMZ)

Raumplanung, Vademecum (96 S.)

Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, jährlich, letzte Ausgabe 1985

G Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978¹⁾, beschliesst:

I. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 2 Planungspflicht

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

² Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

³ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

- ² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen
- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
 - b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
 - c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
 - d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
 - e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

¹⁾ BBl 1978 I 1006

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 4 Information und Mitwirkung

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Art. 5 Ausgleich und Entschädigung

¹ Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

² Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

³ Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Art. 6 Grundlagen

¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Die Kantone arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren.

² Einigen sich Kantone untereinander oder mit dem Bund nicht darüber, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden, so kann das Bereinigungsverfahren (Art. 12) verlangt werden.

³Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können.

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

Richtpläne zeigen mindestens

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Art. 9 Verbindlichkeit und Anpassung

¹Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

²Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

³Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.

²Sie regeln, wie die Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

Art. 11 Genehmigung des Bundesrates

¹Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

²Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

Art. 12 Bereinigung

¹Kann der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.

²Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.

2. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

¹Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

²Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

3. Kapitel: Nutzungspläne

1. Abschnitt: Zweck und Inhalt

Art. 14 Begriff

¹Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

²Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Art. 15 Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a. weitgehend überbaut ist, oder
- b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Art. 16 Landwirtschaftszonen

¹Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

- a. sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

²Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgetrennt.

Art. 17 Schutzzonen

¹Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

¹Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

²Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 19 Erschliessung

¹Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

²Bauzonen werden durch das Gemeinwesen zeitgerecht erschlossen. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

³Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber erschliessen.

Art. 20 Landumlegung

Die Landumlegung kann von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

2. Abschnitt: Wirkungen

Art. 21 Verbindlichkeit und Anpassung

¹ Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Art. 22 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 23 Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.

Art. 24 Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

¹ Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

3. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren

² Ausnahmen nach Artikel 24 werden durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt.

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

¹ Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.

² Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

³ Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

Art. 27 Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

3. Titel: Bundesbeiträge

Art. 28 Beiträge an Richtpläne

¹ Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 Prozent an die Kosten der Richtpläne.

² Die Bundesmittel werden in Form von Rahmenkrediten bewilligt.

Art. 29 Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen

Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.

Art. 30 Voraussetzung für andere Beiträge

Der Bund macht die Leistung von Beiträgen an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

4. Titel: Organisation

Art. 31 Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Raumplanung.

Art. 32 Fachstelle des Bundes

Fachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Raumplanung.

5. Titel: Rechtsschutz

Art. 33 Kantonales Recht

¹ Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

³ Es gewährleistet

- a. die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht;
- b. die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde.

Art. 34 Bundesrecht

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5) und über Bewilligungen im Sinne von Artikel 24.

² Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.

³ Andere Entscheide letzter kantonalen Instanzen sind endgültig; vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Fristen für Richt- und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass

- a. die Richtpläne spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen;

b. die Nutzungspläne rechtzeitig erstellt werden, spätestens jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

² Der Bundesrat kann die Frist für Richtpläne ausnahmsweise verlängern.

³ Kantonale Richt- und Nutzungspläne, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig sind, bleiben nach kantonalem Recht in Kraft bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 36 Einführende Massnahmen der Kantone

¹ Die Kantone erlassen die für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen.

³ Solange keine Bauzonen bestehen und das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone.

Art. 37 Vorübergehende Nutzungszonen

¹ Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Landschaften oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.

² Sobald Nutzungspläne vorliegen, hebt der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen auf.

Art. 38 Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 19

Baubewilligungen
a. Innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss der Abwässer an die Kanalisation gewährleistet ist. Für kleinere Gebäude und Anlagen, die aus zwingenden Gründen noch nicht angeschlossen werden können, kann die zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz ausnahmsweise Baubewilligungen erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Anschluss kurzfristig geschaffen werden und für die Zwischenzeit eine andere befriedigende Art der Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 1.

Art. 20

b. Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art ausserhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz angehört wurde.

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1980²⁾

¹⁾ SR 814.20

²⁾ BRB vom 14. Nov. 1979 (AS 1979 1582)

vom 26. März 1986

Der Schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979¹⁾
über die Raumplanung (RPG)
und gestützt auf Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes²⁾,
verordnet:

1. Abschnitt: Einleitung

Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten sind raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten.

² Bund, Kantone und Gemeinden befassen sich namentlich mit raumwirksamen Tätigkeiten, wenn sie

- a. Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie dazu erforderliche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;

- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;

- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;

- d. Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen (insbesondere Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnungsbauten), Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen.

Art. 2 Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

² Sie stimmen raumwirksame Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

2. Abschnitt: Kantonaler Richtplan

Art. 3 Inhalt und Form

Der Richtplan zeigt in Karte und Text die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung und Koordination im Kanton und der Koordination mit Bund und Nachbarkantonen.

Art. 4 Gliederung des Inhalts

¹ Der Richtplan zeigt insbesondere, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Festsetzungen).

² Er zeigt zudem, welche raumwirksamen Tätigkeiten

- a. noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzuziehen ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen (Zwischenergebnisse);
- b. sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können (Vorientierungen).

³ Soweit es zum Verständnis der festgesetzten und angestrebten Abstimmung erforderlich ist, gibt der Richtplan auch Aufschluss über Ziele sowie räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen und geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens (Ausgangslage).

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumplanung (Bundesamt) periodisch über den Stand der Richtplanung; wollen sie ihre Richtpläne anpassen oder überarbeiten (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG), geben sie ihm dies bekannt.

² Das Bundesamt berät und unterstützt die Kantone bei der Erstellung ihrer Richtpläne.

³ Es vermittelt die erforderlichen Informationen und Kontakte zwischen den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind (Bundesstellen), und den Kantonen.

Art. 6 Prüfung

¹ Das Bundesamt leitet das Verfahren für die Prüfung des kantonalen Richtplanes und seiner Anpassungen, sowie die dazu notwendigen Verhandlungen mit dem Kanton und den Bundesstellen.

² Es erstellt den Prüfungsbericht.

³ Der Kanton kann seinen Richtplan dem Bundesamt zu einer Vorprüfung unterbreiten.

Art. 7 Genehmigung

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) beantragt dem Bundesrat nach Anhören des Kantons und der Nachbarkantone die Genehmigung des kantonalen Richtplans und seiner Anpassungen oder die Anordnung einer Einigungsverhandlung (Art. 12 RPG).

² Sind Anpassungen unbestritten, genehmigt sie das Departement.

Art. 8 Begehren um Anpassung

¹ Die Anpassung eines kantonalen Richtplanes (Art. 9 Abs. 2 RPG) kann von den Nachbarkantonen beim Kanton und von den Bundesstellen über das Departement verlangt werden.

² Entspricht der Kanton dem Begehren, wird das Verfahren für die Genehmigung (Art. 7) durchgeführt; lehnt er ab, beantragt das Departement dem Bundesrat, eine Einigungsverhandlung anzuordnen (Art. 12 RPG).

Art. 9 Begehren um Bereinigung

¹ Der Kanton, die Nachbarkantone und die Bundesstellen können jederzeit beim Departement das Bereinigungsverfahren (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 RPG) verlangen.

² Das Departement leitet das Begehren an den Bundesrat weiter und beantragt, wer an der Einigungsverhandlung teilnimmt und wie vorzugehen ist.

³ Kommt keine Einigung zustande, stellt das Departement dem Bundesrat Antrag zum Entscheid (Art. 12 Abs. 3 RPG).

3. Abschnitt:

Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben des Bundes

Art. 10

¹ Der Bundesrat legt fest, welche Planungen des Bundes als Konzepte und Sachpläne gelten (Art. 6 Abs. 4 und Art. 13 RPG).

² Er gibt den Kantonen periodisch eine Übersicht über die Grundlagen, Konzepte und Sachpläne sowie die Bauvorhaben des Bundes.

4. Abschnitt: Fruchtfolgeflächen

Art. 11 Grundsätze

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

² Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen; die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen.

³ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 12 Richtwerte des Bundes

¹ Das Departement legt mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Richtwerte für den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und für deren Aufteilung auf die Kantone fest; die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft unterrichtet die Kantone über Untersuchungen und Planungen, die den Richtwerten zugrunde liegen.

Art. 13 Erhebung der Kantone

¹ Die Kantone stellen, im Zuge der Richtplanung (Art. 6–12 RPG), die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 zusammen mit den übrigen für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete fest, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1987.

² Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

Art. 14 Sachplan des Bundes

¹ Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone in einem Sachplan fest (Art. 13 RPG).

² Zur Festsetzung des Sachplans kann das Departement Verhandlungen mit Kantonen und interessierten Bundesstellen anordnen; nötigenfalls werden die für den Sachplan erforderlichen Unterlagen vervollständigt.

³ Der Sachplan wird regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst; die Artikel 12–14 gelten sinngemäss.

5. Abschnitt: Nutzungspläne

Art. 15 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

² Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 14 Abs. 1) dauernd erhalten bleibt; sie bestimmen Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen, soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann.

³ Zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen können auch vorübergehende Nutzungszonen bestimmt werden (Art. 37 RPG).

Art. 16 Bewilligungsverfahren

¹ Die zuständige kantonale Behörde (Art. 25 Abs. 2 RPG) prüft bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie eine Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG) benötigen.

² Die Kantone zeigen die Ausnahmegewilligungen im kantonalen Publikationsorgan gesondert an.

³ Bei der Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen können die Kantone auf die Veröffentlichung verzichten, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen betroffen sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Bundesamt

¹ Das Bundesamt nimmt zu raumwirksamen Vorhaben des Bundes Stellung.

² Es erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen und leitet das vom Bundesrat eingesetzte bundesinterne Koordinationsorgan.

³ Es kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 34 Abs. 1 RPG) erheben.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 26. August 1981³⁾ über die Raumplanung wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

26. März 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

SR 700.1

¹⁾ SR 700

²⁾ SR 910.1

³⁾ AS 1981 1410

D Verzeichnis der kantonalen gesetzlichen Grundlagen

Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967

Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 28. Dezember 1967

Verordnung über die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 21. Oktober 1980, Ergänzung vom 5. November 1985

Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946

Verordnung zum Schutz des Wilersees vom 12. Juli 1957

Gesetz über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten vom 2. September 1982

Gesetz über den Schutz historischer Bau-
denkmäler vom 27. Februar 1964

Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974

Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969

Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug vom 1. Juli 1920, Abänderung betreffend Baulinien und Landerwerb vom 26. März 1956

Gesetz über den Strassenbau vom 12. September 1968, letzte Aenderung vom 28. November 1985

Kantonsratsbeschlüsse über die Beteiligung des Kantons an den Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 19. November 1962, 25. Oktober 1971, 7. April 1977, 6. Juli 1978

Gesetz über die Radstrecken vom 28. Juni 1984

Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974

Energiegesetz vom 30. Mai 1985

E Verzeichnis der Planungsgrundlagen

E1 Planungsgrundlagen des Bundes

Im kantonalen Richtplan sind die Konzepte und Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG), die er aufgrund von Art. 13 RPG erstellt:

Abs. 1:

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Abs. 2:

Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

Diese Planungsgrundlagen des Bundes sind in folgendem Dokument als Uebersicht zusammengefasst:

- Grundlagen, Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben des Bundes (Art. 13 RPG), Uebersicht
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,
Bundesamt für Raumplanung
September 1980, nachgeführt November 1984

Die spezifischen Angaben für den Kanton Zug sind in nebenstehender Tabelle zusammengefasst.

GRUNDLAGEN, KONZEPTE, SACHPLAENE UND BAUVORHABEN DES BUNDES betreffend den Kanton Zug

Gegenstand	Zuständige Bundesstelle	Aufführung in Uebersicht *
G Hauptstrassennetz Talstrassen	Bundesamt für Strassenbau	A: Anh. 2, S. 3
G BLN ISOS KLN NS-Gebiete Skisport	Bundesamt für Forstwesen	C: S. C3; Ziff. 21 C: S. C5; Ziff. 22 C: S. C7; Ziff. 23 C: S. C8; Ziff. 24 C: S. C10; Ziff. 25
S Waffenplatz Rothenturm	Eidg. Militärdepartement	H: S. H35 H: S. H35-Nachtrag 1
G Minimale Fruchtfolgeflächen	Bundesamt für Landwirtschaft	L: S. L2
G Wasserwege	Bundesamt für Wasserwirtschaft	R: S. R5 R: Anh. 2
G Hochspannungsnetz	Bundesamt für Energiewirtschaft	S: Anh. 1 S: Anh. 5
G Fernmeldegebäude Steinhausen VO UKW-Sender	PTT	T: Anh. 3 T: Anh. 6
S Doppelspurausbau: Ebikon-Zug, Horgen-Oberdorf-Litti-Zug-Arth-Goldau S Depotwerkstätte Verlegung und Neubau G Kraftwerke, Unterkraftwerke und Uebertragungsleitungen Uebertragungsleitungen: Rotkreuz-Emmenbrücke Rotkreuz-Sihlbrugg	SBB	U: S. U6 U: Anh. 1 U: Anh. 2 U: Anh. 4/Nr. 17 U: Anh. 4/Nr. 18

G = Grundlage K = Konzept S = Sachpläne (bzw. Bauvorhaben)

* Auszüge aus der Uebersicht vom September 1980 nachgeführt vom November 1984 (herausgegeben vom EJPD)

E2 Planungsgrundlagen Kanton Zug

NATUR UND LANDSCHAFT

Landwirtschaft

- Eignungskarte Landwirtschaft M 1:25'000 Baudirektion/F. Moos, 1974
- Ackerfähige Böden, Karte M 1:25'000 Meliorationsamt, 1976
- Die Landwirtschaft im Kanton Zug Bericht über Stand, Entwicklung, Ausblick mit Statistik Volkswirtschaftsdirektion, 1978
- Erhebung der Fruchtfolgeflächen 1985
 - . Detailpläne M 1:10'000 je Gemeinde Abt. Landwirtschaft und Ackerbaustellen
 - . Uebersichtskarte M 1:25'000 Amt für Raumplanung, 1986
 - . Auswertung und Bericht Abt. Landwirtschaft/Amt für Raumplanung, 1986

Naturschutz

- Vegetationskarte Wald (mit Bericht), M 1:25'000 Etter/Amt für Raumplanung, 1949/74
- Inventar der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler der Schweiz. Schweiz. Bund für Naturschutz/Bundesamt für Forstwesen, Abt. Natur- und Heimatschutz, 1973
- Naturschutzgebiete, Grundlagenpläne und Erhebungen, Nutzungs- und Pflegepläne Amt für Raumplanung/Fornat, 1980

- Inventar der botanisch/zoologisch schützenswerten Gebiete und Objekte im Kanton Zug (Beschrieb und Inventarblätter in Ordner mit Karte M 1:25'000)
Amt für Raumplanung/Fornat, 1983/85
- Richtplan der kantonalen Naturschutzgebiete, M 1:25'000 (Gesetz über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten)
Kantonsratsbeschluss vom 2.9.1982
- Schutzpläne der kantonalen Naturschutzgebiete, M 1:2'000 oder M 1:5'000
Regierungsratsbeschlüsse, 1982
- Inventar der Auengebiete der Schweiz (Entwurf), Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz/Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen Birmensdorf, 1985
- Hochmoorinventar der Schweiz, Eidg. Anstalt für das forstwirtschaftliche Versuchswesen/Pro Natura Helvetica/Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, 1986.
- Detailverzeichnisse Naturschutz und Naturobjekte von gemeindlicher Bedeutung, Amt für Raumplanung, 1987

Landschaftsschutz

- Pläne der Seeuferschutzzonen (Bauverbot) und Baubeschränkungszonen, Zugersee, Aegerisee, Wilersee
(aufgrund der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23.2.1946)
Div. Regierungsratsbeschlüsse
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), (1. und 2. Etappe), Eidg. Departement des Innern, 1977/84
- Landschaftsschutzplan M 1:25'000 (Entwurf),
Amt für Raumplanung, 1977

- Eignungskarte Erholung M 1:25'000
Amt für Raumplanung/Büro C. Fingerhuth, 1974

Gewässer, Grundwasser

- Privater Bootsverkehr auf den zugehörigen Seen
Amt für Raumplanung, 1973
- Bootsstationierung Zugersee (Richtplan), M 1:10'000
Amt für Raumplanung, 1977/Rev. 86
- Bootsstationierung Aegerisee (Richtplan), M 1:10'000
Amt für Raumplanung, 1977/Rev. 86
- Grundwasservorkommen im Kanton Zug, Karte M 1:25'000
Abt. Wasserbau und Gewässerschutz, 1985
- Hydrologische Verhältnisse im zugehörigen Quellgebiet zwischen Lorze und Sihl, Karte M 1:10'000
L. Wyssling/Wasserwerke Zug, 1980
- Grundwasserschutzareale (Verfügungen der Baudirektion)
. Sulzmatt 30.11.1981
. Sennweid 24.7.1982
. Haselmatt und Morgarten 3.7.1984
. Göbli 27.3.1984

Materialabbau und Deponien

- Geologische Karte des Kantons Zürich und seiner Nachbarkantone, Bericht und Karten M 1:50'000
R. Hantke und Mitarbeiter, 1967
- Grundsätze, Verfahren und Unterlagen bei Kiesabbau, Steinbrüchen, Schüttungen,

Terrainveränderungen und dergleichen
Amt für Raumplanung, 1979

- Kiesabbauareale Karte M 1:25'000
Amt für Raumplanung, 1982
- Kiesabbau im Kanton Zug, Luftaufnahmen und Kubaturberechnungen
Amt für Raumplanung/Ascop, 1983
- Inventar der geologisch-geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte im Kanton Zug, Bericht und Karten M 1:25'000
A. Vogel, W. Wildi, Amt für Raumplanung, 1985/86
- Differenzierung der Glaziallandschaften Menzingen-Neuheim-Teil Baar und Chamsteinhausen, Bericht Arbeitsgruppe Landschaftsschutz
Baudirektion, Amt für Raumplanung, Reinhardt+Hesse+Schwarze Büro für Raumplanung AG, 1985 ergänzt 1986
- Stellungnahme des Regionalen Kiesverbandes Zug-Seerücken-Schwyz zum Bericht Differenzierung der Glaziallandschaften, 1985
- Teilrichtplan Abbau- und Deponiegebiete mit technischen Bericht (Entwürfe)
Amt für Raumplanung, Reinhardt+Hesse+Schwarze Büro für Raumplanung AG, 1986

SIEDLUNG

Siedlungsgebiet

- Richtplan Einkaufszentren, Beilage zum Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974

- Erhebung der überbauten Flächen 1977
Amt für Raumplanung, 1977
- Erhebung der überbauten Flächen 1983/84
Amt für Raumplanung, 1984
- Flächenstatistik (eingezonte Flächen, überbaute Flächen, Kapazitäten, Flächenbedarf, Prognosen)
Amt für Raumplanung, 1986

(Ortsplanungen: vgl. Anhang E3)

Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Archäologie

- Die Kunstdenkmäler im Kanton Zug, Band 1
L. Birchler, 1934
- Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung, Verzeichnis der Ortsbilder und Kulturobjekte im Kanton Zug
Amt für Raumplanung und Amt für Denkmalpflege, 1972
- Bauernhausinventar, Bauernhausforschung Kanton Zug
Amt für Raumplanung, Amt für Denkmalpflege, Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde Karte M 1:15'000 und Kurzinventar, 1978 seit 1979 in Ergänzung
- Kulturgüterschutz - Verzeichnis der Objekte von nationaler und kantonaler (= regionaler) Bedeutung
Amt für Denkmalpflege, 1985
- Verzeichnis der unter Schutz stehenden Kunst- und Kulturdenkmäler im Kanton Zug
Amt für Denkmalpflege, 1985
- Inventar archäologischer Fundstellen im Kanton Zug
J. Speck/T. Hofmann, 1985

- Inventar der Siedlungsplätze und Fundstellen, Karte M 1:25'000
Kantonsarchäologie, 1986
- Archäologische Fundstätten, Spezialplan zum kantonalen Richtplan
Amt für Denkmalpflege, Amt für Raumplanung, Entwurf 1986
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, in Arbeit
- Detailverzeichnis Kulturobjekte von gemeindlicher Bedeutung, Amt für Raumplanung, 1987

VERKEHR

- Verkehrsplanung Kanton Zug 1968
Seiler, Barbe & Niederhauser, 1969
- Verkehrsrichtplan des Kantons Zug
Bericht mit Karten M 1:25'000
Öffentliches Verkehrsnetz Z2 (821.01-11.7/9)
Empfohlenes Strassennetz Z2 (821.01-11.7/10)
Baudirektion 1973
- Kantonsratsbeschluss betreffend Verkehrsrichtplan vom 7.2.1974 (KRV Nr. 3055 vom 5.9.1969 und KRV Nr. 3514 vom 24.10.1973)
- Kantonsratsbeschluss betreffend Teilrevision des kantonalen Verkehrsrichtplanes (Strassenrichtplan) vom 29.4.1982 (KRV Nr. 4704 vom 13.10.1981 mit zugehöriger Karte, KRV Nr. 4850 vom 7.4.1982)
- Kernumfahrung Zug (Stadtunnel, Zusammenstellung generelle Projekte)
Amt für Raumplanung/Tiefbauamt, 1983

- Gesetz über die Radstrecken vom 28. Juni 1984 mit zugehörigem Richtplan
- Kantonales Personenverkehrsmodell 1980-2000, Diverse Berichte und Pläne
Jenni+Gottardi AG, 1984
- Bericht der Kommission betreffend Fragen des öffentlichen Verkehrs, 1985
- Wanderwegkarte des Kantons Zug, M 1:25'000
Kant. Wanderwegkommission, 1985
- Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit Stadttunnel Zug vom 5.9.1985
- Periodische Erhebungen:
 - . Motorfahrzeugbestand (Motofahrzeugkontrolle, jährlich)
 - . Passagierzahlen ZVB/ZBB (ZVB/ZBB, jährlich)
- Eidgenössische und kantonale Strassenverkehrszählungen
(Tiefbauamt, alle 5 Jahre, dazwischen sporadisch)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (in kantonsrätlicher Beratung, KRV Nr. 5870/71)

OEFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

- Grundlagen zur Erholungs- und Landschaftsplanung (Bericht)
Amt für Raumplanung/Büro C. Fingerhuth, 1973
- Eignungskarte Erholung, M 1:25'000
Amt für Raumplanung/Büro C. Fingerhuth, 1974

(Landschaftsschutz, Gewässer: vgl. unter
Natur und Landschaft)

- Umfrage über Bedarf an öffentlichen Bau-
ten und Anlagen bei den Direktionen der
kantonalen Verwaltung
Amt für Raumplanung, 1986

- Kant. Gefahrenzonenkarte M 1:25'000
Forstamt, 1975

- Betriebe mit wassergefährdenden Flüssig-
keiten (Karte M 1:25'000, Verzeichnis)
Abt. Gewässer- und Umweltschutz, 1977

- Lärmimmissionen an Autobahnstrecken im
Kanton Zug, Bericht, 2 Karten M 1:5'000
Tiefbauamt, 1983

VER- UND ENTSORGUNG

- Wasserversorgungskonzept, Technischer
Bericht
Haas/Abt. Gewässer- und Umweltschutz,
1966

- Sanierungsplan Abwasser
Karte M 1:25'000
Abt. Gewässer- und Umweltschutz, 1975

- Regionales Abwassersystem (GVRZ)
Uebersichtskarte M 1:25'000
GVRZ, 1975

- Wasserversorgungsatlas
(Nur für dienstlichen Gebrauch)
Tiefbauamt, 1978

- Kantonsratsbeschlüsse betreffend Ein-
richtung einer Kehrichtumladestation vom
26.6.1980 und betreffend Bahntransport
des Kehrichts vom 28.11.1985

UMWELTSCHUTZ

- Tankzonen, Uebersichtskarte M 1:25'000
(in Revision)
Abt. Gewässer- und Umweltschutz, 1968

Planungsgrundlagen der Gemeinden

Die wichtigsten gemeindlichen Planungsgrundlagen sind ihre Ortsplanungen, bestehend aus Bauordnung mit Zonenplan, gemeindliche Richtpläne (Ortsgestaltungsplan, Landschaftsplan, Verkehrsrichtplan)

sowie entsprechende Reglemente (insbesondere Strassenreglement und Parkierungsreglement). Diese Planungsinstrumente werden nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig; die Tabelle enthält die Daten der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse samt Aenderungen.

Weitere gemeindliche Planungsinstrumente sind Bebauungspläne, Arealbebauungspläne und Baulinienpläne. Alle diese Dokumente können auf den Gemeindeganzleien eingesehen werden (vgl. Anhang G).

UEBERSICHT UEBER DEN STAND DER ORTSPLANUNGEN, 5. Januar 1987

A = Aenderung, genehmigt vom Regierungsrat
G = Genehmigt vom Regierungsrat

Gemeinde	Bauordnung	Zonenplan	Ortsgestaltungs- + Landschaftsplan	Verkehrsrichtplan	Strassenreglement	Parkierungsreglement
Zug	G 20.04.82 G 22.05.84	G 20.04.82 A 28.06.83 A 18.02.86	G 20.04.82	G 20.04.82	G 13.01.36	G 12.06.67
Oberägeri	G 25.05.82 A 30.08.83 A 18.03.85	G 25.05.82 A 03.07.84 A 18.03.85 A 22.10.85	G 25.05.82	G 25.05.82	G 22.11.77	in Bauordnung
Unterägeri	G 05.04.77	G 05.04.77 A 05.09.78 A 18.05.82 A 12.04.83 A 30.08.83 A 04.03.85	G 05.04.77	G 05.04.77 A 28.09.81	G 24.02.81	in Bauordnung
Menzingen	G 31.07.73	G 31.07.73 A 19.04.77 A 04.04.78 A 12.08.80 A 22.09.80 A 30.09.85 A 28.01.86	G 31.07.73	G 31.07.73 A 19.04.77	G 28.10.74	in Bauordnung
Baar	G 07.06.82	G 07.06.82 A 17.05.83 A 26.11.84 A 14.01.86	G 07.06.82	G 07.06.82 A 19.08.86	G 26.07.77	in Bauordnung

Gemeinde	Bauordnung	Zonenplan	Ortsgestaltungs- + Landschaftsplan	Verkehrsrichtplan	Strassenreglement	Parkierungsreglement
Cham	G 21.09.81	G 21.09.81 A 04.01.83 A 19.04.83 A 14.01.86	G 21.09.81	G 21.09.81	G 07.08.77	G 21.09.81
Hünenberg	G 30.04.74 A 14.09.76 A 23.12.80 A 28.06.83	G 28.06.83 A 24.01.84	G 30.04.74	G 04.05.76 A 23.12.80 A 16.11.82 A 28.06.83	G 18.09.72 A 04.05.76 A 28.06.83	in Bauordnung
Steinhausen	G 21.12.70 A 13.08.74 A 19.04.77 A 03.02.81 A 03.01.84	G 21.12.70 A 13.08.74 A 03.02.76 A 19.04.77 A 03.05.77 A 26.07.77 A 14.08.79 A 23.02.82 A 28.08.84	G 21.10.70	G 21.06.79 A 21.08.79	G 25.10.77	in Bauordnung
Risch	G 28.09.70 A 01.09.81	G 28.09.70 A 01.05.72 A 26.02.74 A 01.04.75 A 06.04.76 A 15.06.81 A 01.09.81 A 10.12.84	G 28.09.70 A 01.04.75	G 28.09.70 A 15.06.81	G 10.07.73 A 01.09.81 A 21.12.82	in Bauordnung
Walchwil	G 24.06.75	G 24.06.75 A 08.10.75 A 20.11.75 A 20.09.76 A 17.09.79 A 28.11.83 A 21.08.84 A 27.08.85 A 25.02.86	G 24.06.75	G 24.06.75 A 13.11.79 A 11.05.82	G 18.04.78	in Bauordnung
Neuheim	G 21.12.70	G 21.12.70 A 03.05.77 A 16.09.85 A 07.05.86	G 21.12.70	G 21.12.70	G 30.04.74	in Bauordnung

F Detailverzeichnis

Die nachfolgenden Tabellen enthalten in Listenform die folgenden Detailverzeichnisse, geordnet nach Gemeinden:

- F1 Naturschutzgebiete**
- F2 Naturobjekte**
- F3 Landschaftsschutzgebiete**
- F41 Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung der Aus-, Ein- oder Umzonung**
- F42 Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung für Abbauzonen (Kiesabbau-Reserve)**
- F5 Ortsbildschutzgebiete**
- F6 Kulturobjekte**
- F7 Archäologische Fundstätten**
- F8 Zentrale Bootsstationierung**

95

Es handelt sich in allen Fällen um Objekte oder Gebiete von mindestens regionaler Bedeutung. Weitere Angaben, auch über Objekte und Gebiete von gemeindlicher Bedeutung, finden sich in den Planungsgrundlagen (vgl. Anhang E2).

Die Verzeichnisse enthalten auch die Angaben des Koordinationsstandes entsprechend der Verordnung über die Raumplanung (Text vgl. Anhang C):

A Ausgangslage: bereits geschützt durch geltende Pläne, Vorschriften oder Beschlüsse.

F Festsetzung: die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt.

Z Zwischenergebnis: die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht aufeinander abgestimmt, der Richtplangentext zeigt was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Legende:

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

bw = besonders wertvolles Landschaftsschutzgebiet

w = wertvolles Landschaftsschutzgebiet

ür = Ortsbildschutzgebiet von überregionaler Bedeutung

r = Ortsbildschutzgebiet von regionaler Bedeutung

** = Kulturobjekt innerhalb Ortsbildschutzgebiet, in der Richtplankarte nicht dargestellt

G = Grabungsschutzgebiet, siehe archäologische Fundstätten

LSG = Landschaftsschutzgebiet

LWG = Landwirtschaftsgebiet

EFG = Erholungs- und Freizeitaltgebiet

SG = Siedlungsgebiet

ü.G. = übriges Gemeindegebiet

Idee = Absicht Richtplan

(Nummern ohne Angaben: keine kantonale Festsetzung)

F1 Naturschutzgebiete

RP-Nummer * Gebiet

01. Gemeinde Zug		
NSG 01.01	A	Choller (siehe 06.01)
NSG 01.02	A	Insel Eielen
NSG 01.03	A	Eigenried (siehe 10.01)
NSG 01.04	A	Birchriedli
NSG 01.05	A	Schindellegi
NSG 01.06	A	Sumpf
NSG 01.07	A	Zigermoos (siehe 03.01)
NSG 01.08	Z	Schindellegi Ergänzung
NSG 01.09	Z	Hirzelberg
NSG 01.10	Z	Hafenbach (siehe 03.14)
NSG 01.11	Z	Lienisforen
NSG 01.12	Z	"Aloisius-Insel" (Lorzenau)

02. Gemeinde Oberägeri		
NSG 02.01	A	Aegeriried
NSG 02.02	A	Breitried
NSG 02.03	A	Chlausenchappeli (siehe 04.09)
NSG 02.04	A	Brämenegg
NSG 02.05	A	Rieter
NSG 02.06	Z	Sagen
NSG 02.07	Z	Schneitwald (siehe 04.19)
NSG 02.08	Z	Euzen
NSG 02.09	-	-
NSG 02.10	Z	Biber
NSG 02.11	-	-
NSG 02.12	-	-
NSG 02.13	Z	St. Jost

03. Gemeinde Unterägeri		
NSG 03.01	A	Zigermoos (siehe 01.07)
NSG 03.02	A	Eigen
NSG 03.03	A	Im Fang
NSG 03.04	A	Chäsgaden
NSG 03.05	A	Riederer I
NSG 03.06	A	Riederer II
NSG 03.07	A	Sod I
NSG 03.08	A	Sod II
NSG 03.09	A	Blimoos
NSG 03.10	A	Tubenloch
NSG 03.11	A	Rossallmig

RP-Nummer * Gebiet

NSG 03.12	A	Hürital
NSG 03.13	-	-
NSG 03.14	Z	Hafenbach-Elsisried (siehe 01.10 u. 10.08)
NSG 03.15	Z	Vorderes Hürital
NSG 03.16	Z	Brandhöchi
NSG 03.17	Z	Hüttenried
NSG 03.18	Z	Hürital Ergänzung

04. Gemeinde Menzingen		
NSG 04.01	A	Egelsee
NSG 04.02	A	Chälenmoor
NSG 04.03	A	Oberschweli (siehe 11.01)
NSG 04.04	A	Muserholz
NSG 04.05	A	Twerfallen
NSG 04.06	A	Neugrundmoor
NSG 04.07	A	Fürholz
NSG 04.08	A	Nidfuren
NSG 04.09	A	Chlausenchappeli (siehe 02.03)
NSG 04.10	Z	Hinterburg-Müli (siehe 11.06)
NSG 04.11	Z	Chälenmoor Ergänzung
NSG 04.12	Z	Tännlimoos
NSG 04.13	Z	Muserholz Ergänzung, 2 Gebiete
NSG 04.14	F	Dürrbachweiher
NSG 04.15	Z	Hintercher
NSG 04.16	Z	Wilersee
NSG 04.17	Z	Nettenbach
NSG 04.18	-	-
NSG 04.19	Z	Schneitwald
NSG 04.20	Z	Chälenhof
NSG 04.21	Z	Lorzen- und Höllbachtobel (siehe 05.10 u. 11.07)
NSG 04.22	Z	Sihl, Sihlmatt - Sihlsprung (siehe 11.08)
NSG 04.23	Z	Sihl, Eu/Hintercher
NSG 04.24	Z	Wöschwald/Dürrbach
NSG 04.25	Z	Gibel, I+II
NSG 04.26	-	-

05. Gemeinde Baar		
NSG 05.01	A	Zimbel (siehe 08.02)
NSG 05.02	A	Heiligchrüz
NSG 05.03	A	Hintersattel, 2 Gebiete
NSG 05.04	A	Aussergrüt

RP-Nummer	*	Gebiet
NSG 05.05	A	Grüt
NSG 05.06	A	St. Meinrad
NSG 05.07	A	Schmittli
NSG 05.08	Z	Walterswil
NSG 05.09	Z	Littibachtobel
NSG 05.10	Z	Lorzentobel (siehe 04.21 u. 11.07)
NSG 05.11	Z	Waldtal Steinhausen (siehe 08.03)

06. Gemeinde Cham

NSG 06.01	A	Choller (siehe 01.01)
NSG 06.02	A	Wannhäuseren
NSG 06.03	A	Frauental I
NSG 06.04	A	Frauental II
NSG 06.05	A	Meienberg
NSG 06.06	Z	Ghasel

07. Gemeinde Hünenberg

NSG 07.01	A	Rüss-Spitz
NSG 07.02	A	Giessen
NSG 07.03	A	Schachenweid (siehe 09.04)
NSG 07.04	Z	Reussufer mit Auenwälder
NSG 07.05	Z	Rüss-Spitz Ergänzung

08. Gemeinde Steinhausen

NSG 08.01	A	Steinhauser Weiher
NSG 08.02	A	Zimbel (siehe 05.01)
NSG 08.03	Z	Waldtal Steinhausen (siehe 05.11)

09. Gemeinde Risch

NSG 09.01	A	Dersbach
NSG 09.02	A	Binzmüli
NSG 09.03	A	Schachen
NSG 09.04	A	Schachenweid (siehe 07.03)
NSG 09.05	A	Honauer Wald
NSG 09.06	Z	Binzmühli Ergänzung
NSG 09.07	Z	Steintobel

10. Gemeinde Walchwil

NSG 10.01	A	Eigenried (siehe 01.03)
NSG 10.02	A	Erlenried
NSG 10.03	A	Walchwiler Oberallmig

RP-Nummer	*	Gebiet
NSG 10.04	A	Chnoden
NSG 10.05	A	Langmösli
NSG 10.06	A	Heumoos
NSG 10.07	Z	Ambeissen
NSG 10.08	Z	Hafenbach (siehe 03.14)
NSG 10.09	Z	Heumoos Ergänzung

11. Gemeinde Neuheim

NSG 11.01	A	Oberschweli (siehe 04.03)
NSG 11.02	A	Büel
NSG 11.03	A	Schwellbüel
NSG 11.04	A	Sarbach
NSG 11.05	A	Hinterberg Ried
NSG 11.06	Z	Hinterburg Müli (siehe 04.10)
NSG 11.07	Z	Lorzen- und Höllbachtobel (siehe 04.21)
NSG 11.08	Z	Sihl, Sihlmatt - Sihlsprung (siehe 04.22)

F2 Naturobjekte

RP-Nummer	*	Objekt
	01.	Gemeinde Zug
NO	01.01	Z Eiche Oberbrunegg
NO	01.02	Z Lindengruppe Hochwacht
NO	01.03	Z Molasseaufschluss Liebfrauenhof
	02.	Gemeinde Oberägeri
NO	02.01	A Molassehügel Rieter
	03.	Gemeinde Unterägeri
	04.	Gemeinde Menzingen
NO	04.01	A Lindengruppe Gubel
NO	04.02	Z Sandsteinbruch Oberbrämen
NO	04.03	Z Wasserfall Mülibach
NO	04.04	Z Linde Hünnlital
NO	04.05	Z Linde Lüthärtigen
NO	04.06	Z Tropfsteinhöhlen Höllgrotten
NO	04.07	Z Linden Lindenberg
NO	04.08	Z Molasseaufschluss Greit/Widenwald
NO	04.09	Z Sernifit Lorzetobel
NO	04.10	Z Vogelfährten Sihl
NO	04.11	Z Alpinum bei Pensionat
NO	04.12	Z Molassekohle/Bergwerk Sparenweid
NO	04.13	Z Molassekohle/Bergwerk Greit
NO	04.14	Z Molassekohle/Bergwerk Mülibach
NO	04.15	Z Molassekohle/Bergwerk Steigelflue
	05.	Gemeinde Baar
NO	05.01	Z Wasserfälle Schwarzenbach
NO	05.02	Z Härdmannloch Baarburg
NO	05.03	Z Sandsteinkuppe Büni
NO	05.04	Z Sackung mit Nackentälchen Ramsel
	06.	Gemeinde Cham
NO	06.01	Z Sandsteinkuppe Hinterbüel
	07.	Gemeinde Hünenberg
	08.	Gemeinde Steinhausen
NO	08.01	Z Sandsteinfels Zimbelwald

RP-Nummer	*	Objekt
	09.	Gemeinde Risch
NO	09.01	A Nagelfluhfindling Rotkreuz
NO	09.02	Z Reussgranit Chilchberg
	10.	Gemeinde Walchwil
NO	10.01	Z Kastanienhain Ausseregg
NO	10.02	Z Kastanienhain Holäsch
	11.	Gemeinde Neuheim
NO	11.01	A Linde Josefsgütsch
NO	11.02	A Linde Hof
NO	11.03	A Linde Hinterbüel

F3 Landschaftsschutzgebiete

RP-Nummer *	Gebiet
LSG 1.	Seeufer Zugersee
LSG 1.1	F bw Oberrisch bis neue Lorze
LSG 1.2	F w Zug bis Walchwil
LSG 2.	Flusslandschaft Reuss
LSG 2.1	F w Schachen bis Zollhaus
LSG 2.2	F bw Zollhaus bis Rüssspitz mit Maschwander Allmend
LSG 3.	Reussebene und -halde
LSG 3.1	F w Hinter- und Oberhünenberg
LSG 3.2	F bw St. Wolfgang und Umgebung
LSG 3.3	F bw Herrenwald - Schachenwald - Zollischlag
LSG 4.	F w Langholz - Chämleten
LSG 5.	Rooterberg - Chilchberg/Sijental
LSG 5.1	F w Rooterberg - Chilchberg
LSG 5.2	F w Sijentalwald
LSG 6.	Lorze Unterlauf
LSG 6.1	F w Hammer - Lindenham
LSG 6.2	F w Lindenham - Hagendorn
LSG 6.3	F bw Ghasel - Kloster Frauental und Umgebung
LSG 7.	F w Kulturlandschaft Islikon - Steinhauser Wald
LSG 8.	F w Städtlerwald
LSG 9.	F w Kulturlandschaft Deibüel - Milchsuppenstein - Deiniker Wald
LSG 10.	F bw Baarburg
LSG 11.	Lorze Oberlauf
LSG 11.1	F w Lorze Neuägeri
LSG 11.2	F bw Lorzentobel
LSG 11.3	F w Lorze Birst
LSG 11.4	F w Lorzenebene (alte und neue Lorze)
LSG 12.	Nordhang Zugerberg
LSG 12.1	F w Baarer Obere Allmend - Moos - Talacker
LSG 12.2	F bw Inkenberg - Allenwinden - Grüt

RP-Nummer *	Gebiet
LSG 13.	Zuger-/Walchwilerberg
LSG 13.1	F bw Hinter und Vorder Geissboden
LSG 13.2	F bw Ewegstafel - Eigenried - Frühebüel
LSG 13.3	F bw Walchwiler Oberallmig
LSG 14.	Westhang Zugerberg
LSG 14.1	F w Chämistal - St. Verena
LSG 14.2	F w Hangwälder/ -lagen oberhalb der Stadt Zug
LSG 15.	Westhang Walchwilerberg
LSG 15.1	F bw Lotenbachtobel
LSG 15.2	F w Hanglagen Walchwilerberg
LSG 15.3	F bw Holäsch
LSG 16.	F bw Osthang Zugerberg
LSG 17.	Nordhang Rossberg
LSG 17.1	F bw Alpli - Wildspitz - Chaiserstock
LSG 17.2	F w Nollen - Hürital - Brandhöchi - Ramenegg
LSG 18.	F w Höfen - Hüribach
LSG 19.	Moränenlandschaft Menzingen - Neuheim
LSG 19.1	F bw Menzingen - Neuheim
LSG 19.2	F bw Neuheim
LSG 20.	F bw Voralpines Flusstal Sihl
LSG 21.	F bw Höhronenkette
LSG 22.	Grindel
LSG 22.1	F w Dorfbach - Alosen - Dorferberg
LSG 22.2	F bw Brämenegg - Zigerhüttli - St. Jost - Tännli
LSG 23.	F w Morgartenberg
LSG 24.	Seeufer Ägerisee
LSG 24.1	F bw Trombachdelta - Rieter - Nas - Bergwald - Hüribachdelta
LSG 24.2	F w Unterägeri - Oberägeri - Morgarten
LSG 25.	F bw Bibertal / Ägeriried

F41 Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung der Aus-, Ein- oder Umzonung

RP-Nummer *	Gebiet/Bemerkungen	heutige Rechtslage	Idee	RP-Nummer *	Gebiet/Bemerkungen	heutige Rechtslage	Idee
01. Gemeinde Zug				03. Gemeinde Unterägeri			
GPNU 01.01	Z Spezialzone Sägerei Speck LSG	Bauzone	EFG	GPNU 03.01	-	-	-
GPNU 01.02	Z Härtiallmen/Baarer Teile Zusammenhängendes LWG	Bauzone	LWG	GPNU 03.02	-	-	-
GPNU 01.03	Z Baarer Teile/Find Erhaltung Ochsenhof und Findhof	SPV- und Bauzone	LWG	GPNU 03.03	Z Strandbad Unterägeri Uferschutz, Strandbaderweiterung/LSG	ü.G.	EFG
GPNU 01.04	Z Lüssi/Rüschenhof Zusammenhang mit EFG u.LWG	SPV-Zone	LWG	GPNU 03.04	Z Boden bestehender Spielplatz	ü.G.	EFG
GPNU 01.05	Z Bröchli/Gimenen Siedlungstrennung	SPV- und Bauzone	LWG	GPNU 03.05	Z Neuägeri *Sicherung Fabrikausbau	ü.G.	*
GPNU 01.06	Z Dorfbach Steinhausen (Ochsenbach) Verbindung Steinhausen - Choller (See)	ü.G.	EFG	04. Gemeinde Menzingen			
GPNU 01.07	Z Vordergeissboden LSG	Sonderzone	EFG	GPNU 04.01	Z Vorder- und Hinter Mangeli Freihaltung, teilweise Wald/LSG	SPV-Zone	LWG
02. Gemeinde Oberägeri				GPNU 04.02	Z Industriegebiet Chrüzegg LSG	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.01	Z Eu, Dorferberg LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 04.03	Z Bachmüli - Edlibachtal Freihaltung, Umgebungsschutz/LSG	Bauzone	LWG
GPNU 02.02	Z Chalchrein Seeuferfreihaltung /LSG	SPV- und ö.l.-Zone	LWG	05. Gemeinde Baar			
GPNU 02.03	Z Sulzmatt Ufer Ländi bis Eierhals freihalten/LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 05.01	Z Blickensdorf - Oberbrüglen unbestimmte Nutzung, teilweise in LSG	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.04	Z Harrüti landschaftlich exponierte Lage/LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 05.02	Z Breitenacher unbestimmte Nutzung, Siedlungstrennung	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.05	Z Böschi landschaftlich exponierte Lage/LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 05.03	Z Büessikon unbestimmte Nutzung	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.06	Z Balmli/Sagen landschaftlich exponierte Lage/LSG	Zone ö.l.	LWG	GPNU 05.04	Z Industriegebiet Utigen Freihaltung für Verbindungsstrasse Hirzel	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.07	Z Nas LSG	Camping-, SPV-Zone	LWG	GPNU 05.05	Z Schmidhof unbestimmte Nutzung	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.08	Z Neselen LSG	Campingzone	LWG	GPNU 05.06	Z Industriegebiet Ochsenhof/Neuhof/Find Erhaltung Ochsenhof und Neuhof	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.09	Z Industriegebiet Giregg keine weitere Gebietsaufschüttung/LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 05.07	Z Sternmatt unbestimmte Nutzung, Siedlungstrennung, Grundwasser	SPV- und ö.l.-Zone	LWG
GPNU 02.10	Z Schluen/Alosen LSG	SPV-Zone	LWG	GPNU 05.08	Z Grund unbestimmte Nutzung	SPV-Zone	LWG
GPNU 02.11	Z Morgarten *Abwägung: Siedlung / Freihaltung	Camping-, SPV-Zone*		GPNU 05.09	Z Rain/Neuquet unbestimmte Nutzung, LSG	SPV- und Bauzone	LWG
GPNU 02.12	Z Haselmatt, südlich Gewässerschutz/LSG	Bauzone	LWG	GPNU 05.10	Z Arbach/Inwil unbestimmte Nutzung	SPV-Zone	LWG

RP-Nummer	*	Gebiet/Bemerkungen	heutige Rechtslage	Idee
GPNU 05.11	Z	Allenwinden Gebiet Gutsch unbestimmte Nutzung, LSG	SPV-Zone	LWG
06. Gemeinde Cham				
GPNU 06.01	Z	Parkanlage Solitüde - Villette Zusammenhängendes Erholungsgebiet	SPV-Zone und ü.G.	EFG
GPNU 06.02	Z	Allmendhof durch Umfahrungsstrasse abgetrennt	SPV-Zone	LWG
GPNU 06.03	Z	Schluecht, landwirtschaftliche Schule Zusammenhängendes LWG	Zone ö.l.	LWG
GPNU 06.04	Z	westlich Autobahnzubringer Zusammenhängendes LWG	SPV-Zone	LWG
GPNU 06.05	Z	Eizmoos Zusammenhängendes LWG	SPV-Zone	LWG
GPNU 06.06	Z	Lorzenweid Freihaltung/LSG	SPV-Zone	LWG
07. Gemeinde Hünenberg				
102 GPNU 07.01	Z	Industriegebiet Rothus zugunsten LWG verkleinern	Bauzone	LWG
GPNU 07.02	Z	Dersbach/Eichrüti Freihaltung Uferbereich	SPV-Zone	LWG
08. Gemeinde Steinhausen				
GPNU 08.01	Z	Dorfbach Steinhausen (Ochsenbach) Verbindung Steinhausen - Choller (See)	ü.G.	EFG
GPNU 08.02	Z	Freudenberg Freihaltung/LSG	SPV-Zone	LWG
09. Gemeinde Risch				
GPNU 09.01	Z	Nördlich Banholz unbestimmte Nutzung/teilweise LSG	SPV-Zone	LWG
GPNU 09.02	Z	Oberrisch Ufergebiet freihalten/LSG	SPV-Zone	LWG
GPNU 09.03	Z	Holzhäusern Nord *Abwägung: Landwirtschaft/Sportanlage	ü.G.	*
10. Gemeinde Walchwil				

RP-Nummer	*	Gebiet/Bemerkungen	heutige Rechtslage	Idee
11. Gemeinde Neuheim				
GPNU 11.01	Z	Maiacher/Winden Moränenhang freihalten/LSG	SPV- und Bauzone	LWG
GPNU 11.02	Z	Neuhof Siedlungstrennung/LSG	SPV- und ö.l.-Zone	LWG
GPNU 11.03	Z	Campingplatz Höll	ü.G.	SG
GPNU 11.04	Z	Bestehender Campingplatz Sihlbrugg	ü.G.	*
GPNU 11.05	Z	*Abwägung: Siedlung/Freihaltung Hof, Phase 4 Erhaltung Moränenzug	Abbaugelände (rechtsgültig)	LWG

F42 Gebiete mit zu prüfender Nutzung: Prüfung für Abbauzone (Kiesabbau-Reserve)

RP-Nummer *	Gebiet/Bemerkungen	heutige Rechtslage
01.	Gemeinde Zug	
02.	Gemeinde Oberägeri	
03.	Gemeinde Unterägeri	
04.	Gemeinde Menzingen	
GPNK 04.21 Z	Bethlehem	ü.G.
GPNK 04.22 Z	Kuenz (siehe auch 11.22)	ü.G.
05.	Gemeinde Baar	
06.	Gemeinde Cham	
GPNK 06.21 Z	Oberwil	ü.G.
07.	Gemeinde Hünenberg	
08.	Gemeinde Steinhausen	
09.	Gemeinde Risch	
10.	Gemeinde Walchwil	
11.	Gemeinde Neuheim	
GPNK 11.21 -	-	-
GPNK 11.22 Z	Kuenz (siehe auch 04.22)	ü.G.
GPNK 11.23 -	-	-
GPNK 11.24 -	-	-
GPNK 11.25 Z	Oberland	ü.G.

F5 Ortsbildschutzgebiete

RP-Nummer *	Gebiet
01.	Gemeinde Zug
OSG 01.01 A ür	Altstadt-Vorstadt
OSG 01.02 Z r	Neustadt (Seefront)
OSG 01.03 Z r	Quartier St.Michael
OSG 01.04 Z r	Oberwil
02.	Gemeinde Oberägerl
OSG 02.01 Z r	Dorfkern
OSG 02.02 Z r	Bättenbüel
03.	Gemeinde Unterägerl
OSG 03.01 Z r	Dorfkern
OSG 03.02 - - -	
04.	Gemeinde Menzingen
OSG 04.01 Z r	Dorfkern
OSG 04.02 Z ür	Gubel
OSG 04.03 Z r	Schwand
104 OSG 04.04 Z r	Finstersee
05.	Gemeinde Baar
OSG 05.01 Z r	Dorfkern
OSG 05.02 Z r	Zimbel
OSG 05.03 Z r	Walterswil
OSG 05.04 Z r	Blickensdorf
OSG 05.05 - - -	
OSG 05.06 - - -	
OSG 05.07 Z r	Inwil
OSG 05.08 Z r	Allenwinden
06.	Gemeinde Cham
OSG 06.01 Z r	Dorfkern und Villenbereich
OSG 06.02 Z ür	Schloss Andreas und Umgebung
OSG 06.03 Z r	Friesencham
OSG 06.04 Z ür	Frauental
OSG 06.05 Z ür	Niederwil
OSG 06.06 Z r	Oberwil
OSG 06.07 Z r	Bibersee
OSG 06.08 Z r	Ochsenlon

RP-Nummer *	Gebiet
07.	Gemeinde Hünenberg
OSG 07.01 Z ür	St.Wolfgang
OSG 07.02 Z r	Langrüti
OSG 07.03 Z r	Hinter-Stadelmatt
OSG 07.04 Z r	Wart
08.	Gemeinde Steinhausen
OSG 08.01 Z r	Erli
OSG 08.02 Z r	Schlossberg
09.	Gemeinde Risch
OSG 09.01 Z ür	Dorfkern
OSG 09.02 Z r	Berchtwil
OSG 09.03 Z r	Weiler Buonas
OSG 09.04 Z r	Weiler Ibikon
10.	Gemeinde Walchwil
OSG 10.01 Z r	Dorfkern
OSG 10.02 Z r	Oberdorf
11.	Gemeinde Neuheim
OSG 11.01 Z r	Dorfkern

F6 Kulturobjekte

RP-Nummer	*	Objekt
01. Gemeinde Zug		
KO	01.01	A Kirchliche Baugruppe St. Oswald
KO	01.02	A Liebfrauenkapelle Altstadt
KO	01.03	A ** Kloster Maria Opferung
KO	01.04	A ** Kapuzinerkloster
KO	01.05	A Kapelle St. Verena mit Sigristenhaus
KO	01.06	A ** St. Niklauskapelle, Oberwil
KO	01.07	A Loretokapelle
KO	01.08	A Rathaus und Rathauskeller
KO	01.09	A Zytturm
KO	01.10	A Liegenschaft Zurlaubenhof mit historischem Garten
KO	01.11	A "Münz", Zeughausgasse 14/16, und "Glorietli"
KO	01.12	A Kunsthaus, Unter-Altstadt 14
KO	01.13	A Archiv/Ankenwaage
KO	01.14	A Brandenberghaus, St. Oswaldgasse 15
KO	01.15	A Burg Zug
KO	01.16	A ** Bauten in der Altstadtzone vor 1920 (ohne 01.08-15)
KO	01.17	A ** Platanenhof, Chamerstr. 22
KO	01.18	A Riegelhaus und Annexbau, Chamerstr. 92
KO	01.19	A Baugruppe "Hof Moosbach"
KO	01.20	A Franziskusheim, Oberwil
KO	01.21	A ** Haus Widenstr. 5, Oberwil
KO	01.22	A Doppelwohnhaus Lüssirain
KO	01.23	Z Pfarrkirche St. Michael
KO	01.24	Z Guthirtkirche, Baarerstrasse
KO	01.25	Z ** Reformierte Kirche
KO	01.26	Z Schutzengelkapelle
KO	01.27	A/Z Beinhaus bei St. Michael mit Kaplanen- und Sigristenhaus
KO	01.28	Z ** Schulhaus Neustadt I
KO	01.29	Z ** Postplatz mit Regierungs-, Verwaltungsgebäude, Apotheke, Post
KO	01.31	Z ** Theater - Kasino
KO	01.32	Z ** Alte Stadtkanzlei am Kolinplatz
KO	01.33	Z Salesianum und Kapelle St. Karl Borromäus
KO	01.35	Z ** Haus Alpenstr. 4
KO	01.36	Z ** Haus Chamerstr. 1
KO	01.37	Z ** Haus Chamerstr. 9
KO	01.38	Z Ehemaliges Bürgerasyl, Chamerstr. 33
KO	01.39	Z Haus Chamerstr. 62, M. Britschgi-Oesch
KO	01.40	Z ** Klassizist. Haus neben Michaelskirche, Kirchmattstr. 1
KO	01.41	Z Gasthaus "Freimann"
KO	01.42	Z ** Löbernhäuser, Löberenstr. 5 + 7
KO	01.43	Z Haus "Stolzengraben", Artherstr. 77

RP-Nummer	*	Objekt
KO	01.44	Z ** Haus Widenstr. 14, Oberwil
KO	01.45	Z ** Villa "Unterer Frauenstein", Artherstr. 6
KO	01.46	Z Villa "Farrenbühl" Schöneegg
KO	01.47	Z Villa "Neu St. Andreas" mit Park, Guggiweg 15
KO	01.48	Z ** Villa "Flora", Zugerbergstr. 6
KO	01.49	Z Landhaus "Hasenbühl" GBP 1664
KO	01.50	Z Herrschaftshaus "Unterer Rost" m. Nebengeb., Artherstr. 37
KO	01.51	Z Bauernhof K. Weiss-Ebnöter, Chamerstr. 126
KO	01.52	Z Bauernhof Erben A. Iten-Schnarrwiler, Chamerstr. 120
KO	01.53	Z Bauernhaus Chamerstr. 118
KO	01.54	Z Bauernhof A. Keiser, Trubikon
KO	01.55	Z Bauernhof I. Speck, Otterswil
KO	01.56	Z Bauernhofgruppe im Lüssi
KO	01.57	Z ** Chalet "Frohbüel", Hofstr. 19
KO	01.58	Z Blumenhof Zugerbergstr. 28b
KO	01.59	Z Weidscheune Sackmatt
KO	01.60	A Haus, Widenstr. 5, Oberwil
02. Gemeinde Oberägeri		
KO	02.01	A Pfarrkirche St. Peter und Paul mit Beinhaus St. Michael
KO	02.02	A Kapelle St. Jost mit Einsiedelei
KO	02.03	A Kapelle St. Peter und Paul, Chaspersmatt
KO	02.04	A Kapelle St. Nikolaus, Langenegg
KO	02.05	A ** Altes Schulhaus
KO	02.06	A Wohnhaus E. Blattmann-Schönmann, vorder Birchli/Alosen
KO	02.07	A Fialkirche St. Vitus, Hauptsee/Haselmatt
KO	02.08	Z Pfrundhaus
KO	02.09	Z ** Kapelle St. Wendelin, Bättenbüel
KO	02.10	Z St. Jakobskapelle, Kranzboden
KO	02.11	Z Wegkapelle St. Sebastian, Tännli
KO	02.12	Z ** Zurlaubenhaus
KO	02.13	Z Schlachtdenkmal Morgarten
KO	02.14	Z ** Gasthaus "Rössli"
KO	02.15	Z Bauernhof J. Letter mit ehem. Käsereigebäude, Mitteldorfstr. 24
KO	02.16	Z Bauernhof Erben A. Rogenmoser-Nussbaumer, Schwerzel
KO	02.17	Z Bauernhof K. Merz mit Tresterhäuschen, Büel
KO	02.18	Z Bauernhof A. Nussbaumer, Kirchmattweg 1
KO	02.19	Z Bauernhof Erben A. Blattmann, Oberschwändi
KO	02.20	Z Bauernhof obere Kreuzbuche, J. Blattmann, Einsiedeln
KO	02.21	Z Bauernhöfe Erben Ch. Nussbaumer, Sulzmatt
KO	02.22	A Bauernhof H. Nussbaumer, Waldschlag
KO	02.23	Z Bauernhof mit Brennhäuschen, A.+J. Heinrich, Oberrieden

RP-Nummer *	Objekt	RP-Nummer *	Objekt
KO 02.24 Z	Bauernhof A. Hotz-Nussbaumer, Neselen	KO 04.16 Z	Holzbrücke, Lorzentobel
KO 02.25 Z	Bauernhof J. Rogenmoser, Nasegg	KO 04.17 Z	Bauernhof Zürcher-Röllin mit Trotte u. Brennerei, Schönbrunn
KO 02.26 Z	Bauernhof J. Hugener, Grod mit Sennereigebäude	KO 04.18 Z	Bauernhof M. Abächerli-Odermatt, Heiterstalden
KO 02.27 A	Kapelle Maienmatt	KO 04.19 Z	Haus A. Staub mit Stampfe u. Säge, Mühlehaus/Edlibach
KO 02.28 A	Feldkreuz Winzrüti	KO 04.20 Z	Wohnhaus H. Elsener, Luthärtigen
KO 02.29 A	Wegkreuz Mitteldorf	KO 04.21 A **	Bauernhof Bürgergemeinde Baar, Schwand
03.	Gemeinde Unterägeri	05.	Gemeinde Baar
KO 03.01 A	Alte Pfarrkirche Maria Himmelfahrt	KO 05.01 A	Pfarrkirche St. Martin und St. Anna-Kapelle
KO 03.02 A	Pfarrkirche Hl. Familie	KO 05.02 A/Z	Kirche St. Wendelin mit Kaplanenhaus, Allenwinden
KO 03.03 A	Hl. Dreifaltigkeitskapelle mit Eremitenhaus, Mittenägeri	KO 05.03 A	Burgruine Wildenburg
KO 03.04 A **	Pfarrhof	KO 05.04 A **	Kirche Walterswil mit Haupthaus
KO 03.05 A	Bauernhaus J. Iten, Unterzittenbuech	KO 05.05 A	Rathaus und Rathausscheune
KO 03.06 Z	Bauernhof R. Dittli-Rogenmoser mit Kapelle Oberzittenbuech	KO 05.06 A	Bauernhaus L. Andermatt mit Nebengebäude, Sternenhof
KO 03.07 Z **	Gasthaus "zum Kreuz"	KO 05.07 A	Bauernhaus Erben A. Andermatt-Hotz mit Nebengebäude, Neugasse 40
KO 03.08 Z **	Gebäudegruppe Hauptplatz m. Schul-, Gde.- u. Türmlihaus	KO 05.08 A	Gasthaus "Bauernhof" E. Bieri mit Nebengebäuden, Talacker
KO 03.09 -	-	KO 05.09 A	Bauernhaus U. Schwerzmann m. Scheune u. Trotte, Sennweid
KO 03.10 Z	Doppelwohnhaus A. Hegglin/X. Albisser, Lutischwand	KO 05.10 A	Bauernhaus H. Hotz mit Nebengebäude, Deinikon
KO 03.11 Z	Vielzweckbau J. Iten-Heinzer, Bommerhütli	KO 05.11 A **	Wohnhaus Kirchgasse 1
KO 03.12 Z	Vielzweckbau Gräfin R. von Soden-Frauenhofen, Stampf	KO 05.12 A **	General-Andermatt-Haus, Leihgasse 9
KO 03.13 Z	Bauernhof J. Iten-Iten, Wissenschwändi	KO 05.13 A **	Reidhaaren-Pfrundhaus
KO 03.14 Z	Doppelwohnhaus J. Merz-Iten, Eu Bödli	KO 05.14 Z	Evangelisch-reformierte Kirche
KO 03.15 -	-	KO 05.15 Z	Schutzengelkapelle
KO 03.16 A	Alte Kaplanei	KO 05.16 Z	St. Sebastian-Kapelle, Inwil
04.	Gemeinde Menzingen	KO 05.17 Z	Heiligenhäuschen St. Meinrad mit Pilgerstein, Allenwinden
KO 04.01 A	Pfarrkirche St. Johannes der Täufer	KO 05.18 Z	Heiligkreuz-Kapelle mit Bruderhaus, Heiligchrüz
KO 04.02 A	Beinhaus St. Anna	KO 05.19 Z	Kapelle Deibüel
KO 04.03 A	Kloster Maria Hilf, Gubel	KO 05.20 Z **	Wohnhaus Kirchgasse 13
KO 04.04 A **	Oelbergkapelle, Gubel	KO 05.21 Z **	Wohnhaus Kirchgasse 15
KO 04.05 A	Kapelle St. Bartholomäus, Schönbrunn	KO 05.22 Z **	Haus Dr. Landis
KO 04.06 A	Kapelle St. Wendelin, Stalden	KO 05.23 Z **	Kreuelburg mit Nebengebäuden
KO 04.07 A **	Kirche St. Karl Borromäus, Finstersee	KO 05.24 Z **	Schulhaus Marktgasse
KO 04.08 A	Wegkapelle St. Ottilia, Wilen	KO 05.25 Z **	Schulhaus Inwilerstrasse
KO 04.09 A **	Gasthaus "Löwen"	KO 05.26 -	-
KO 04.10 A	Bauernhof H. Hegglin-Müller, Schwand	KO 05.27 Z **	Ziegelhütte
KO 04.11 Z **	Altbau Mutterhaus mit Kuppelkirche und Archiv	KO 05.28 Z	Wohnhaus Dr. A. Müller mit Trotte, Sternenweg
KO 04.12 Z	Wegkapelle St. Peter und Paul, Ausserschurtannen	KO 05.29 Z	Bauernhaus R. Schürch-Langenegger, Chlingen
KO 04.13 Z	Wegkapelle St. Christoph, Stockacker	KO 05.30 Z	Bauernhof H. Röllin mit Brennhaus, Notikon
KO 04.14 Z	Wegkapelle St. Anna, Feuerschwand	KO 05.31 Z	Bauernhof Erben J. Zürcher mit Trotte und Schopf, Büessikon
KO 04.15 Z **	Gasthof "Gubel", Gubel	KO 05.32 Z	Bauernhof A. Gisler mit Nebengebäuden, Utigenhof

RP-Nummer	*		Objekt
KO	05.33	Z	Bauernhof J. Andermatt mit Waschhaus, Grossacher
KO	05.34	Z	Bauernhof Hermann'sches Fideikommiss K.J. Herrmann mit Milch- und Waschhaus, Moos
KO	05.35	Z	Bauernhof mit Brennhaus, P. Iten-Franchiny, Feldhof
KO	05.36	A	Bauernhof J. Iten mit Nebengebäude, Unterzimbel
KO	05.37	Z	** Bauernhof J. Schelbert mit Scheune, Unterbrüglen/Blickensdorf
KO	05.38	Z	Bauernhof V. Langenegger, Deinikon
KO	05.39	Z	"Römer-Brüggli", Walterswiler Bach bei Deinikon
KO	05.40	Z	Kappeler Milchsuppenstein, Denkmal beim Rütelihoger
KO	05.41	Z	Gedenkkreuz auf der Büni, Denkmal bei Deinikon
KO	05.42	A	Haus Talacherstr. 22, Inwil
	06.		Gemeinde Cham
KO	06.01	A	Kloster der Zisterzienserinnen, Fraudental
KO	06.02	A	Kapelle St. Andreas.
KO	06.03	A	Pfarrkirche St. Jakob und Friedhofmauer
KO	06.04	A	Bänihaus
KO	06.05	A	Ziegelhütte Meienberg, Wolfacher
KO	06.06	A	** Kirche St. Mauritius mit Kaplanenhaus, Niederwil
KO	06.07	A	** Wohnhaus Holzgang mit Trottenbau, Adelheid Page-Str.
KO	06.08	A	Bauernhof B. Werder-Huber, Bibersee
KO	06.09	A	Bauernhof Th. Schuler, Bibersee
KO	06.10	A	** Bauernhof F. Heggli, Oberwil
KO	06.11	A	Bauernhaus Erben J. Grob-Boog, Enikon
KO	06.12	Z	** Heiligenhäuschen, Friesencham
KO	06.13	Z	** Sigristenhaus, Kirchplatz
KO	06.14	Z	** Kaplanenhaus, Kirchplatz
KO	06.15	Z	** Bauernhaus Lustenberger, Luzernerstrasse (alter Raben)
KO	06.16	Z	** Kolonialstil-Häuser, Luzernerstrasse 35-41
KO	06.17	Z	** Bründlerhaus, Luzernerstrasse
KO	06.18	Z	** Villa "Solitude" und Umgebung, Täubmatt
KO	06.19	Z	Villa Villette und Umgebung mit Pförtnerhaus
KO	06.20	Z	** Gärtnerhaus, Villette
KO	06.21	Z	Schloss St. Andreas mit Nebenbauten u. Landschaftspark
KO	06.22	Z	** Wohnhaus F.H. Bosshard, Seestrasse
KO	06.23	Z	** Restaurant Bahnhof
KO	06.24	Z	** Gemeindehaus, Kirchbühl-Turnhalle u. Feuerwehr-Gebäude
KO	06.25	Z	Ref. Kirche
KO	06.26	Z	Hofgut Hammer m. Villa, Stallungen, Mühlebau, Orangerie
KO	06.27	Z	** Verwaltungsgebäude Nestlé mit Pförtnerhaus
KO	06.28	Z	Bauernhaus Schluechthof, Schluecht

RP-Nummer	*		Objekt
KO	06.29	Z	Bauernhof A. Unternährer-Wäspi, Friesencham
KO	06.30	Z	Bauernhof L. Boog, Birch
KO	06.31	Z	** Wohnhaus Fuchs/Würsch, Niederwil
KO	06.32	Z	** Schopf (alte Schmiede), Niederwil
KO	06.33	Z	Bauernhof J. Hübscher-Iten, Blegi
KO	06.34	Z	Bauernhof Erben H. Gretener, Wiesengrund, Oberwil
KO	06.36	Z	Gewerbebau Hammer AG, Fabrikstrasse
KO	06.37	Z	Bauernhof Papierfabrik Cham, Hammer
	07.		Gemeinde Hünenberg
KO	07.01	A	Kirche St. Wolfgang
KO	07.02	A	Weinrebenkapelle Maria Hilf
KO	07.03	A	Burgruine Hünenberg
KO	07.04	A	Gemeindehaus zur Wart
KO	07.05	A	** Wohnhaus Oeggerli, St. Wolfgang
KO	07.06	A	Bauernhaus K. Marty, Drälikon
KO	07.07	Z	Kapelle St. Karl Borromäus, Meisterswil
KO	07.08	Z	** Altes Kaplanenhaus, St. Wolfgang
KO	07.09	Z	"Zythus", Huobstrasse 1
KO	07.10	Z	** Stallbauten ehem. Versuchsbetrieb Page
KO	07.11	Z	Reussbrücke bei Sins
KO	07.12	Z	** Bauernhof B. Werder-Villiger, Stadelmatt
KO	07.13	Z	Bauernhof Wwe. Amgwerd, Untere Chamau
KO	07.14	Z	Bauernhof L. Luthiger, Drälikon
KO	07.15	Z	Bauernhof O. Zimmermann, Riedhof, Ried
KO	07.16	Z	Bauernhof Erben W. Bütler, Giessen
KO	07.17	Z	Bauernhof J. Odermatt, Meisterswil
KO	07.18	Z	Bauernhof J. Limacher, Meisterswil
KO	07.19	Z	Bauernhof J. Baumgartner, Talacker
KO	07.20	Z	Bauernhof J. Huwyler-Rüttimann, Burgstrasse, Sins
KO	07.21	Z	Bauernhof E. Stocker, Rainmatt/St. Wolfgang
KO	07.22	Z	Bauernhof K. Schwerzmann, Chamerstrasse
KO	07.23	Z	Schlössli Langrüti, J. Schelbert-Knüsel
KO	07.24	A	Bauernhof F. Boog mit Spycher, Chämleten
KO	07.25	Z	Bauernhof W. Baumgartner m. Hl'häuschen, Hünenbergstr.
KO	07.26	Z	Bauernhof G. Villiger-Bitzi, Goldhäusern
KO	07.27	Z	Heiligenhäuschen St. Verena, Hinterhünenberg

RP-Nummer *	Objekt
08.	Gemeinde Steinhausen
KO 08.01 A	Pfarrkirche St. Mathias mit Beinhaus Unserer Lieben Frau
KO 08.02 A	Kaplanenhaus
KO 08.03 A	Bauernhof A. Hüsler, Augasse
KO 08.04 A **	Bauernhaus J. Hausheer, Erli
KO 08.05 Z **	Kapelle Erli
KO 08.06 Z	Bauernhaus E. Schlumpf, Unterdorf
KO 08.07 Z	Bauernhaus Suter-Jud, Neudorf
KO 08.08 -	-
KO 08.09 Z **	Bauernhof J. Bütler, Erli
KO 08.10 A	Bauernhaus H.R. Leutwyler, im Tann
KO 08.11 Z **	Baugruppe Schlossberg: Hauptgebäude
09.	Gemeinde Risch
KO 09.01 A	Pfarrkirche St. Verena mit Beinhaus, Pfarrhof und Friedhofmauer
KO 09.02 A	St. Germankapelle, Buonas
KO 09.03 A	Sandsteinkreuz "Rotes Kreuz", Rotkreuz
KO 09.04 A **	Wohnhaus Bodmer-Abegg, Buonas
KO 09.05 A	Gebäudegruppe Haldenhof, Rotkreuz
KO 09.06 Z	Schloss Buonas mit Nebenbauten und Landschaftspark
KO 09.07 Z	Pfarrkirche Rotkreuz
KO 09.08 Z	Kapellchen Berchtwil
KO 09.09 Z	Kapellchen Ibikon
KO 09.10 A	Kapelle St. Wendelin, Holzhäusern
KO 09.11 Z **	Kaplanenhaus Risch-Dorf
KO 09.12 Z	Bauernhof M. Glover-Ridge, Verwalterhaus, Freudenberg
KO 09.13 Z	Bauernhofgruppe M. Glover-Ridge, Zwijeren/Freudenberg
KO 09.14 Z **	Haus zum "Rössli", M. Diemand-Stuber, Buonas
KO 09.15 Z **	Bauernhof "Seehof" mit alter Käserei, F. Meierhans, Buonas
KO 09.16 Z	Speicher R. Wyttenbach, Katharinenhof, Holzhäusern
KO 09.17 Z **	Doppelhaus H. Fähndrich/E. Feierabend, Berchtwil
KO 09.18 Z **	Bauernhof F. Leuenberger, Berchtwil
KO 09.19 Z **	Bauernhof A. Schwerzmann, Berchtwil
KO 09.20 Z	Bauernhof J. Hausheer, Oberrüti
KO 09.21 Z	Bauernhaus P. Hunold, Breiffeld
KO 09.22 Z	Bauernhof M. Werder m. alter Käserei, Wendelinshof, Holz.
KO 09.23 Z	Bauernhof F. Blaser, Rütihof, Holzhäusern
KO 09.24 Z **	Bauernhof F. von Reding, Wagnerhof, Berchtwil
KO 09.25 Z	Bauernhof A. Gugler, Neuhushof, Oberrisch
KO 09.26 Z	Bauernhof S. Göhner-Valneau, Gut Aabach
KO 09.27 Z	Hofgruppe Einwohnergemeinde Risch, Binzmühle, Rotkreuz

RP-Nummer *	Objekt
KO 09.28 Z	Bauernhof A. Bodmer-Abegg, Luthigerhof, Buonas
KO 09.29 Z	Bauernhaus J. Knüsel, Ibikon
10.	Gemeinde Walchwil
KO 10.01 A	Pfarrkirche St. Johann der Täufer
KO 10.02 A **	Kapelle St. Antonius von Padua, Oberdorf
KO 10.03 A **	Pfarrhaus (ehem. Kaplanei)
KO 10.04 A	Bauernhaus W. Hürliemann, Eichhof
KO 10.05 Z	Buschenschappeli, Walchwilerberg
KO 10.06 Z **	Gasthaus zum "Engel"
KO 10.07 Z	Gasthaus zum "Sternen"
KO 10.08 Z	Gasthaus "Hörnli", Hörnli
KO 10.09 Z	Wohnhaus J. Schwendeler, Dorfplatz
KO 10.10 Z **	Altes Pfarrhaus
KO 10.11 Z	Bauernhaus Tonishof, Gerbiweg 2
KO 10.12 Z	Bauernhof Korporation Walchwil, Wissenschwändi
KO 10.13 Z **	Bauernhof J. Hürliemann, Försterhaus/Oberdorf
KO 10.14 Z **	Bauernhof J. Arnold, Grossmatt/Oberdorf
11.	Gemeinde Neuheim
KO 11.01 A	Pfarrkirche Unserer Lieben Frau mit Beinhaus St. Josef und Maria
KO 11.02 A	Kapelle St. Wendelin, Hinterburg
KO 11.03 A **	Pfarrhof
KO 11.04 A **	Pfrundhaus (Kaplanei)
KO 11.05 A **	Gemeindehaus
KO 11.06 A	Altes Schmiedhaus, W.+M. Grond-Spillmann, Neuheim-Dorf
KO 11.07 Z	Alter Spittel, Hinterburg: Wohnhaus und Oekonomiegebäude
KO 11.08 Z	Wohnhaus Rüedihof, Hinterburg
KO 11.09 Z	Bauernhof J.+J. Zürcher, Hinterbüel
KO 11.10 Z	Bauernhof G. Keiser-von Moos, Oberblachen
KO 11.11 Z	Bauernhof Strickler, Truttmann, Trinkler, Baarburg
KO 11.12 Z	Holzbrücke über Sihl (Babenwaage), Sennweid

F7 Archäologische Fundstätten

RP-Nummer *	Gebiet	Kurzbeschreibung	RP-Nummer *	Gebiet	Kurzbeschreibung
01. Gemeinde Zug			05. Gemeinde Baar		
AR 01.01	Uferstreifen Galgenbächli-Neue Lorze		AR 05.01	Baarburg	
AR 01.011 F G	- Galgen	J'stein-br'zeitl. Siedlung	AR 05.011 F G	- Baarburg I	Altsteinzeitl. Siedlung
AR 01.012 F	- Brüggli	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.012 F G	- Baarburg II	Latènezeitl. Siedlung
AR 01.02	Uferstreifen Bärenbächli-Schützenmatt		AR 05.013 F G	- Baarburg III	Römische Siedlung
AR 01.021 F G	- Bärenbächli	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.014 F G	- Schmidenhof	Mittelalterl. Wüstung
AR 01.022 F G	- Schützenmatt	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.02	Dorf Baar	
AR 01.03 F	Herti-Allmend (Lehmgrube)	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.021 F	- "Neuer Friedhof"	Bronzezeitl. Siedlung
AR 01.04	Stadt Zug		AR 05.022 F G	- Kirchhof St. Martin I	Römische Siedlung
AR 01.041 F G	- Vorstadt	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.023 F G	- Kirchhof St. Martin II	Pfarrkirche
AR 01.042 F	- Artherstr.8	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.024 F	- Zugerstrasse	Alemannische Gräber
AR 01.043 F	- Schmidgasse	Bronzezeitl. Siedlung	AR 05.025 F	- Rathausstr.7	Mittelalterl. Gräber
AR 01.044 F	- Grabenstr.36	Hallstattzeitl. Siedlung	AR 05.026 F	- Bühl	Mittelalterl. Siedlung
AR 01.045 F G	- Löberen	Alemannische Gräber	AR 05.03	Chugelrüti/Heiligchrüz	
AR 01.046 F	- St. Michael	Pfarrkirche	AR 05.031 F	- Sihlbruggenstrasse	Römischer Münzfund
AR 01.047 F	- Altstadt	Mittelalterl. Siedlung	AR 05.032 F G	- Chugelrüti	Wallanlage, evtl. Burg
AR 01.05 F	Lauried	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 05.033 F	- Heiligchrüz	Mittelalterl. Siedlung
AR 01.06	Uferstreifen Friedbach-Roost		AR 05.04 F	Villa Henggeler	Mittelalterl. Wohnturm
AR 01.061 F	- Artherstr.31	Jungsteinzeitl. Siedlung			
AR 01.062 F	- Artherstr.34	J'stein-hallstattzeitl. Siedlung	06. Gemeinde Cham		
AR 01.063 F	- Artherstr.38	Latènezeitl. Siedlung	AR 06.01 F G	Baaregg-Grindel-Städtler Allmend	Mittelsteinzeitl. Siedlungen
AR 01.07 F	Oberwil (südl. Rigiblick)	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 06.02	Heiligkreuz	
AR 01.08 F G	Oterswil-Inseli	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 06.021 F G	- Heiligkreuz I	M'- u. J'steinzeitl. Siedlung
AR 01.09 F G	Sumpf	Bronzezeitl. Siedlung	AR 06.022 F G	- Heiligkreuz II	Römischer Gutshof
AR 01.10 F	Oberwil Tellenmatt	Latènezeitl. Gräber	AR 06.03	St. Andreas	
AR 01.11 F G	Loreto	Römische Brandgräber	AR 06.031 F G	- Strandbad I	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR 01.12 F	Oberwil Bäregasse	Mittelalterl. Gräber	AR 06.032 F	- Strandbad II	Römischer Depotfund
AR 01.13 F	Gutschrank	Richtstätte	AR 06.033 F G	- Schlossareal	Herrenhof, Burg
02. Gemeinde Oberägeri			AR 06.034 F G	- Kirchbezirk	Kirche
AR 02.01 F	Gütsch-Schwertzel	Mittelsteinzeitl. Siedlung	AR 06.035 F G	- Städtli	Mittelalterl. Wüstung
AR 02.02 F	Dorfzentrum Oberägeri	Alemannische Gräber	AR 06.04 F	Zugerstr.112	Jungsteinzeitl. Siedlung
03. Gemeinde Unterägeri			AR 06.05 F G	Hagendorn-Rumentiker Wäldchen	Römischer Gutshof
AR 03.01 F	Grossmatt	Jungsteinzeitl. Siedlung	AR 06.06 F G	Oberwil Hinterbüel	Burgstelle
AR 03.02 F	Seefeld	Mittelalterliche Gräber	07. Gemeinde Hünenberg		
04. Gemeinde Menzingen			AR 07.01 F G	Chämleten	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR 04.01 F G	Schönbrunn	Klosterwüstung	AR 07.02 F G	Marlachen	Alemannische Gräber
			08. Gemeinde Steinhausen		
			AR 08.01 F	Eichholz-Allmend	Mittelsteinzeitl. Siedlung
			AR 08.02 F G	Sennweid	J'stein-br'zeitl. Siedlung

RP-Nummer	*		Gebiet	Kurzbeschrleb
AR	08.03	F	Unterfeld	Latènezeitl. Gräber
AR	08.04	F G	Heidmoos	Römische Siedlung
AR	08.05	F	Hinterberg	Mittelsteinzeitl. Siedlung
09. Gemeinde Risch				
AR	09.01		Uferstreifen Chämleten-Buonas	
AR	09.011	F G	- Hechtmattli	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.012	F G	- Alznach	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.013	F G	- Schwarzbach	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.014	F G	- Zwijeren	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.015	F G	- Buonas I	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.016	F	- Buonas II	Mittelalterl. Siedlung
AR	09.02		Uferstreifen Oberrisch	
AR	09.021	F G	- Parzelle Alther	Jungsteinzeitl. Siedlung
AR	09.022	F G	- Gut Abach	J'stein-br'zeitl. Siedlung
AR	09.03	F	lbikon	Römischer Münzschatz

110

10. Gemeinde Walchwil

11. Gemeinde Neuheim

F8 Zentrale Bootsstationierung

RP-Nummer * Objekt (P=Plätze im Wasser / TP=Trockenplätze)

01. Gemeinde Zug

BO 01.01 A Siehbach, Hafen 210 P und 180 TP
BO 01.02 F Oberwil, Steganlage 25 P

02. Gemeinde Oberägeri

BO 02.01 A Seeplatz, Bojenfeld 45 P und 150 TP
BO 02.02 A Morgarten, Steganlage 50 P und 5 TP

03. Gemeinde Unterägeri

BO 03.01 A Birkenwäldli, 2 Bootshäuser 42 P
BO 03.02 F Theresiaheim, Bootsanlage

06. Gemeinde Cham

BO 06.01 A Städtler-Ried, 2 Bojenfelder 85 P und 150 TP

07. Gemeinde Hünenberg

BO 07.01 A Kemmatten, Steg 60 TP

09. Gemeinde Risch

BO 09.01 F Buonas, Steganlage

10. Gemeinde Walchwil

BO 10.01 A Sagenbrugg, Steg, 33 TP
BO 10.02 A Loch/Lido, Bojenfeld 40 P

G Verzeichnis der mit Raumplanung betrauten Stellen

Bund

Bundesamt für Raumplanung
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. 031/322 40 60

Kanton Zug

Amt für Raumplanung des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug
Tel. 041/728 33 80

Gemeinden des Kantons Zug

Stadtbauamt Zug
St. Oswaldgasse 20
6300 Zug
Tel. 041/728 25 25

112 Bauamt Oberägeri
6315 Oberägeri
Tel. 041/754 70 20

Bauamt Unterägeri
6314 Unterägeri
Tel. 041/750 22 66

Bauamt Menzingen
6313 Menzingen
Tel. 041/755 13 12

Bauabteilung
der Gemeinde Baar
6340 Baar
Tel. 041/769 04 31

Bauabteilung
der Gemeinde Cham
6330 Cham
Tel. 041/785 80 11

Bauamt Hünenberg
6331 Hünenberg
Tel. 041/780 72 46

Bauamt Steinhausen
6312 Steinhausen
Tel. 041/748 11 11

Bauabteilung
der Gemeinde Risch
6343 Rotkreuz
Tel. 041/790 35 35

Bauamt Walchwil
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041/759 80 10

Bauamt Neuheim
6345 Neuheim
Tel. 041/757 2130

Nachbarkantone

Kanton Zürich:

Amt für Raumplanung des Kantons Zürich
Stampfenbachstrasse 14
8090 Zürich
Tel. 01/259 30 22

Kanton Luzern:

Raumplanungsamt des Kantons Luzern
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Tel. 041/228 51 81

Kanton Schwyz:

Amt für Raumplanung des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9, Postfach 260
6430 Schwyz
Tel. 041/819 20 55

Kanton Aargau:

Baudepartement des Kantons Aargau,
Abt. Raumplanung
Laurenzenvorstadt 11
5001 Aarau
Tel. 062/835 32 91

Amt für Raumplanung des Kantons Zug
März 1987